



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen

Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe

Diese Broschüre wurde 2009 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt hieß das Ministerium noch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochzeit, der schönste Tag im Leben? Nur wenn sie auf Einverständnis beruht und zwei Menschen selbstbestimmt die Ehe führen können. Zwangsverheiratung hingegen ist eine Form von Gewalt, mit tiefgreifenden Auswirkungen auf die körperliche und mentale Gesundheit der Betroffenen. Sie ist ein schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit und die Rechte junger Menschen. Die Grenzen zwischen kultureller Tradition, familiären Erwartungen und rechtlich relevanter Zwangsausübung sind dabei oft schwer zu erkennen. Eines steht aber fest: Kein Hinweis auf Tradition oder Kultur rechtfertigt Zwangsverheiratung als Form der Gewaltausübung!



Aus diesem Grund setzen wir uns aktiv für die Hilfe und Unterstützung Betroffener und Gefährdeter ein. Dazu dient auch diese Broschüre. Die Handreichung wurde 2018 gemeinsam mit TERRE DES FEMMES neu gefasst mit dem Ziel, den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen zu verbessern und präventiv tätig zu werden. Sie soll Fachkräften dabei helfen, Zwangsheirat als Form von Gewalt zu erkennen, richtig einzuordnen und betroffene junge Menschen kompetent zu unterstützen. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt hierbei eine zentrale Rolle zu, indem sie frühzeitig erreicht, umfassend informiert und nachhaltig vor Zwang schützt. Denn der Umgang mit jungen Menschen, die von Zwangsverheiratung gefährdet oder betroffen sind, erfordert ein sensibles und zugleich entschlossenes Vorgehen. Die Handreichung informiert über wichtige Unterstützungsmöglichkeiten, bestehende Hilfseinrichtungen und gibt praktische Empfehlungen für die Gesprächsführung und Handlungsalternativen. Sie richtet sich damit insbesondere an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, die in diesem Themenfeld so wichtige Arbeit leisten.

Zwangsverheiratung findet auch in Deutschland statt. Betroffene und gefährdete junge Frauen und Männer müssen bestmöglich geschützt und unterstützt werden. Denn die Entscheidung zur Heirat, genauso wie die Wahl des Partners oder der Partnerin, sollte von jedem Menschen selbstbestimmt und ohne fremden Einfluss getroffen werden – unabhängig von traditionellen oder kulturellen Hintergründen. Dafür setze ich mich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Prien
Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Inhalt

A. Einleitung	6
B. Bestandsaufnahme	8
I. Zur Zwangsverheiratung	8
1. Definition	8
2. Zahlen zur Zwangsverheiratung	8
3. Auslandsbezug von Zwangsverheiratungen	9
4. Situation von geflüchteten Mädchen und Frauen	11
5. Zur straf-, aufenthalts- und zivilrechtlichen Lage	11
6. Zur familiären Konfliktlage	14
7. Zur Gefährdungslage	15
C. Unterstützungsmöglichkeiten von Sozialleistungsträgern im Kontext von Zwangsverheiratungen	17
I. Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe	17
1. Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe	17
a) Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe	17
b) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	18
2. Hilfen für minderjährige Mädchen und Jungen	18
a) Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage	18
b) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	19
aa) Aktivierung des Schutzauftrags	19
bb) Inobhutnahme	20
cc) Familiengerichtliche Maßnahmen	22
3. Junge Volljährige	23
a) Hilfe für junge Volljährige	23
b) Rechtliche Situation	23
aa) Zielgruppe des § 41 SGB VIII – weitere Erläuterung	24
bb) Merkmale des besonderen Bedarfs bei Zwangsverheiratung	25
II. Andere Sozialleistungen	25
1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	25
2. Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III)	26
3. Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII)	27
4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	27
5. Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG)	28
6. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz	29
III. Grundsätze bei der Anwendung der Sozialleistungsgesetze	30
1. Sachliche Zuständigkeit	30
2. Abgrenzungsprobleme bei der Feststellung der sachlichen Zuständigkeit	30
3. Örtliche Zuständigkeit	31
4. Grundsatz aus dem SGB I	32

a) Antragstellung.....	32
b) Vorläufige Leistungspflicht	32
5. Praxisprobleme	33
a) Fall	33
b) Bewertung	34
D. Spezielle Bedarfe und Unterstützungsleistungen	36
I. Besondere Probleme von Mädchen, Frauen, Jungen und Männern mit ungesichertem Aufenthalt – räumliche Beschränkung/Wohnsitzzuweisung/Wohnsitzauflage	36
II. Fachberatungsstellen	38
III. Zufluchtsstätten	42
1. Einrichtungen mit einem Schwerpunkt auf Zwangsverheiratung	42
a) Papatya	42
b) Andere spezialisierte Zufluchtsstätten	43
2. Mädchenhäuser	45
3. Frauenhäuser	46
IV. Anonymität/Auskunftssperren	48
V. Betroffenheit von Männern/Paaren/Lesben und Schwulen	49
E. Gesprächs- und Handlungsempfehlungen für die Jugendämter	51
Zu C. I. Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe	51
Zu C. II. Andere Sozialleistungen / Abgrenzungen der Leistungen	54
Zu D. I. Besondere Probleme von Mädchen, Frauen, Jungen und Männern mit ungesichertem Aufenthalt – räumliche Beschränkung/Wohnsitzzuweisung/Wohnsitzauflage	54
Zu D. II. Fachberatungsstellen	54
Zu D. III. Zufluchtsstätten	55
Zu D. IV. Anonymität/Auskunftssperren	55
Zu D. V. Betroffenheit von Männern/Paaren/Lesben und Schwulen	55
F. Liste mit Fachberatungsstellen und Zufluchtsstätten	56
I. Fachberatungsstellen	56
II. Zufluchtsstätten	58
G. Erstellung der Handreichung – mitwirkende Institutionen	62
H. Kurzfassung	63

A. Einleitung

Eine erzwungene Eheschließung verletzt das Selbstbestimmungsrecht in einem ganz zentralen Bereich persönlicher Lebensgestaltung. Opfer von Zwangsverheiratung sind überwiegend Mädchen und Frauen, aber auch Jungen und Männer sind betroffen. Für beide Gruppen gilt, dass sie sich häufig in einer massiven Gefährdungslage für Leib und Leben befinden. Die Gefahr geht zumeist von Familienmitgliedern aus. Zwangsverheiratungen sind nicht – wie es in der Öffentlichkeit oft wahrgenommen und transportiert wird – an den Islam gebunden. Sie begründen sich vielmehr häufig aus patriarchalen Strukturen und werden wegen traditioneller Auffassungen von Ehre und Schande durchgeführt, für die insbesondere die Wahrung der Jungfräulichkeit und die Kontrolle der weiblichen Sexualität zentral sind.

Zwangsverheiratungen verstoßen damit nicht nur in eklatanter Weise gegen die allgemeinen Menschenrechte, gegen zivil- sowie strafrechtliche Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, sondern sie beeinträchtigen die menschliche Würde der Betroffenen, ihre persönliche Freiheit und selbstbestimmte Lebensführung ebenso wie den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Dies sind zentrale Werte in unserer Verfassung. Vor diesem Hintergrund können Staat und Gesellschaft Zwangsverheiratungen nicht tatenlos hinnehmen oder unter Hinweis auf kulturelle Selbstverständnisse oder Traditionen tolerieren. Es ist zu betonen, dass davon auszugehen ist, dass im ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund keine Zwangsverheiratungen praktiziert werden. Zwangsverheiratungen sind von arrangierten Ehen abzugrenzen. Eine arrangierte Ehe liegt vor, wenn die Heirat zwar von Verwandten, Bekannten oder Ehevermittlern beziehungsweise -vermittlerinnen, aber im vollen Einverständnis der Eheleute geschlossen wird. Eine Abgrenzung ist allerdings – jenseits der eindeutigen straf- und zivilrechtlichen Definition – schwierig, die Grenzen sind zweifellos fließend.

Eine Zwangsehe im sozialen Kontext liegt vor, wenn die Betroffenen zu einer vertraglichen, traditionellen oder religiösen „Ehe“ ohne bürgerlich-rechtliche Wirkung veranlasst werden. Diese wird häufig vom familiären Umfeld als ebenso verbindlich angesehen wie eine standesamtliche, formelle Eheschließung. Das heißt, wenn sie unter Zwang geschlossen wurde, besteht für die Betroffenen die gleiche Gefährdungslage.

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde das Ehemündigkeitsalter in Deutschland ausnahmslos auf 18 Jahre heraufgesetzt. Damit dürfen in Deutschland keine staatlichen Ehen unter Beteiligung Minderjähriger mehr geschlossen werden.

Werden gleichwohl Ehen unter Beteiligung eines Minderjährigen nach ausländischem oder nach inländischem Recht geschlossen, sind diese unwirksam, wenn einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahre alt war. Eine Feststellung der Unwirksamkeit durch eine Behörde oder ein Familiengericht ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Ehen entfalten aus Sicht der deutschen Rechtsordnung von Anfang an keine Wirkungen. Eine solche Ehe ist ausnahmsweise auch aus deutscher Sicht wirksam, wenn sie im Ausland nach ausländischem Recht wirksam geschlossen wurde und bis zur Volljährigkeit des bei Eheschließung unter 16-jährigen Ehegatten im Ausland geführt wurde, ohne dass einer der Ehegatten zwischenzeitlich einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet hat.

In den Fällen, in denen einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung 16 oder 17 Jahre alt war, sind die Ehen durch Familiengerichte nach deutschem Recht aufzuheben. Von der Aufhebung

kann nur in schweren Härtefällen sowie dann abgesehen werden, wenn der oder die Minderjährige zwischenzeitlich volljährig ist und die Ehe bestätigt.

In § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII wurde klargestellt, dass ausländische Kinder oder Jugendliche als unbegleitet zu betrachten sind, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. Damit müssen auch nach ausländischem Recht verheiratete minderjährige Geflüchtete in Obhut genommen werden, wenn sie ohne einen Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten einreisen.

Nach den vorstehenden Ausführungen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen im Inland Minderjährigenehen nur noch in Gestalt sogenannter sozialer Ehen möglich. Bei solchen Eheschließungen im sozialen Kontext schließen die Betroffenen eine vertragliche, traditionelle oder religiöse „Ehe“ ohne rechtliche Wirkung, was nach den Vorstellungen der Betroffenen und deren familiären Umfelds zumeist für eine Eheschließung als ausreichende und möglicherweise auch vorzugswürdige Grundlage erachtet wird. Derartige in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommene Eheschließungen erfüllen – auch wenn sie unter Zwang erfolgen – nicht den Tatbestand der Zwangsheirat in § 237 StGB, sondern gegebenenfalls den einer Nötigung. Diese Form der Eheschließung wird in dieser Handreichung auch „soziale Eheschließung“ genannt.

Um solchen Fällen einer Zwangsheiratung vorzubeugen, wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen ein bußgeldbewehrtes Verbot vertraglicher, religiöser oder traditioneller Eheschließungen Minderjähriger in Deutschland normiert. Seit der Neuregelung im Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen sind Ehen von Minderjährigen grundsätzlich nur noch als soziale Eheschließungen denkbar.

Hilfseinrichtungen berichten, dass es in der Praxis bei der Unterstützung der von Zwangsheiratung Betroffenen zu Problemen kommen kann. Dies sind insbesondere Zuständigkeitsprobleme und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Sozialleistungssystemen. Da in Fällen von Zwangsheiratung häufig eine Gefahr für Leib und Leben und für das seelische Wohl der Betroffenen besteht, sind hier Verbesserungen des Verwaltungshandelns notwendig.

Die Situation der von Zwangsheiratung Betroffenen und Bedrohten stellt für die handelnden Behörden eine komplexe Problemlage dar.

Die folgenden Empfehlungen sollen dazu dienen, über die Situation, in der sich Opfer von Zwangsheiratung befinden, zu informieren, Zuständigkeiten zu klären, Leistungen voneinander abzugrenzen und Hilfestellung bei der Auswahl und Gewährung der Hilfen zu bieten.

Die Handreichung richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe und aller anderen Sozialleistungssysteme, die von Zwangsheirat Betroffenen helfen und sie unterstützen können. Sie soll Wissen über die Vielschichtigkeit der Probleme und Herausforderungen vermitteln, aber auch auf die konkreten Schwierigkeiten in der Praxis, zum Beispiel bei den Hilfezugängen, aufmerksam machen. In der Handreichung sind Empfehlungen entwickelt worden, wie diesen Herausforderungen begegnet werden kann, damit die betroffenen jungen Frauen und Männer eine bestmögliche Unterstützung erhalten.

B. Bestandsaufnahme

I. Zur Zwangsverheiratung

1. Definition

Nach § 237 Strafgesetzbuch (StGB) ist Zwangsheirat folgendermaßen definiert:

„Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist“ (siehe hierzu auch B. 5.).

Eine Zwangsheirat im Sinne dieses Tatbestands liegt demzufolge nur dann vor, wenn eine rechtswirksame Ehe nach ausländischem oder nach inländischem Recht geschlossen wurde.

Häufig werden die Betroffenen jedoch zu einer vertraglichen, traditionellen oder religiösen „Ehe“ ohne rechtliche Wirkung veranlasst, was nach den Vorstellungen der Betroffenen und deren familiären Umfelds zumeist als ausreichend erachtet wird. Häufig wird in diesen Kreisen diese nicht staatliche Form der Eheschließung als vorzugswürdige und ausreichende Grundlage für ein „eheliches“ Zusammenleben gesehen. Derartige in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommene Eheschließungen erfüllen – auch wenn sie unter Zwang erfolgen – nicht den Tatbestand des § 237 StGB, sondern gegebenenfalls den der Nötigung, § 240 StGB.

Um letzteren Fällen entgegenzuwirken, wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinder-ehen ein bußgeldbewehrtes Verbot vertraglicher, religiöser oder traditioneller Verheiratungen Minderjähriger in Deutschland normiert.

Neben dieser rechtlichen Definition gibt es noch eine eher soziale Definition:

„Zwangsverheiratungen liegen dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch die Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird und mit seiner Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen.“¹

2. Zahlen zur Zwangsverheiratung²

Nachdem es lange Jahre keine validen Zahlen zu Zwangsverheiratung in Deutschland gab, liegen seit 2011 die Ergebnisse einer bundesweiten Studie vor, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2009 in Auftrag gegeben hat. Die Lawaetz Stiftung/Hamburg und Torsten Schaak – Büro für Sozialpolitische Beratung/Bremen – haben in Zusammenarbeit mit TERRE DES FEMMES und mit der begleitenden Beratung eines Beirats die Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“ in den Jahren 2009 bis 2010 durchgeführt. Kernstücke der Untersuchung waren die schriftliche Befragung in Beratungs- und Schutzeinrichtungen sowie eine sechsmonatige

¹ Mirbach, Thomas; Schaak, Torsten; Triebel, Katrin: Zwangsverheiratungen in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Opladen 2011, Seite 13.

² Alle zahlenmäßigen Angaben in diesem und dem folgenden Kapitel beziehen sich auf Mirbach/Schaak/Triebel, 2011. Eine aktuellere Erhebung zu Umfang und Ausmaß von Zwangsverheiratung in Berlin führte der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung 2014 durch, mit der Abfrage von Zahlen aus dem Jahr 2013. Die wichtigsten Ergebnisse: Bei 460 gezählten Fällen lag der Anteil der weiblichen Betroffenen beziehungsweise Bedrohten bei 94 Prozent. Die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen war mit insgesamt 38 Prozent mit Abstand am stärksten betroffen. Die zweitgrößte Gruppe sind die 16- und 17-Jährigen mit 20 Prozent, gefolgt von den 22- bis 25-Jährigen mit 16 Prozent. Von den Fällen, in denen Angaben zum Migrationshintergrund gemacht wurden, hatten 32 Prozent türkische Wurzeln, 22 Prozent stammten aus den arabischen Ländern und 18 Prozent aus Ländern des Balkans. 34 Prozent hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Erhebung steht als Download hier zur Verfügung: <http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/zwangsheirat/>.

Dokumentation von individuellen Beratungsfällen. Ziel der Studie war es, Erkenntnisse über Struktur, Umfang und Formen von Zwangsverheiratung in Deutschland zu erlangen.

Der Studie liegt ein weiter Begriff von Zwangsverheiratungen zugrunde, der auch soziale, das heißt vertragliche, traditionelle oder religiöse Formen der Eheschließung umfasst.

Für das Jahr 2008 gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus 830 Beratungs- und Schutzeinrichtungen in Deutschland an, dass sie 3.443 Personen zu dem Thema Zwangsheirat – auch sozialen Formen der Zwangsheirat – beraten haben. Es ist davon auszugehen, dass zwischen 14 und 43 Prozent der erfassten Personen auch noch andere Beratungseinrichtungen aufgesucht haben. Gleichzeitig ist jedoch von einer hohen Dunkelziffer derjenigen auszugehen, die sich nicht an eine Beratungseinrichtung gewandt haben.

2009 haben im Rahmen der Studie rund 100 Beratungseinrichtungen an einer sechsmonatigen individuellen Falldokumentation teilgenommen. Alle weiteren Angaben aus der Studie beziehen sich auf diese Falldokumentationen. Hiernach nahm nur knapp ein Drittel der Betroffenen und Bedrohten direkten Kontakt zu Einrichtungen auf. Die meisten Beratungen erfolgen über Dritte: Freundinnen und Freunde oder Professionelle.

Von Zwangsverheiratungen sind nach der Studie in Deutschland in erster Linie Mädchen und Frauen betroffen, nämlich zu 93 Prozent. Knapp 30 Prozent von ihnen sind im Alter bis einschließlich 17 Jahre, rund 40 Prozent sind im Alter zwischen 18 und 21 Jahren. Die jüngste Bedrohte/Betroffene war 2008 neun Jahre alt, die älteste 55.

Fast alle Personen haben einen Migrationshintergrund (98,5 Prozent), wobei die meisten in Deutschland geboren sind (32 Prozent), gefolgt von der Türkei (23 Prozent), Serbien/Kosovo/Montenegro (8 Prozent) und dem Irak (6 Prozent). 44 Prozent besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die meisten Personen befanden sich zum Zeitpunkt der Beratung noch in der schulischen (37 Prozent) oder beruflichen (21 Prozent) Ausbildung. Personen, die zum Zeitpunkt der Beratung bereits verheiratet waren, verfügten über eine deutlich geringere schulische und berufliche

Bildung, unabhängig von ihrem Alter. Dies zeigt, dass eine Zwangsverheiratung eng mit dem Risiko eines Schul- oder Ausbildungsabbruchs verknüpft ist. Bei 29 Prozent der Personen hatte bereits solch ein Abbruch stattgefunden, weitere 41 Prozent der Betroffenen befürchteten einen Abbruch.

Die (geplanten) Eheschließungen waren zu fast einem Drittel nicht rechtsverbindlich, da sie ausschließlich mittels einer sozialen oder religiösen Zeremonie erfolgten. Dies ist insbesondere für die unter 18-Jährigen relevant (53 Prozent der [angedrohten] Eheschließungen). Bei den über 28-Jährigen hingegen waren es nur 13 Prozent der Ehen, die ohne rechtliche Anerkennung geschlossen wurden beziehungsweise geschlossen werden sollten.

Sollen Zwangsverheiratungen präventiv verhindert und Betroffene adäquat unterstützt werden, so muss der Blick auf die Problematik umfassend sein und auch diese sogenannten Nicht-Ehen erfassen. Für viele betroffene Familien markieren soziale oder religiöse Zeremonien den Übergang von der Tochter zur Ehefrau deutlicher und sozial bindender, als dies durch den formalen Akt der Eheschließung durch eine Behörde der Fall ist. Von dem Zwang zur Teilnahme an einer solchen Zeremonie sind Minderjährige besonders betroffen, da diese häufig in jüngeren Jahren stattfinden, wenn die Mädchen weniger Mittel haben, sich gegen den elterlichen Willen zur Wehr zu setzen.

3. Auslandsbezug von Zwangsverheiratungen

Zwangsverheiratungen – also sowohl rechtlich verbindliche Eheschließungen als auch Ehen im sozialen Kontext – finden nach der genannten Studie mehrheitlich im Ausland statt beziehungsweise sind dort geplant (52 Prozent). Rund 64 Prozent der potenziellen Ehepartner und -partnerinnen lebten zudem im Ausland. In diesen Fällen fand die Verheiratung zu 81 Prozent auch im Ausland statt. Lebte er oder sie in Deutschland, fand die Verheiratung immerhin noch in knapp 29 Prozent der Fälle im Ausland statt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für die Betroffenen ist die Frage des künftigen (gemeinsamen) Wohnorts. Ist mit der Zwangsverheiratung ein unfreiwilliger Umzug ins Ausland verbunden? Auch hier erhöht sich die Gefahr nach der vorgenannten Studie deutlich, wenn die Heirat im Ausland

stattfindet. Findet die Verheiratung im Ausland statt, ist in 16 Prozent der Fälle der erzwungene Umzug schon vollzogen (im Vergleich Eheschließung in Deutschland: 1 Prozent) beziehungsweise in 36 Prozent der Fälle angedroht (im Vergleich: 9,5 Prozent).

Grundsätzlich unterscheiden wir drei Gruppen von Zwangsverheiratungen:

- Als „Heiratsverschleppung“ wird bezeichnet, wenn eine junge Frau oder ein junger Mann aus unverdächtigem Anlass (zum Beispiel Ferien) in das Herkunftsland der Familie reist, dort gegen den eigenen Willen verheiratet wird und leben soll. Um eine Rückkehr zu verhindern, übt die Familie oft psychischen Druck oder auch physische Gewalt aus und schafft eine vollständig abhängige und stark isolierte Position der betroffenen Person ohne Verbindung zu bisherigen Kontakten in Deutschland. Häufig werden den Kindern und Jugendlichen dabei auch die Pässe abgenommen. Es kommt auch vor, dass die Familie so viel Druck aufbaut, dass die jungen Leute einwilligen, in das Herkunftsland der Eltern zu reisen und zu heiraten. Nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen sind Ehen, die im Ausland wirksam nach ausländischem Recht geschlossen wurden und deren Betroffene wieder nach Deutschland einreisen, aus Sicht der deutschen Rechtsordnung unwirksam, wenn eine oder einer der Beteiligten bei der Eheschließung 16 Jahre oder jünger war. Dies gilt nicht, wenn die beziehungsweise der betroffene Minderjährige im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen bereits 18 Jahre alt war. Leben die Ehegatten bis zum 18. Lebensjahr des oder der Betroffenen im Ausland und hat keiner der Ehegatten bis zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründet, wird die Ehe unter Beteiligung einer oder eines unter 16-Jährigen im Inland als wirksam behandelt. Wurde die Ehe im Ausland unter Beteiligung einer oder eines 16- oder 17-Jährigen geschlossen, wird die Ehe familiengerichtlich aufgehoben. Die Aufhebung ist in besonderen Härtefällen sowie dann ausgeschlossen, wenn die oder der Betroffene die Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit bestätigt.
- Heirat nach Deutschland: Junge Mädchen und junge Männer aus den Herkunftsländern werden dort verheiratet und reisen sodann im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland ein. Die Falldokumentation der Beratungsstellen in der Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland“ hat ergeben, dass 16 Prozent aller bedrohten und betroffenen Personen für eine Ehe nach Deutschland kamen. Die Motive sind unterschiedlich. Zum einen soll mit der Verheiratung der oder die Nachreisende ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten. Zum anderen soll für die Betroffenen in Deutschland ein „passender“ Partner beziehungsweise eine „passende“ Partnerin gefunden werden, der beziehungsweise die noch nicht zu „westlich“ geworden ist und eher bereit ist, den traditionellen Rollenbildern zu folgen. Für die Einreisenden ist dies meist zunächst subjektiv mit der Hoffnung auf ein besseres Leben verbunden. Sie begreifen die Ehe deshalb zwar zum Teil als arrangiert, verbinden sie jedoch nicht mit Zwang. Zum Zwang kommt es in dieser Konstellation zumeist dann, wenn sich nach dem Zuzug der von der Familie ausgesuchte Partner aus dem Herkunftsland als unpassend und die Fortführung der Ehe als untragbar erweist und fortgeführt werden muss. Unmittelbar mit Zwang verbunden ist die Konstellation dagegen häufig für den bereits in Deutschland lebenden Partner, dessen Willen eine derartige Eheschließung nicht entspricht. Die Frage der Wirksamkeit beziehungsweise Aufhebbarkeit solcher Ehen richtet sich nach zuvor dargestellten Grundsätzen, die jedoch keine Anwendung auf rechtlich unverbindliche und rein soziale Eheschließungen finden (vergleiche hierzu Seite 6 f.).
- Außerdem sind auch Zwangsverheiratungen von in Deutschland lebenden Ehepartnern und -partnerinnen zumeist innerhalb derselben durch einen gemeinsamen Migrationshintergrund geprägten Gemeinschaft („Community“) festzustellen. Sofern diese Ehen ohne Mitwirkung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten geschlossen werden, handelt es sich hierbei um sogenannte soziale Eheschließungen, denen von Anfang an keine Rechtswirkung zukommt. Eine Ausnahme gilt nur bei Eheschließenden mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die die Ehe vor einer besonders ermächtigten Trauungsperson schließen.

Abgrenzung zu arrangierten Ehen und Zwangsehen:

Arrangierte Ehen liegen dann vor, wenn die Heirat zwar von Verwandten, Bekannten oder von Ehevermittlern und -vermittlerinnen initiiert, aber im vollen Einverständnis der Eheleute geschlossen wird. Eine klare Abgrenzung zu Zwangsverheiratungen ist in der Praxis manchmal schwer. Im Zweifel sollte man sich immer an der Perspektive der jungen Frauen und Männer orientieren.

Eine Zwangsehe liegt dann vor, wenn sich Personen aufgrund von Sanktionen aus ihrem Umfeld, insbesondere der Familie, dazu gezwungen sehen, eine bereits geschlossene Ehe gegen den eigenen Willen aufrechtzuerhalten. Personen, die sich nicht trennen dürfen, leben in einer Zwangsehe, auch dann, wenn die Ehe ursprünglich freiwillig geschlossen wurde. Aus Mangel an Alternativen oder fehlender Kenntnis ihrer Rechte verharren Frauen und Mädchen häufig viele Jahre in der Situation der Zwangsehe. Oftmals dulden sie dabei physische, psychische und sexualisierte Gewalt.

Damit wird das Problem der Zwangsverheiratung nach außen erst dann sichtbar, wenn die Opfer zum Beispiel in einem Frauenhaus Schutz vor der ehelichen Gewalt suchen. Umgekehrt impliziert natürlich nicht jede Flucht einer Migrantin aus einer gewalttätigen Beziehung, dass hier eine Zwangsehe vorliegt. Eine gewaltförmige Beziehungsentwicklung ist unabhängig von einem ursprünglich zugrunde liegenden Ehezwang, sie hat vielmehr ihre Ursachen in tradierten patriarchalen Rollenzuschreibungen der Geschlechter und den damit verbundenen Erwartungshaltungen, insbesondere in Bezug auf das Verhalten der Frau.

Im Folgenden wird meist auf betroffene Mädchen und Frauen Bezug genommen. Die Ausführungen gelten aber auch für Jungen und Männer in vergleichbarer Situation.

4. Situation von geflüchteten Mädchen und Frauen

Mindestens die Hälfte der Menschen, die sich weltweit auf der Flucht befinden, sind Mädchen und Frauen. Frauen auf der Flucht sind besonders schutzbedürftig. Sie sind oft der Willkür von Schleusern und Schleuserinnen und zum Teil von anderen Geflüchteten oder anderen Personen ausgesetzt, die nicht selten ihre Schutzlosigkeit ausnutzen. Um ihre Kinder vermeintlich zu schützen, verheiraten Eltern ihre nicht selten minderjährigen Töchter im Herkunftsland oder in den Flüchtlingslage³

Gemeinsam mit dem „Ehemann“⁴ begeben sich einige dann auf den (Flucht-)Weg nach Europa beziehungsweise Deutschland. Wenn sie dort ankommen, gelten sie trotz der Verheiratung als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt, und werden vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen (siehe C. I. 2. b) bb)).

Die Ehe gilt entweder als unwirksam oder wird in der Regel durch die Familiengerichte aufgehoben. Es muss ein Vormund für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bestellt werden, sofern sie nicht in Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten einreisen. Der „Ehepartner“ wird im Regelfall nicht als Vormund in Betracht kommen, da er sich latent in einer Interessenkollision befindet.

5. Zur straf-, aufenthalts- und zivilrechtlichen Lage

Zur strafrechtlichen Lage:

Seit 1. Juli 2011 ist Zwangsheirat ein eigenständiger Straftatbestand gemäß § 237 StGB und wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis

³ Siehe Meldung der SOS Kinderdörfer vom 18. Mai 2016: „Drastischer Anstieg von Kinderehen unter Flüchtlingen“.

⁴ Die Wörter „Ehemann“ und „Ehe“ sind in Anführungszeichen gesetzt, da die Rechtswirksamkeit dieser Eheschließungen unwahrscheinlich ist, zumal wenn es sich um unter 16-Jährige handelt. Davon unabhängig haben die Eheschließungen für die Betroffenen selbst in der Regel eine bindende Wirkung.

zu fünf Jahren bestraft.⁵ Davor war Zwangsverheiratung als besonders schwerer Fall der Nötigung nach § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB strafbar. Der Strafraum ist gleich geblieben.

Nach § 237 Absatz 1 wird bestraft, wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung einer Ehe mit ihm beziehungsweise ihr oder einer dritten Person nötigt und wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (§ 237 Absatz 1 StGB). Ebenfalls wird bestraft, wer zur Begehung einer solchen Tat einen Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren (§ 237 Absatz 2 StGB). Die versuchte Begehung der Taten nach § 237 Absatz 1 und 2 ist ebenfalls strafbar (§ 237 Absatz 3 StGB).

Im Januar 2015 trat zudem eine Regelung in Kraft, die im verstärkten Maße auch eine im Ausland begangene Zwangsverheiratung in Deutschland unter Strafe stellt. Das deutsche Strafrecht gilt für Fälle des § 237 StGB nun auch im Ausland, unabhängig vom Recht des Tatorts, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 5 Nummer 6c StGB).

Taterfolg des Straftatbestands der Zwangsheirat ist die Eheschließung. Unproblematisch erfasst werden hiervon gültige deutsche Ehen, die nach deutschem bürgerlichem Recht wirksam geschlossen wurden, §§ 1310 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Religiöse beziehungsweise soziale Eheschließungen im Ausland können den Straftatbestand nur erfüllen, soweit diese anerkennungsfähig sind (Artikel 11 und 13 EGBGB).

In der Bundesrepublik Deutschland vorgenommene Eheschließungen im sozialen Kontext, also vor allem vertragliche, religiöse oder traditionelle Eheschließungen, erfüllen – auch wenn sie unter

Zwang geschlossen werden – nicht den Tatbestand der Zwangsheirat in § 237 StGB, sondern gegebenenfalls den einer Nötigung in § 240 StGB.

Um solchen Fällen einer Zwangsverheiratung durch eine soziale Eheschließung vorzubeugen, wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen ein bußgeldbewehrtes Verbot vertraglicher, religiöser oder traditioneller Eheschließungen Minderjähriger in Deutschland normiert (§ 70 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Personenstandsgesetz). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Zur aufenthaltsrechtlichen Lage:

Auch aufenthaltsrechtlich wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften zum 1. Juli 2011 einige Verbesserungen für ausländische Opfer von Zwangsheirat erreicht.

Wenn sich Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Aufenthaltstitel in Deutschland verfügen, länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten, erlischt ihr Aufenthaltstitel grundsätzlich kraft Gesetzes (§ 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]); für den Fall einer Niederlassungserlaubnis gelten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Grundsatz (§ 51 Absatz 2 AufenthG). Die Ausländerbehörde kann außerdem gegebenenfalls eine längere Frist als sechs Monate bestimmen, innerhalb derer der oder die Betroffene wieder in das Bundesgebiet einreisen muss.

Abweichend hiervon erlischt der Aufenthaltstitel bei zwangsverheirateten Mädchen, Frauen, Jungen und Männern nicht, sofern die Betroffenen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden und weitere Voraussetzungen vorliegen: nämlich, dass sie innerhalb von drei

⁵ Das Amtsgericht Potsdam hat am 1. Dezember 2014 einen Vater unter anderem wegen § 237 Absatz 1 StGB zu einem Jahr Haft auf Bewährung verurteilt. Der Täter hatte seine Tochter gezwungen, den Sohn eines befreundeten Ehepaars zu heiraten (Geschäftsnummer 82 Ds 476 Js 4473/13 [298/13]). Der KOK hat dieses Urteil auch zusammengefasst und in seine Rechtsprechungsdatenbank aufgenommen: http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht.html?tx_t3ukudb_urteile%5Bitem%5D=241&tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=show&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&cHash=65d65dcd28ba93d99445a09bc57a2fba.

Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise wieder nach Deutschland einreisen (§ 51 Absatz 4 Satz 2 AufenthG) und sie sich vor ihrer Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht haben (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG).

Für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige erlischt in Fällen der Heiratsverschleppung das Aufenthaltsrecht ebenfalls nicht, vergleiche 51.1.6.4.4 AufenthG-VwV.

Zudem kann ausländischen Opfern von Zwangsverheiratung, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, unter erleichterten Voraussetzungen – abweichend von den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nr 1 bis 3 AufenthG – ein Recht auf Wiederkehr gewährt werden. Ihnen kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn sie rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden und sie den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise stellen (§ 37 Absatz 2a Satz 1 AufenthG).

Als weitere Voraussetzung muss eine positive Integrationsprognose gegeben sein, das heißt, es muss gewährleistet erscheinen, dass sich die betreffende Person aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Bei § 37 Absatz 2a Satz 1 AufenthG handelt es sich um eine Kann-Regelung, das heißt, die Gewährung dieses Rechts auf Wiederkehr liegt im Ermessen der Ausländerbehörden. Liegen dagegen bei einem ausländischen Opfer von Zwangsverheiratung die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 AufenthG vollständig vor, hat diese Person einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Im Hinblick auf die in den Fällen des § 37 Absatz 2a Satz 1 AufenthG erforderliche sogenannte positive Integrationsprognose geben die Ver-

fahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin⁶ Anhaltspunkte: Von einem Sich-Einfügen in die hiesigen Lebensverhältnisse ist danach auszugehen, wenn der oder die Betroffene sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schulabschluss erworben hat (vergleiche auch § 37 Absatz 2 Satz 2 AufenthG) und keine besonderen integrationshindernden Umstände, wie zum Beispiel Straftaten, vorliegen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 37 AufenthG sind bei der Integrationsprognose folgende Aspekte zu berücksichtigen: Sprachkenntnisse, Länge des Voraufenthalts, Länge und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs.

Die maximale Frist für einen Antrag auf Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels verlängert sich auf zehn Jahre nach der Ausreise, wenn sich die oder der Betroffene vor ihrer beziehungsweise seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat (§ 37 Absatz 2a Satz 2 AufenthG). Es handelt sich in diesem Fall um eine Soll-Regelung, das heißt, dass bei Erfüllen dieser Voraussetzungen regelmäßig ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels besteht.

Im Zuge der Neuregelungen des oben genannten Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften wurde die sogenannte Ehebestandszeit, von der das Recht auf einen eigenständigen Aufenthalt für nachziehende Ehegatten abhängt, von zwei auf drei Jahre erhöht (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis eines Ehegatten kann also im Fall der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nur dann als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert werden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Von der Dreijahresfrist kann in Härtefällen abgewichen werden (§ 31 Absatz 2 AufenthG). Eine Zwangsverheiratung begründet regelmäßig einen solchen Härtefall, dies wurde ausdrücklich in der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz aufgenommen – 31.2.2.2.1 AufenthG-VwV.

⁶ Die Verfahrenshinweise können hier heruntergeladen werden: <https://www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>.

Eine Ausnahme bezüglich der Erhöhung der Ehebestandszeit besteht aufgrund des Assoziationsabkommens (ARB1/80) bei türkischen Staatsangehörigen. Für sie gilt die alte Rechtslage fort, also eine Mindestehebestandszeit von zwei Jahren.

Zur zivilrechtlichen Lage:

Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist (§ 1314 Absatz 2 Nummer 4 BGB), das heißt, wenn eine Zwangsheirat vorliegt.

Ein entsprechender Antrag kann vom betroffenen Ehegatten nur binnen drei Jahren beim Familiengericht gestellt werden, wobei die Frist mit dem Aufhören der Zwangslage beginnt (§ 1317 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB). Vor dem Familiengericht muss sich der antragstellende Ehegatte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 114 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]). Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte muss sich weigern, an einer Eheschließung mitzuwirken, wenn offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Absatz 2 BGB aufhebbar wäre (§ 1310 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BGB).

6. Zur familiären Konfliktlage

Zwangsverheiratungen – als formell gültige oder sozial verpflichtende – kommen in allen sozialen Schichten vor.

Ein wichtiger Auslöser für Zwangsverheiratung ist ein traditionell-patriarchales Ehrverständnis. So machen sich Eltern zum Beispiel oft große Sorgen um die Familienehre, wenn die Tochter ab einem gewissen Alter mit einem jungen Mann gesehen wird oder gar einen „Freund“ hat. Nach traditionell-patriarchalem Ehrverständnis⁷ muss

die Tochter bis zur Eheschließung Jungfrau sein. Schon Gerüchte darüber, dass ein Mädchen bereits sexuelle Beziehungen hat oder haben könnte, führen zum Verlust der (sozialen) Jungfräulichkeit und damit auch zum Ansehensverlust der Familie. Um die Jungfräulichkeit der Tochter bis zur Eheschließung sicherzustellen, werden beziehungsweise sollen oft auch schon Minderjährige verheiratet werden.

Andere Auslöser von Zwangsverheiratungen können ein bestimmtes traditionelles Heiratsverhalten und Familienverständnis, der Wunsch, einer Person aus dem Herkunftsland die Migration nach Deutschland zu ermöglichen, oder auch finanzielle Motive (Brautpreis) sein. Weitere Gründe können der Wunsch nach einer „statusgerechten“ Heirat oder einer „guten Partie“ für die Tochter beziehungsweise den Sohn sein.

Es wird auch von Fällen berichtet, in denen eine Zwangsverheiratung eingesetzt wurde, um die Homosexualität der Betroffenen zu negieren beziehungsweise zu „kurieren“.⁸

Unabhängig vom jeweils ausschlaggebenden Grund für die Zwangsverheiratung ist die in der Regel feste Überzeugung der Eltern, das Richtige für ihre Kinder zu tun. Diese Haltung aufzubrechen, ist oft schwierig. Ein Hinweis auf die Gesetzeslage in Deutschland (Strafandrohung) kann in manchen Fällen hilfreich sein. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Die Beratungspraxis der Krisenintervention wird zusätzlich erschwert, wenn Zwangsverheiratungen in einem familiären und sozialen Umfeld stattfinden, das auch sonst stark belastet ist. Solche Belastungen sind zum Beispiel eine schwierige ökonomische Situation der Familien oder eine Suchtproblematik. Sehr häufig wird von den betroffenen Personen über häusliche Gewalt in der Familie oder auch über sexuellen Missbrauch

⁷ Vergleiche hierzu Ter-Nedden, Corinna: Zwangsverheiratung: Erfahrungen in der praktischen Unterstützung Betroffener und Empfehlungen für Politik und Verwaltung, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Zwangsverheiratung in Deutschland, Forschungsreihe Band 1, Baden-Baden 2007, Seite 351.

⁸ Die Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland“ listet folgende Motive auf: damit meine Familie ihr Ansehen nicht verliert (58,0 Prozent), weil ich versprochen bin/meine Familie verpflichtet ist (37,1 Prozent), weil meine Familie meine Freundin/meinen Freund nicht akzeptiert (26,8 Prozent), weil meine Familie mich versorgt wissen will (24,3 Prozent), weil meine Familie Geld bekommt (19,1 Prozent), damit ich (Ehegatte) in Deutschland leben kann (13,4 Prozent), weil ich lesbisch/schwul bin (3,9 Prozent), Seite 152.

und Vergewaltigung durch einen Familienangehörigen berichtet.⁹

Wenn sich die Tochter in einem traditionell-patriarchalen Kontext gegen die Verheiratspläne ihrer Eltern auflehnt, entsteht daraus schnell ein schwieriger Konflikt, was folgendes Zitat einer Betroffenen anschaulich zeigt:

„Ich habe ihre ganze Ehre und ihren Ruf zerstört. Sie haben Angst, sich nicht mehr raustrauchen zu können. Sie können den Fragenden nicht die Wahrheit meiner Flucht sagen, weil sie sich für mich schämen und weil die Angst zu groß ist, dass sie total blamiert sind.“

In dieser Situation kann es sein, dass die Eltern mit massivem Druck reagieren. Auch hierzu ein Beispiel:

„Mit zwölf Jahren haben meine Eltern mich in Jordanien meinem stinkreichen Cousin versprochen. Ich wollte ihn nicht, ich weinte und schrie! Jedes Jahr hatte ich Nein gesagt, doch meine Eltern erpressten mich und meine Familie gab mir eine Gehirnwäsche, bis ich mit 16 Jahren Ja sagte oder richtiger sagen musste.“

7. Zur Gefährdungslage

Mädchen und junge Frauen genauso wie Jungen und Männer, die sich gegen eine Zwangsverheiratung wehren, die standesamtlich oder im sozialen Kontext geschlossen wurde oder geschlossen werden soll, finden häufig in ihrem direkten sozialen Umfeld kein Gehör. In diesen Fällen kann die Flucht aus der Familie die einzige ihnen verbleibende Alternative sein. Betroffene sollten sich in diesen Fällen möglichst an spezialisierte Fachberatungsstellen wenden (siehe D. II.), die sie bei der Vorbereitung und der Durchführung der Flucht sowie bei dem Aufbau eines „neuen“ Lebens, unabhängig von der Familie, unterstützen können. In der Regel hat eine Flucht nämlich zur Folge, dass sie den Kontakt zu allen Familienmit-

gliedern abbrechen müssen, um in Sicherheit zu sein. Im Folgenden gehen wir speziell auf die Gefährdungslage von Mädchen und Frauen ein. Zur Betroffenheit von Männern siehe auch D. V.

Eine junge Frau, die eine Verlobung oder Ehe wieder auflösen möchte, kann sowohl von der (zukünftigen) Schwiegerfamilie als auch von ihrer eigenen Familie unter Druck gesetzt werden und in eine isolierte Position geraten. Da die Bedrohung von der eigenen Familie ausgeht, befinden sich die von Zwangsheirat bedrohten oder betroffenen Mädchen in einer emotional und sozial sehr angespannten ambivalenten Situation. Sie sehen sich gezwungen, zwischen ihrer Bindung an die Familie und ihrer Selbstbestimmung eine hochproblematische Wahl zu treffen.

Im Folgenden werden Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit den Familien berichtet, die ihre Kinder zu einer Heirat zwingen wollen, um die mögliche Gefährdungslage deutlich zu machen. Diese sind beispielhaft und keinesfalls verallgemeinernd gemeint.

Familien der Betroffenen versuchen zunächst, die Flucht und die Abwesenheit der Tochter gegenüber Dritten geheim zu halten. Je weiter die Heiratspläne fortgeschritten sind, desto schlechter wird dies gelingen – etwa, wenn bereits ein Flug ins Herkunftsland gebucht ist oder Einladungen für eine Hochzeitsfeier verschickt sind. Gleichzeitig versuchen sie, die Tochter mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu finden und zur Rückkehr zu bewegen.

Hierzu können die betroffenen Familien verschiedene Strategien nutzen: Sie sehen es häufig als gerechtfertigt an, Gewalt anzuwenden. Sie befragen die Freundinnen und Bekannten der Tochter und versuchen, Druck auf sie auszuüben. Sie instrumentalisieren Behörden (Vermisstenanzeige, Anzeige der Betroffenen wegen einer Straftat, Anzeige ihres Freundes wegen Vergewaltigung und/oder Entführung et cetera) oder aber eine weib-

⁹ In der Auswertung des Archivs der Kriseneinrichtung Papatya in Berlin kamen diese Fälle häufig vor. Die Studie ist unter dem Titel „Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention“ im Sammelband „Zwangsverheiratung in Deutschland“ veröffentlicht, der 2007 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Deutschen Institut für Menschenrechte herausgegeben wurde. Auf die Rolle der Gewalt im Familienkontext verweist ebenso die Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland“. Zwei Drittel der von Zwangsverheiratung bedrohten und betroffenen Personen gaben an, bereits in ihrer Erziehung Gewalt erlebt zu haben. Diese reicht von körperlicher (72,5 Prozent) über psychische (91,1 Prozent) bis hin zu sexueller Gewalt (7,4 Prozent), Seite 95.

liche Verwandte täuscht eine Notsituation vor, um in Schutzeinrichtungen nach Spuren zu suchen.

Gelingt es der Familie, direkten Kontakt mit der Geflohenen aufzunehmen, so wird ihr häufig versprochen, alle Heiratspläne aufzugeben, man appelliert an ihre Schuldgefühle und täuscht eventuell zu diesem Zweck auch Krankheiten oder Suizidversuche von geliebten Familienmitgliedern vor. Hat dies nicht den gewünschten Erfolg, so kündigt die Familie der Betroffenen an, sie werde nie zur Ruhe kommen, man werde sie überall und auf unbegrenzte Zeit suchen, und versucht, sie mit Drohungen bis hin zu Morddrohungen einzuschüchtern.

Nicht nur die männlichen, sondern auch die weiblichen Familienmitglieder sehen die Weigerung, den ausgewählten Ehemann zu heiraten, als Respektlosigkeit und Ungehorsam an. Die Erziehung der Töchter zu folgsamen Ehefrauen ist Aufgabe der Mütter. Dementsprechend muss sich die Mutter vor der Familie für die Flucht ihrer Tochter verantworten, die vor allem als ihr Versagen gilt. Entsprechend dringlich wird sie versuchen, die Rückkehr der Tochter zu erreichen, um den eigenen und den familiären Gesichtsverlust abzuwenden.

Mit der Flucht der Tochter sieht die gesamte Familie regelmäßig ihren Status in der Herkunftsgruppe in Gefahr. Vor dem Hintergrund eines Bildes zügelloser weiblicher Sexualität können Bekannte und Nachbarinnen oder Nachbarn unterstellen, die Tochter werde „eine Hure“ werden. Sozial hat die Tochter ihre Jungfräulichkeit mit der Flucht aus der Familie verloren – auch wenn das physisch nicht der Fall ist.

Der Statusverlust in der Herkunftsgruppe ist zumeist umfassend. Er wirkt sich auf die zukünftigen Heiratschancen der Schwestern, Cousinen und Nichten aus, aber auch auf geschäftliche Kontakte der Familie. Ihn abzuwenden, beherrscht die Überlegungen der Familie. Nicht die Zwangsver-

heiratung ist in ihren Augen das Unrecht, sondern die Flucht der Tochter, die damit die Familienehre verletzt. Statt als Opfer sieht die Familie die Tochter in der Rolle einer Angreiferin. So wird ihr oft auch angeboten, man werde ihr „ihren Fehler verzeihen und alles vergessen“, wenn sie zurückkehre. Weigert sie sich, so sehen vor allem die Männer es als ihre Aufgabe an, sie für diesen Ungehorsam und die Verletzung der Familienehre zu bestrafen. Dies kann zur Gewaltanwendung führen, die häufig auch von den weiblichen Familienmitgliedern mitgetragen wird. So können Mütter oder Tanten zum Beispiel versuchen, das Vertrauen der Geflohenen zu gewinnen, um sie zu Treffen unter vier Augen zu bewegen, bei denen die Männer dann überraschend gewaltsam eingreifen. Die Gefährdung durch die Familie kann über Jahre bestehen bleiben. An dieser Stelle kommt ein weiterer wichtiger Aspekt ins Spiel:

Bei Frauen mit Migrationshintergrund besteht die Gefahr, dass sie in das Herkunftsland ihrer Familie verschleppt werden. In der als heil und moralisch „unverdorben“ empfundenen „Heimat“ versuchen die Eltern, die Jugendlichen von den schlechten Einflüssen abzuschildern, und hoffen, sie wieder auf den rechten Weg bringen zu können. Dort sind sie in den meisten Fällen von jeder Hilfe abgeschnitten und können sich kaum noch einer Zwangsverheiratung widersetzen. Im schlimmsten Fall fällt niemandem außerhalb der Familie auf, dass sie verschwunden sind.

Der besondere Schutzbedarf bezieht sich aber nicht nur auf das Mädchen oder die junge Frau, die sich einer Zwangsverheiratung entzieht. Die Familie billigt Mädchen oder Frauen häufig keine eigene Entscheidungsfähigkeit zu, sondern sucht nach Dritten, die sie „verführt“ haben. Jeder, der verdächtigt wird, das Mädchen zu unterstützen, kann von der Familie verantwortlich gemacht und bedroht werden. Dies betrifft insbesondere Freundinnen, Freunde und Bekannte der Mädchen, aber auch ehrenamtliche und berufsmäßige Helferinnen und Helfer.

C. Unterstützungsmöglichkeiten von Sozialleistungsträgern im Kontext von Zwangsverheiratungen

Angesichts der aufgezeigten Gefährdungslage für von Zwangsverheiratungen Betroffene besteht eine besondere staatliche Verantwortung für eine effektive Unterstützung der Betroffenen. Im Folgenden werden hierzu rechtliche Möglichkeiten aufgezeigt, ohne jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

I. Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe

Grundfall:

Die Opfer einer drohenden Zwangsverheiratung sehen sich oft Problemen gegenüber, die sich wie folgt häufen können:

Die 17-jährige Karima lebt seit sechs Jahren mit ihrer Familie in Deutschland. Das Asylverfahren der Familie wurde ablehnend beschieden, ihr Aufenthalt ist lediglich geduldet. Ihre Eltern haben sie so weit wie möglich in ihren Kontakten isoliert und in Bezug auf ihre schulischen Ambitionen nie unterstützt. Trotzdem besucht sie die 10. Schulklasse und möchte ihren Realschulabschluss machen. Sie soll jetzt aber mit einem ihr völlig fremden Mann im Herkunftsland der Eltern verheiratet werden und dort leben. Sie möchte fliehen und wendet sich an eine Beratungsstelle, die Kontakt mit dem Jugendamt aufnimmt.

1. Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe

a) Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

Sind Mädchen oder junge Frauen von einer Zwangsverheiratung bedroht, gleich ob die Ehe im Standesamt geschlossen werden soll oder ob eine lediglich vertragliche, traditionelle oder religiöse

Eheschließung beabsichtigt ist, stehen ihnen insbesondere zahlreiche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Mit diesen Leistungen wird das Recht auf Förderung der Entwicklung, das Recht auf Erziehung, aber auch die besondere staatliche Verantwortung für den Schutz und das Wohlergehen junger Menschen in unserer Gesellschaft verwirklicht (§ 1 SGB VIII).

Nach § 8 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Eltern, wenn die Beratung aufgrund einer Not- oder Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Davon ist im Falle einer drohenden oder bereits durchgeführten Zwangsverheiratung grundsätzlich auszugehen.

Auf die Staatsangehörigkeit der jungen Menschen kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Insbesondere dann, wenn das Wohl Minderjähriger dringend gefährdet ist, spielen weder Herkunft noch Aufenthaltsstatus eine Rolle. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in diesen Fällen verpflichtet, vorläufige Maßnahmen für einen angemessenen Schutz der Minderjährigen zu treffen (Kepert in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 6 SGB VIII Randnummer 5 ff.).

Aber auch die regulären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können von ausländischen Mädchen/jungen Frauen und ausländischen Jungen/jungen Männern in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang können allerdings status- und aufenthaltsrechtliche Fragen eine Rolle spielen. Vorausgesetzt wird grundsätzlich, dass die Leistungsempfängerinnen und -empfänger rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 6 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Da bei Leistungen der Hilfe zur Erziehung immer Eltern und ihr minderjähriges Kind gemeinsam

als Anspruchsberechtigte und Leistungsempfänger betroffen sind, liegen die Voraussetzungen in jedem Fall vor, wenn entweder die Eltern oder das Kind die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten oder eine ausländerrechtliche Duldung vorliegt (Kepert in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 6 SGB VIII Randnummer 2 und 6 ff.).

Wenn die 17-jährige Karima aus dem Beispielfall tatsächlich wie geplant im Ausland gegen ihren Willen verheiratet würde, müsste die zuständige Verwaltungsbehörde bei dem Familiengericht einen Antrag auf Aufhebung dieser Ehe stellen. Von dem Antrag darf sie nur absehen, wenn die Minderjährige zwischenzeitlich volljährig ist und die Ehe bestätigt (vergleiche Seite 6 f.).

b) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe steht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Falle einer drohenden Zwangsheirat insbesondere die gesamte Bandbreite der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) zur Verfügung. Diese umfasst neben ambulanten Leistungen, wie der Erziehungsberatung und der sozialpädagogischen Familienhilfe, auch stationäre Leistungen wie die Unterbringung bei einer Pflegefamilie oder in einer betreuten Wohnform.

Als langfristige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen bei einer drohenden Zwangsverheiratung in erster Linie vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Betracht, in deren Rahmen die betroffenen Minderjährigen und jungen Volljährigen außerhalb ihres Elternhauses Unterkunft und Schutz finden. Solche auf Dauer angelegten Jugendhilfeleistungen lösen in der Regel einen Anspruch der Eltern auf Unterstützung ihrer Erziehungsleistung ein (Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 27 Randnummer 15, § 8 Randnummer 10, § 7 Randnummer 9). Auch wenn die Eltern keinen Unterstützungsbedarf sehen oder akzeptieren, sind die Betroffenen möglichst effektiv zu unterstützen und zu schützen; gegebenenfalls ist die Herausnahme aus der Familie erforderlich (siehe auch unten, C. I. 2. b)).

Aufgrund der eingangs beschriebenen Problemkonstellation liegt auf der Hand, dass die Eltern in aller Regel die Jugendämter nicht um ent-

sprechende Leistung ersuchen werden. Wichtig ist also, dass die Betroffenen Kenntnis von den geeigneten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erlangen und in die Lage versetzt werden, sie auch tatsächlich zu erhalten. Gerade weil die Betroffenen von ihren Familien in Fällen der Zwangsverheiratung in der Regel keine Hilfe erwarten können, kommt der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für den Schutz junger Menschen in dieser Gefährdungssituation eine besondere Bedeutung zu. Dabei muss zwischen minderjährigen Mädchen und jungen volljährigen Frauen wie folgt unterschieden werden.

2. Hilfen für minderjährige Mädchen und Jungen

a) Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (vergleiche § 1 Absatz 2 SGB VIII). Daraus folgt insbesondere, dass den Personensorgeberechtigten ein Anspruch auf „Hilfe zur Erziehung“ zusteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Absatz 1 SGB VIII; Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 27 Randnummer 15, § 8 Randnummer 10, § 7 Randnummer 9). Deshalb ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass Kinder und Jugendliche auch einen eigenen Anspruch darauf haben, vom Jugendamt – auch ohne Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten – beraten zu werden, wenn dies aufgrund einer besonderen Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII; Meysen in Münder und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 8 Randnummer 11).

Eine besondere Not- und Konfliktlage setzt keine Gefahr für Leib oder Leben voraus, sondern kann sich bereits aus einer gestörten Vertrauenssituation zwischen Eltern und Kind ergeben (Meysen in Münder und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 8 Randnummer 9). Eine drohende Zwangsverheiratung wird in aller Regel diese Voraussetzungen erfüllen, sodass ein hiervon betroffenes

Mädchen einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt hat.

Dies ist für Mädchen wie Karima aus dem Beispielfall von zentraler Bedeutung, weil sie aus naheliegenden Gründen nicht mit der Unterstützung ihrer Eltern rechnen können.

b) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Im Kontext einer drohenden Zwangsverheiratung spielen das sogenannte staatliche Wächteramt und der daraus resultierende Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eine besonders wichtige Rolle. Denn selbst wenn die Betroffenen Kenntnis von ihrem Beratungsanspruch und dem weiter gehenden Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe haben, müssen sie für die tatsächliche Inanspruchnahme immer noch eine Hemmschwelle überwinden.

Sie müssen sich zum einen mit ihren Ängsten und Befürchtungen an eine öffentliche Stelle wenden und zum anderen erhebliche Loyalitätskonflikte bewältigen, die damit verbunden sein werden, die familiäre Situation nach außen zu tragen. Aus diesem Grund werden Rat und Hilfe nicht nur auf eine Initiative des betroffenen Mädchens hin erbracht. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die Kenntnis von einer drohenden Zwangsverheiratung oder Frühverheiratung¹⁰ erhalten, haben gemäß § 8a SGB VIII eine Pflicht, aktiv zu reagieren.

aa) Aktivierung des Schutzauftrags

Nach § 8a SGB VIII hat das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko ein-

zuschätzen und gegebenenfalls geeignete Hilfen anzubieten beziehungsweise erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (Meysen in Mündler und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 8a Randnummer 15 und 20; Bringwat in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 8a Randnummer 17). Wenn gleich es sich bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung um einen auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der nicht immer zu einer einheitlichen Bewertung unterschiedlicher Gefährdungslagen führt (Mann in Schellhorn und andere, SGB-VIII-Kommentar, 4. Auflage 2012; § 8a Randnummer 17), so wird die Verheiratung minderjähriger Mädchen und Jungen gegen ihren Willen schon aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in ihr Selbstbestimmungsrecht als Kindeswohlgefährdung einzuordnen sein.

Solche substanziellen Rechts- und Entfaltungseinbußen, wozu insbesondere auch die Ausübung von Zwang oder Druck im Hinblick auf eine vom Kind abgelehnte Heirat gehören, sind nicht zu rechtfertigen (Coester in Staudinger, Kommentar zum BGB, Teil Elterliche Sorge 2, Neubearbeitung 2016, § 1666 BGB Randnummer 164; Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 25. September 2000, NJW-RR 2001, 221). Hinweise und begründete Vermutungen einer drohenden Zwangsverheiratung genügen daher bereits den Anforderungen der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die mit der Zwangsverheiratung verbundenen konkreten Gefahren für das Wohl der Betroffenen sind im Einzelfall weiter zu prüfen.¹¹

Wenn eine Jugendliche wie Karima aufgrund einer drohenden Zwangsverheiratung aus ihrer Familie und der vertrauten Umgebung ins Ungewisse flüchtet, dann ist davon auszugehen, dass

¹⁰ Mit einer Frühverheiratung ist die Heirat vor dem 18. Geburtstag gemeint. Gremien wie das UN-Kinderrechtskomitee oder das UN-Frauenrechtskomitee empfehlen als Mindestheiratsalter 18 Jahre. Da Betroffene einer frühen Heirat selbst nicht unbedingt von Zwang sprechen, stellen Frühehen eine besondere Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe dar. UNICEF definiert Hochzeiten unter 18 als Menschenrechtsverletzung: „Marriage before the age of 18 is a fundamental violation of human rights. Many factors interact to place a girl at risk of marriage, including poverty, the perception that marriage will provide ‘protection’, family honour, social norms, customary or religious laws that condone the practice, an inadequate legislative framework and the state of a country’s civil registration system. Child marriage often compromises a girl’s development by resulting in early pregnancy and social isolation, interrupting her schooling, limiting her opportunities for career and vocational advancement and placing her at increased risk of domestic violence. Child marriage also affects boys, but to a lesser degree than girls“, <http://data.unicef.org/topic/child-protection/child-marriage/#>, aufgerufen am 19.10.16. [http://data.unicef.org/topic/child-protection/child-marriage/#http://data.unicef.org/topic/child-protection/child-marriage/](http://data.unicef.org/topic/child-protection/child-marriage/#http://data.unicef.org/topic/child-protection/child-marriage/#http://data.unicef.org/topic/child-protection/child-marriage/).

¹¹ Die Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung, ein Netzwerk von spezialisierten Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, hat 2014 in einem Positionspapier Vorschläge für einen Katalog von Gefährdungssituationen nach § 8a SGB VIII erarbeitet. Darin empfehlen sie, den Tatbestand der (drohenden) Zwangsverheiratung, religiös/rituell/traditionell geschlossene (Zwangs-)Ehen, Kinderehen, Brautgeldgeschäfte und Gewalt im Namen der „Ehre“ als Gefährdungssituation in einen möglichen Katalog aufzunehmen. Im Fall von vermeintlich „freiwilligen“ Frühehen Minderjähriger sei durch das Jugendamt gesondert zu prüfen, ob es sich dabei um eine Kindeswohlgefährdung handelt.

eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die ein Eingreifen der Kinder- und Jugendhilfe verlangt.

Dennoch ist hinsichtlich der Gefährdungslage durch drohende Zwangsverheiratung eine weitere Sensibilisierung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe wichtig. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der spezifischen Form der Kindeswohlgefährdung durch eine Zwangs-/Frühverheiratung, sondern auch mit Blick auf die notwendige Intervention. Wo möglich sollten daher auch spezialisierte Einrichtungen des Opferschutzsystems einbezogen werden.

Während grundsätzlich die Personensorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, kann dies dem Schutz des Kindeswohls bei drohender Zwangsverheiratung entgegenstehen (Bringwat in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 8a Randnummer 68). Dies ergibt sich aus § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII, der grundsätzlich die Beteiligung der Personensorgeberechtigten verlangt, hiervon jedoch Ausnahmen zulässt, wenn durch die Beteiligung der wirksame Schutz infrage gestellt würde. Auch ist sehr sorgfältig unter Berücksichtigung des jeweiligen Kultur- und Traditionszusammenhangs die jeweils geeignete Hilfe für das Mädchen zu ermitteln (Tammen/Trenczek in Münder und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 27 Randnummer 30 f.).

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg hat im Januar 2013 Handlungsempfehlungen der Hamburger Jugendämter zur „Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalischen Familien“¹² herausgegeben. Darin findet sich eine hilfreiche Auflistung, was bei der Gefährdungseinschätzung insbesondere zu beachten ist:

- In der akuten Krisensituation sind vorrangig Sicherheit und Schutz zu gewährleisten, bevor weitere Verfahrensschritte abgeklärt werden.
- Die Aussagen und Befürchtungen der betroffenen Mädchen und jungen Frauen (häufig sind junge Volljährige betroffen) sind ernst zu nehmen. Es

ist zu berücksichtigen, dass die Familie versuchen kann, die Situation zu bagatellisieren und das betroffene Mädchen als unglaublich hinzustellen.

- Die Bedrohung durch die Familie kann über einen langen Zeitraum bestehen bleiben. Die Fortführung entsprechender Schutzmaßnahmen, wie die konsequente Geheimhaltung der Anschrift, ist auch in Kooperation mit anderen Institutionen sicherzustellen.
- Neben der Gefährdungseinschätzung sollte die gesamte Fallbearbeitung wegen ihrer Komplexität und möglicher eigener Ambivalenzen zu zweit erfolgen.
- Es kann auch zu Drohungen und Gefährdungen der Fachkräfte kommen. Entsprechende Äußerungen und Hinweise sind ernst zu nehmen.
- Andere Kultur- und Religionszugehörigkeiten rechtfertigen keine Verletzung der Menschenrechte durch Gewalt und Zwangsverheiratung. In diesem Kontext ist es wichtig, sich eigene Vorurteile und Klischeevorstellungen bewusst zu machen und zu reflektieren (Seite 14 f.).

Angesichts der oft dringenden Gefährdungssituation in diesen Fallkonstellationen wird allerdings auch regelmäßig die Erforderlichkeit einer Inobhutnahme zu prüfen sein (§ 8a Absatz 2 Satz 2, § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII).

bb) Inobhutnahme

Das Jugendamt ist nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII verpflichtet, ein Kind oder eine jugendliche Person in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der beziehungsweise des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (Trenczek in Münder und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 42 Randnummer 12). Lässt sich ermesen, dass es ohne Eingreifen des Jugendamts in Kürze zu einer Zwangsverheiratung kommen wird, liegt eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder

¹² Die Handlungsempfehlungen können als PDF hier heruntergeladen werden: <http://www.hamburg.de/infos-fuer-fachkraefte/veroeffentlichungen/2423882/gewalt-patriarchalische-familien/>; <http://www.hamburg.de/infos-fuer-fachkraefte/veroeffentlichungen/2423882/gewalt-patriarchalische-familien/>; <http://www.hamburg.de/infos-fuer-fachkraefte/veroeffentlichungen/2423882/gewalt-patriarchalische-familien/>. Der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung hat im Mai 2017 ebenfalls Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter herausgegeben. Die Broschüre „Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalen Familien“ kann hier als PDF heruntergeladen werden: <http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/zwangsheirat/>.

der/des Jugendlichen vor. Bittet das Kind oder der/die Jugendliche um die Inobhutnahme, so besteht die Pflicht zur Inobhutnahme allein schon aufgrund dieser Bitte, § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII (Trenczek in Mündler und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 42 Randnummer 10).

Im Rahmen der Inobhutnahme erfolgen eine Situationsklärung und die gemeinsame Beratung über weitere Hilfen, § 42 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII (Trenczek in Mündler und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 42 Randnummer 31). Wenngleich im Regelfall auch die Personensorgeberechtigten in den weiteren Klärungsprozess einbezogen werden sollen, so kann dies aufgrund der Art der konkreten Gefährdung im Einzelfall unterbleiben. Eine Information über die Inobhutnahme muss in jedem Fall erfolgen, dabei kann und sollte in der Regel zum Schutz des Minderjährigen eine Information über dessen Aufenthaltsort unterbleiben (Trenczek in Mündler und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 42 Randnummer 38 und 40).

Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so ist die oder der Minderjährige den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach Einschätzung des Jugendamts keine Kindeswohlgefährdung besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII). Anderenfalls hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der beziehungsweise des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII). Die Inobhutnahme wird beendet, wenn die oder der Minderjährige ohne Gefahr für ihr beziehungsweise sein Wohl den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten übergeben werden kann oder eine dauerhafte Hilfperspektive erarbeitet und installiert worden ist (§ 42 Absatz 4 SGB VIII; Trenczek in Mündler und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 42 Randnummer 47 ff.).

Im Idealfall bedeutet das für Betroffene wie Karima aus dem Beispielfall, dass sie zunächst vorläufig zum Beispiel in einer Mädchenzuflucht und möglichst bald dauerhaft in einer betreuten

Wohngruppe oder einer eigenen Wohnung untergebracht werden können.

In den Handlungsempfehlungen der Hamburger Jugendämter wird darauf hingewiesen, dass auch die Eltern und Geschwister in eine Krise geraten können, wenn die Tochter/Schwester in Obhut genommen wurde. Sie benötigen Ansprechpersonen, Informationen zum Verfahren und zu rechtlichen Fragen und sind möglicherweise bereit oder können motiviert werden, Unterstützung und professionelle Hilfe anzunehmen. Es ist sinnvoll, mit den Eltern und Geschwistern zu arbeiten, wenn die Minderjährige sicher untergebracht ist. Allerdings muss ein heimlicher Kontakt der Minderjährigen zur Familie, der sie gefährdet, verhindert werden (Seite 10 ff.). Das Ziel, die Einstellung der Familie zur Zwangsverheiratung zu ändern, ist häufig schwierig.

Exkurs: Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

Am 1. November 2015 ist § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise) in Kraft getreten. Die §§ 42b bis 42f SGB VIII regeln das weitere Verfahren (Verteilung, Aufnahmequote, Übergangsregelung, Berichtspflicht und Altersfeststellung). Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher setzt mit einer landes- und bundesweiten Aufnahmepflicht das Ziel um, eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und der Jugendlichen zu gewährleisten.

Das Jugendamt ist nach § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Das Jugendamt hat nach § 42a Absatz 2 SGB VIII während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder der beziehungsweise dem Jugendlichen vier zentrale Punkte einzuschätzen:

1. Würde das Wohl der oder des Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet?
2. Halten sich verwandte Personen im Inland oder im Ausland auf?
3. Erfordert das Wohl der oder des Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder

anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen? 4. Schließt der Gesundheitszustand der oder des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus? Zudem ist das Alter festzustellen, § 42f SGB VIII.

Wenn keine Ausschlussgründe bestehen, meldet das Jugendamt die Minderjährige beziehungsweise den Minderjährigen zur Verteilung an. Das Jugendamt ist nach § 42a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind. Dabei ist der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten abzuwägen und das Kind oder die beziehungsweise der Jugendliche ist zu beteiligen (§ 42a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII). Wenn und soweit sich im Hinblick auf die anderen Aufgaben des Jugendamts eine Interessenkollision ergibt, soll diese durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen verhindert werden.

Die Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen erfolgt nach einer Quotenregelung. Zentrale Behörde ist das Bundesverwaltungsamt. Dieses benennt das Land, welches zur Aufnahme der oder des Betroffenen verpflichtet ist, § 42b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Dabei gilt die Prämisse, dass (mehrere) Ortswechsel nach Möglichkeit vermieden werden sollten.

Unter den ausländischen Jugendlichen befinden sich auch verheiratete Mädchen, die mit ihrem „Ehemann“ nach Deutschland einreisen.¹³ Mit dem am 22. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen wurde § 42a Absatz 1 SGB VIII ein neuer Satz 2 angefügt. Danach ist ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung einer oder eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der beziehungsweise die Jugendliche verheiratet ist. Damit müssen auch verheiratete Minderjährige

zur Wahrung des Kindeswohls vorläufig in Obhut genommen werden. Davon unberührt bleibt die Frage nach der Vormundschaft. Wenn die Minderjährige rechtlich nicht wirksam vertreten ist, muss das Familiengericht unverzüglich eingeschaltet und für die minderjährige Frau ein Vormund durch das Familiengericht bestellt werden.

Beratungsstellen haben teilweise berichtet, dass Zwangsverheiratungen als Fluchtgrund bei den unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen oft eine große Rolle spielen (neben Krieg und Terrorregimes). Häufig fliehen die Mädchen entweder vor oder aus einer Zwangs- und brauchen daher besonderen Schutz. Das muss bei der Unterbringung/Zuweisung berücksichtigt werden.

cc) Familiengerichtliche Maßnahmen

Im Inland sind seit dem 22. Juli 2017 Eheschließungen Minderjähriger nicht mehr erlaubt. Droht jedoch einer oder einem Minderjährigen im Inland eine sogenannte soziale Zwangsverheiratung oder soll die oder der Minderjährige ins Ausland gebracht werden, um dort gegen ihren beziehungsweise seinen Willen eine rechtlich wirksame oder soziale Ehe einzugehen, so ist in der Regel eine Gefährdung des Kindeswohls anzunehmen (siehe oben, 2. b) aa)). Insbesondere, wenn die Zwangsverheiratung von den Eltern angestrebt wird, werden sie nicht bereit sein, diese Gefährdung für das Wohl des Kindes abzuwenden. Das heißt, sie werden weder mit der Inobhutnahme ihrer Tochter noch mit einer Hilfe zur Erziehung einverstanden sein. In diesen Fällen werden regelmäßig familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich. Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig. Eine Verfahrenseinleitung kann vom Betroffenen selbst, vom Jugendamt (§ 8a SGB VIII) oder von Dritten angeregt werden.

Das Familiengericht hat Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig und beschleunigt durchzuführen (§ 155 Absatz 1 FamFG). Das Gericht erörtert die Sache gemäß § 155 Absatz 2 mit den Beteiligten in einem Termin, der spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll. In dem Termin soll das Gericht

¹³ Verschiedene Hilfsorganisationen wie UNICEF und SOS Kinderdörfer berichten, dass in den Flüchtlingslagern in Jordanien/Türkei die Zahl der Zwangsheiraten/Frühehen sprunghaft angestiegen sei. Eltern glaubten, die Sicherheit ihrer Töchter mit einer Heirat gewährleisten zu können. Aber auch der Heiratshandel sei gestiegen. Zudem sind Mädchen und Frauen auf der Flucht besonders von geschlechtsspezifischer Gewalt gefährdet, das heißt, es kann auch während der Flucht zu Verheiratungen kommen.

mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann (§ 157 Absatz 1 FamFG).

Zudem hat das Gericht ein 14 Jahre altes Kind persönlich anzuhören. Ein jüngeres Kind ist persönlich anzuhören, wenn unter anderem der Wille des Kindes für die Entscheidung des Gerichts von Bedeutung ist. Hiervon darf das Gericht nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Die Anhörung kann in Abwesenheit der Eltern oder eines Elternteils stattfinden, wenn dies zum Schutz des Mädchens oder aus anderen Gründen erforderlich ist (§§ 157 Absatz 2, 159 Absatz 1 bis 3, 33 Absatz 1 FamFG). Dem Kind wird zur Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren ein Beistand zur Seite gestellt. Dies ist in Kindesschutzverfahren in der Regel der Fall (§ 158 Absatz 2 Nummer 2 FamFG). Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und in dem Verfahren zur Geltung zu bringen (§ 158 Absatz 4 FamFG).

Bei einer Kindeswohlgefährdung hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (§ 1666 Absatz 1 BGB). Zu den gerichtlichen Maßnahmen gehören insbesondere Gebote an die Eltern, öffentliche Hilfen, zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB), sowie Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 4 BGB). Den Erlass einer einstweiligen Anordnung dieser Maßnahmen hat das Gericht zum Schutz des Kindes unverzüglich zu prüfen (§ 157 Absatz 3 FamFG).

Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um die Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden, oder sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die angeordneten Maßnahmen anzunehmen und die Gefahr abzuwenden, kann den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen werden (§ 1666 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 6 BGB). Bei vollständigem Entzug der elterlichen Sorge wird für das Kind ein Vormund bestellt (§ 1773 BGB), bei teilweisem Entzug ein Pfleger (§ 1909 BGB), der die entzogenen Bestandteile der Sorge anstelle der Eltern wahrnimmt.

3. Junge Volljährige

In der Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland“ des Bundesfamilienministeriums war die Gruppe der jungen Volljährigen die größte Gruppe der betroffenen beziehungsweise bedrohten Personen. Dieses Bild ergibt sich sowohl bei den männlichen als auch den weiblichen Betroffenen oder Bedrohten. Auf die Altersklasse der 18- bis 21-Jährigen entfielen insgesamt rund 40 Prozent.

Die Berliner Umfrage zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen im Jahr 2013 identifizierte ebenfalls die Altersgruppe der jungen Volljährigen (18 bis 21 Jahre) als die mit Abstand am stärksten betroffene.

a) Hilfe für junge Volljährige

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII soll jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden. Damit wird Hilfe für junge Volljährige nicht nur als Fortsetzungshilfe gewährt und für eine Bewilligung von Leistungen nach § 41 SGB VIII ist nicht Voraussetzung, dass bereits vor Eintritt der Volljährigkeit Leistungen nach SGB VIII bezogen worden sind (Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 41 Randnummer 1). Es ist daher möglich und ausreichend, dass im Zeitraum nach Eintritt der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs die Hilfe nach § 41 SGB VIII erstmals beginnt (Schmid-Obkirchner in Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 41 Randnummer 4; Tammen in Mündler und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 41 Randnummer 8; Bundestagsdrucksache 11/6749, Seite 22, 81 f.). Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ist die Leistung nach § 41 SGB VIII der Regelfall. Nach Vollendung des 21. Lebensjahrs ist die Hilfe nach § 41 SGB VIII möglich, wenn es sich um eine Fortsetzungshilfe handelt (Tammen in Mündler und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 41 Randnummer 8).

Junge Volljährige können rechtlich wirksame Ehen schließen. Im Fall einer Zwangsverheiratung können diese Ehen bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1313 ff. BGB von den Familiengerichten aufgehoben werden. Auch junge Volljährige können zudem Betroffene einer zwangsweise geschlossenen sozialen Ehe sein.

b) Rechtliche Situation

§ 41 SGB VIII lautet:

„Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

Durch die Formulierung „soll Hilfe (...) gewährt werden“ besteht im Regelfall die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Hilfe für junge Volljährige zu gewähren; sie kann nur in Ausnahmefällen, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegebenenfalls beweispflichtig ist, abgelehnt werden (Schmid-Obkirchner in Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 41 Randnummer 1; Tammen in Münder und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 41 Randnummer 3). Den jungen Volljährigen steht auch ein umfassender Beratungsanspruch im Hinblick auf Voraussetzungen und Inhalt der Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu (§ 14 SGB I).

Voraussetzung der Gewährung dieser Hilfe ist, dass sie aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (Tammen in Münder und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 41 Randnummer 4). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie der Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung dienen soll und mithin auch in dieser Hinsicht Defizite voraussetzt (Tammen in Münder und andere, FK

SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 41 Randnummer 5). Zur Verbesserung der Handhabung der Bestimmung sind exemplarische Fallgruppen entwickelt worden, die den Charakter von vorläufigen Regelbeispielen haben (Schmid-Obkirchner in Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 41 Randnummer 15; Tammen in Münder und andere, FK SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 41 Randnummer 5 ff.).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Prüfung dieser Voraussetzungen und das jeweilige Ergebnis entscheidend für die Frage der Abgrenzung zu anderen Leistungen sind. In diesem Zusammenhang soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass in der Praxis Tendenzen zu beobachten sind, ohne eine entsprechende Prüfung der Jugendhilfeleistung bei jungen Volljährigen von der Zuständigkeit anderer Leistungsträger (insbesondere der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe) auszugehen. Gegen einen Ablehnungsbescheid ist Widerspruch und gegebenenfalls Klage möglich.

Sind junge Frauen von Zwangsverheiratung bedroht, soll die konkrete Ausgestaltung der Hilfe zusammen mit den jungen Volljährigen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII erarbeitet werden. Zur Unterstützung der Prüfung kann ein Kriterienkatalog (siehe unten, 3. b) bb)) in der Praxis hilfreich sein.

aa) Zielgruppe des § 41 SGB VIII – weitere Erläuterung

In Berlin haben die Senatsverwaltung für Jugend und die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales „Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67, 68 SGB XII“ herausgegeben.

Kriterien der Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe des § 41 SGB VIII sind danach:¹⁴

- Grad der Autonomie
- Durchhalte- und Konfliktfähigkeit
- Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung
- Beziehungen zur sozialen Umwelt
- Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens

¹⁴ Gemeinsames Rundschreiben Jug2/2005 der Senatsverwaltung für Jugend und I Nummer 2/2005 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales „Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67, 68 SGB XII“.

Die Ursachen für die mangelnde Reife sind dabei irrelevant, sie kann persönlich begründet sein oder in sozialer Benachteiligung liegen.

Die Maßnahmen des § 41 SGB VIII

- dienen der Weiterführung der Persönlichkeitsentwicklung,
- zielen auf eigenverantwortliche Lebensführung,
- sind aufgrund der individuellen Situation notwendig.

Zur individuellen Situation gehören sowohl der körperliche Schutzbedarf in Fällen von Gewalt sowie der Ambivalenzkonflikt, in dem sich Betroffene in der Regel befinden: Trotz Gewalterfahrung besteht eine enge Bindung an die Familie. Mit diesen widersprüchlichen Gefühlen kommen sie häufig nicht zurecht.

bb) Merkmale des besonderen Bedarfs bei Zwangsverheiratung

Im Falle einer Zwangsverheiratung besteht häufig ein besonderer Bedarf der Betroffenen, der verdeutlicht, dass für sie Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und Hilfe für die eigenverantwortliche Lebensführung im Sinne von § 41 SGB VIII erforderlich sind.

Folgende Kriterien sind besonders sorgfältig zu prüfen:

- Über Jahre anhaltende Misshandlung in der Familie und damit einhergehende Traumatisierungen
- Anhaltende Gefährdung und Bedrohung durch die Familie
- Bisher versagte/verbotene Verselbstständigung, zum Beispiel auch fehlende oder nicht hinreichende schulische/berufliche Ausbildungsgänge (auf die sie nach der Trennung von der Familie in besonderem Maße angewiesen sein werden)
- Bisher stark eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten zu Dritten
- Verlust des sozialen Netzes
- Ambivalenzkonflikt in der Distanz zu den Eltern und der Familie
- Gefährdung der eigenen Sicherheit

Im Rahmen der Hilfeplanung ist auf diese besonderen Umstände und die damit einhergehenden speziellen Bedarfe einzugehen.

II. Andere Sozialleistungen

Für von Zwangsverheiratung bedrohte junge Frauen können je nach individueller Situation auch andere Sozialleistungen in Betracht zu ziehen sein. In welchem Verhältnis diese Leistungen zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stehen, wird unter III. erörtert.

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zielt vor allem darauf ab, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei ihrer Integration in das Erwerbsleben und bei der Aufnahme einer Berufsausbildung zu unterstützen. Neben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) ermöglicht das SGB II deshalb insbesondere die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II). Anspruchsberechtigt sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 7 Absatz 1 Satz 1 SGB II), sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (§ 7 Absatz 2 SGB II).

Die Leistungen werden auch bei Unterbringung in einem Frauenhaus erbracht; es ist regelmäßig davon auszugehen, dass Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, sodass der für den Ort des Frauenhauses maßgebende Träger zuständig wird. Allerdings ist der kommunale Träger am bisherigen Aufenthaltsort gegenüber dem kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses kosten-erstattungspflichtig.

Befinden Jugendliche sich in einer nach dem SGB III förderungsfähigen Ausbildung, können grundsätzlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II aufstockend bezogen werden, wenn die Ausbildungsvergütung und die Berufsausbildungsbeihilfe insgesamt nicht für den Lebensunterhalt ausreichen.

Ist die Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig, kann bezogene Ausbildungsförderung ebenfalls mit Leistungen nach dem SGB II aufgestockt werden. Sofern Jugendliche jedoch eine Hochschule (Fachhochschule, Universität) besuchen und in

einer eigenen Wohnung leben, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. In diesem Fall können Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach § 27 SGB II erhalten. Nach § 27 Absatz 3 Satz 1 SGB II können Leistungen für Regelbedarfe, Mehrbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie für notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet. Mehrbedarfe (zum Beispiel wegen Schwangerschaft) werden nach § 27 Absatz 2 SGB II auch als Zuschuss anstatt als Darlehen erbracht, soweit sie nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind.

Für Ausländerinnen und Ausländer gelten Besonderheiten: Grundsätzlich von der Leistungsberechtigung ausgenommen sind nicht erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts (anders bei Ausländerinnen und Ausländern mit bestimmten völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Aufenthaltstiteln), Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsrecht und Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche oder dem Schulbesuch ihrer Kinder ergibt (anders unter bestimmten Voraussetzungen nach mindestens fünfjährigem gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland); Entsprechendes gilt für die Familienangehörigen dieser Personen. Bei diesen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossenen Ausländerinnen und Ausländern kommt gegebenenfalls ein eingeschränkter Anspruch auf Überbrückungsleistungen für einen Monat, in besonderen Härtefällen auch länger, nach dem SGB XII in Betracht. Ein Ausschluss von den Leistungen nach dem SGB II besteht auch für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (zum Beispiel Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylgesetzes [AsylG] sind).

Unabhängig von diesen Ausschlussstatbeständen gilt für Ausländerinnen und Ausländer außerdem, dass sie nur dann leistungsberechtigt sind, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung im Aufenthaltstitel erlaubt ist oder von der Ausländerbehörde (gegebenenfalls nach Zustimmung der

Bundesagentur für Arbeit) erlaubt werden könnte (§ 8 Absatz 2 SGB II).

Von einer Zwangsverheiratung betroffene erwerbsfähige junge Frauen und Männer sollten sich an das Jobcenter wenden, wenn sie Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beziehungsweise Unterstützung bei der Arbeits- oder Ausbildungssuche benötigen.

2. Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III)

Sofern die jungen Frauen und Männer innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) gestanden haben, zum Beispiel als versicherungspflichtig Beschäftigte, kommt im Falle von Arbeitslosigkeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld in Betracht. Als Versicherungsleistung ist dieses vorrangig gegenüber steuerfinanzierten Leistungen. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld niedriger als der Bedarfssatz nach dem SGB II, gewährt der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Vorliegen der Voraussetzungen ergänzende aufstockende Leistungen.

Auszubildende haben nach § 56 Absatz 1 SGB III während einer Berufsausbildung Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), wenn die Berufsausbildung förderungsfähig ist, sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören, die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen und ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Förderungsfähig ist eine Berufsausbildung gemäß § 57 Absatz 1 SGB III, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird. Unterstützt wird nach § 57 Absatz 2 SGB III grundsätzlich nur die erste Berufsausbildung. In besonders gelagerten Fällen kann eine zweite Berufsausbildung gefördert werden.

§ 59 Absatz 1 SGB III, der den förderungsfähigen Personenkreis bestimmt, stellt unter anderem sicher, dass Ausländerinnen und Ausländer mit

bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln einen Förderanspruch besitzen. Geduldete können gemäß § 59 Absatz 2 SGB III nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland mit BAB unterstützt werden. Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und deren Aufenthalt in Deutschland seit mindestens 15 Monaten gestattet ist, können ebenfalls mit BAB gefördert werden (§ 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III).

Asylsuchende mit unklarer Bleibeperspektive gehören nur zum förderfähigen Personenkreis, wenn sie selbst oder ihre Eltern mehrjährige Mindestbeschäftigungszeiten in Deutschland vorweisen können. Für die Konstellationen, in denen erst die Zwangsheirat den Förderanspruch als Ehegatte einer oder eines Deutschen oder einer Ausländerin beziehungsweise eines Ausländers vermittelt hat, ist in § 59 Absatz 1 Satz 2 SGB III i. V. m. § 8 Absatz 4 BAföG bestimmt, dass der Anspruch nicht allein wegen einer Trennung erlischt, wenn sich die oder der Auszubildende weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhält.

Auszubildende erfüllen die persönlichen Voraussetzungen, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen und der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann (§ 60 Absatz 1 SGB III). Bei Auszubildenden, die über 18 Jahre alt sind, verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden sind oder waren oder mit mindestens einem Kind zusammenleben, spielt die Frage nach der Entfernung des Ausbildungsbetriebs vom Elternhaus keine Rolle (§ 60 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB III). Das gilt auch, wenn aus sozialen Gründen ein Verweis auf die elterliche Wohnung nicht möglich ist (§ 60 Absatz 2 Nummer 4 SGB III). Diese Voraussetzung dürfte bei einer drohenden Zwangsheirat im Regelfall vorliegen.

Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich nach der Art der Unterbringung, der Höhe der Ausbildungsvergütung der oder des Auszubildenden und dem Jahreseinkommen der Eltern und des Ehegatten beziehungsweise der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners. Wenn sich die Eltern weigern, den anzurechnenden Unterhaltsbetrag zu erbringen, oder die Mitwirkung verweigern und die Ausbildung dadurch gefährdet wird, kann eine BAB nach § 68 Absatz 1 SGB III vorgeleistet werden. Liegt ein wichtiger Grund

vor, kann auf die vorherige Anhörung der Eltern verzichtet werden. Das Einkommen des Ehegatten wird jedoch dann nicht berücksichtigt, wenn die Ehepartner nicht mehr dauerhaft zusammenleben (§ 67 Absatz 1 Nummer 2 SGB III). Es besteht also kein mittelbarer Druck, an der ungewollten Ehe festzuhalten, um die Ausbildung finanzieren zu können.

Neben der finanziellen Unterstützung mit BAB während einer Berufsausbildung können Arbeitsagenturen und Jobcenter junge Menschen durch weitere Förderleistungen bei der Berufsvorbereitung, der Ausbildungsstellenvermittlung und begleitend zu einer Berufsausbildung unterstützen.

3. Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII)

Für Personen, die grundsätzlich dem Leistungssystem des SGB II zuzurechnen sind, bei denen aber ein Leistungsausschluss nach den Regelungen des SGB II (siehe hierzu II. 1.) vorliegt, besteht grundsätzlich auch kein Rechtsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII (§ 21 Absatz 1 SGB XII; § 23 Absatz 3 SGB XII für Ausländer und Ausländerinnen).

4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Leistungen von Personen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive geregelt, das heißt insbesondere von Asylbewerberinnen und -bewerbern, Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln, von Geduldeten sowie von Ausländerinnen und Ausländern, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind (§ 1 AsylbLG). Diese Personen fallen nicht in den Anwendungsbereich des SGB II oder SGB XII.

Die leistungsberechtigten Personen erhalten

- während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts Grundleistungen (§ 3 AsylbLG). Diese Leistungen umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie den notwendigen Bedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens;

- nach einem Aufenthalt von 15 Monaten in der Regel Leistungen zum Lebensunterhalt und Gesundheitsleistungen auf Sozialhilfeniveau (§ 2 Absatz 1 AsylbLG).

Zum Inhalt der Grundleistungen während der ersten 15 Monate:

Bezüglich der Form der Leistungserbringung – Sach- oder Geldleistung – wird danach unterschieden, ob Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind.

Während der in der Regel nur für maximal sechs Monate zulässigen Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung werden Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter zwingend durch Sachleistungen gedeckt. Für den notwendigen persönlichen Bedarf gilt dies im Grundsatz ebenfalls, allerdings nur, soweit die Gewährung von Sachleistungen „mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich“ ist. Nach Ablauf der Erstaufnahme sind im Regelfall Geldleistungen zur Selbstversorgung zu gewähren. Zusätzlich zu den Leistungssätzen werden Leistungen für Unterkunft, Heizung und Hausrat erbracht.

Darüber hinaus werden als Grundleistungen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) gewährt. Hinzu kommen sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG), insbesondere, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich und zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden von Anfang an Bedarfe für Bildung und Teilhabe entsprechend den §§ 34, 34a und 34b SGB XII gewährt.

Die Kosten für vor ihren Familien geflohene Minderjährige fallen während der Zeit der Inobhutnahme (Erstklärung des Falls durch das Jugendamt) allein im SGB VIII an. Im Anschluss können neben Kosten nach dem SGB VIII (zum Beispiel für die Unterbringung in einer Einrichtung) auch Kosten nach dem AsylbLG anfallen.

Zu beachten ist, dass die Leistungsberechtigten regelmäßig Wohnsitzauflagen oder sogar einer sogenannten Residenzpflicht unterliegen. Gegebenenfalls muss also eine Umverteilung veranlasst

beziehungsweise die Auflage von der Ausländerbehörde aufgehoben werden (vergleiche D. I.).

5. Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG)

Bei der Ermittlung des BAföG-Anspruchs wird bei Verheirateten auch das Einkommen des Ehegatten berücksichtigt. Das Einkommen des Ehegatten wird jedoch dann nicht berücksichtigt, wenn die Ehepartner nicht mehr dauerhaft zusammenleben (§ 11 Absatz 2 Satz 2 BAföG). In einem solchen Fall kommt ein Anspruch des getrennt lebenden Ehepartners, der sich in Ausbildung befindet, auf Ausbildungsförderung ohne Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten in Betracht. Es besteht also kein mittelbarer Druck, an der ungewollten Ehe festzuhalten, um die Ausbildung finanzieren zu können.

Für ausländische zwangsverheiratete Auszubildende gilt dies grundsätzlich entsprechend. Für die Konstellationen, in denen erst die Zwangsheirat den Förderungsanspruch als Ehegatte einer Deutschen oder eines Deutschen beziehungsweise einer Ausländerin oder eines Ausländers vermittelt hat, ist in § 8 Absatz 4 BAföG bestimmt, dass der Anspruch nicht allein wegen einer Trennung erlischt, wenn sich der oder die Auszubildende weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhält.

Die ausländerrechtlichen Bestimmungen des § 8 BAföG stellen sicher, dass Ausländerinnen und Ausländer mit einer Bleibeperspektive einen Förderanspruch besitzen. Dazu gehören zum Beispiel Ausländerinnen und Ausländer mit einer sogenannten Niederlassungserlaubnis beziehungsweise deren Ehegatten und Kinder, anerkannte Geflüchtete und Asylberechtigte sowie – wenn sie sich bereits 15 Monate rechtmäßig, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten – Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung. In bestimmten Konstellationen kann allerdings auch ein Förderanspruch von nach Deutschland verheirateten Männern und Frauen ausgeschlossen sein; dies hängt von ihrer Aufenthaltsdauer und dem Aufenthaltstitel des Ehepartners ab.

Je nach Ausbildungsart gibt es unterschiedliche Stellen, bei denen Studierende, Schülerinnen und Schüler BAföG beantragen können. Für Studierende ist das Studentenwerk der Hochschule zuständig, an der sie eingeschrieben sind. Für Aus-

zubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und Akademien ist das BAföG-Amt zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei dem BAföG-Amt der Stadt/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, sodass der Aufenthaltsort der Betroffenen jedenfalls in diesen Fällen nicht durch den Ort der Zuständigkeit erschlossen werden kann. Das BAföG-Amt, in dessen Bezirk Auszubildende selbst ihren ständigen Wohnsitz haben, ist allerdings dann zuständig, wenn diese verheiratet sind oder waren. Andere BAföG-Ämter können jedoch um Amtshilfe gebeten werden, wenn dies nötig ist, um zu verhindern, dass der derzeitige Aufenthaltsort der Betroffenen den Eltern bekannt wird.

Das Einkommen der Eltern bleibt sogar von vornherein außer Betracht, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Aufenthaltsort der auszubildenden Person nicht bekannt werden darf, weil sie nachweislich mit schweren Straftaten bedroht wird, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben oder Zwangsverheiratung. Das heißt, in diesen Fällen ist eine elternunabhängige BAföG-Förderung möglich, sodass weder die Eltern noch andere Personen über die Eltern Kenntnis von der Aufnahme der Ausbildung sowie dem möglichen Ausbildungs- beziehungsweise Aufenthaltsort der auszubildenden Person erhalten. Dazu sollten die Auszubildenden bereits im Antrag auf die Gefährdung hinweisen und diese glaubhaft machen.

In den Fällen, in denen eine elternunabhängige Förderung nicht in Betracht kommt, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf sogenannte Vorausleistung gemäß § 36 BAföG, wenn die Eltern die Mitwirkung an dem BAföG-Antrag – also zum Beispiel Einkünfte über ihre Einkünfte – verweigern. Das BAföG-Amt muss dann zunächst versuchen, die Mitwirkung der Eltern zwangsweise zu erwirken. Wenn aber eine Bußgeldfestsetzung oder die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erteilung der erforderlichen Einkünfte geführt haben, kann BAföG dann auch hier ohne die Anrechnung der Einkünfte der Eltern (die das BAföG-Amt dann später in Regress nimmt) bewilligt werden, wenn sonst die Durchführung der Ausbildung gefährdet wäre. Aus wichtigem Grund kann gemäß § 36 Absatz 4 BAföG hier von der grundsätzlich erforderlichen Anhörung der Eltern abgesehen werden.

6. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz

Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt § 62 Absatz 2 EStG, unter welchen Voraussetzungen ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer Kindergeld in Deutschland erhalten kann. Die meisten Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland bekommen Kindergeld für ihre Kinder – anspruchsberechtigt sind die Eltern. Kindergeld können diejenigen Ausländerinnen und Ausländer erhalten, die eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU oder eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Ausgeschlossen sind Geduldete und Asylsuchende, Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums oder der Berufsausbildung für höchstens sechs Monate haben (§§ 16, 17 AufenthG), sowie diejenigen, die einen Aufenthaltstitel zum Zwecke einer Beschäftigung nach § 18 Absatz 2 AufenthG (gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 3 oder 4) besitzen, wenn ihnen die Aufenthaltserlaubnis als entsandte beziehungsweise innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmende (§ 10 beziehungsweise § 19 Absatz 2 BeschV), Au-pair (§ 12 BeschV) oder Beschäftigte (§ 15a BeschV) erteilt wurde.

Inhaberinnen und Inhaber einiger humanitärer Aufenthaltserlaubnisse müssen seit drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland leben und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein, Arbeitslosengeld I beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Der Anspruch auf Kindergeld wird im Einzelfall unter Beachtung des jeweiligen Aufenthaltstitels von der zuständigen Familienkasse geprüft.

Die allgemeine Altersgrenze für das Kindergeld liegt nach § 32 Absatz 3 EStG bei 18 Jahren und bis zu diesem Alter wird Kindergeld ohne zusätzliche Voraussetzungen gezahlt, zum Beispiel unabhängig davon, ob das Kind sich in einer Ausbildung befindet.

Nach § 32 Absatz 4 EStG wird für ein volljähriges Kind Kindergeld nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen gezahlt.

Berücksichtigt wird ein Kind zwischen dem 18. und 21. Geburtstag, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Arbeitsagentur im Inland als Arbeitsuchender oder Arbeitsuchende gemeldet ist.

Zwischen dem 18. und 25. Geburtstag wird ein Kind berücksichtigt, das

- in einer Berufsausbildung (dazu zählen auch Schulbesuch oder Studium) ist oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder der Ableistung eines im EStG genannten Freiwilligendienstes befindet oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ein Freiwilliges Soziales Jahr, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr oder einen anderen im EStG genannten Freiwilligendienst leistet.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind bis zum 25. Geburtstag nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV sind unschädlich.

Über den 25. Geburtstag hinaus wird ein Kind berücksichtigt, wenn es wegen einer vor dem 25. Geburtstag eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Das Kindergeld soll die wirtschaftliche Belastung, die den Eltern durch ihre unterhaltsbedürftigen Kinder entsteht, angemessen mindern. Hieraus ergibt sich, dass das Kindergeld den Eltern zusteht. Mit der Heirat eines Kindes geht die vorrangige Unterhaltsverpflichtung von den Eltern auf den Ehegatten des Kindes über. Demnach ist es in erster Linie die Aufgabe des Ehegatten, für den Unterhalt seines Ehepartners – soweit notwendig – aufzukommen beziehungsweise mitzusorgen, was natürlich eine gewisse Leistungsfähigkeit voraussetzt. Voraussetzung dafür ist eine in Deutschland rechtlich wirksame Heirat.

Auch bei verheirateten Kindern wird Kindergeld gezahlt, solange die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld (siehe oben) vom Kind erfüllt werden. Im Gegensatz zur vor 2012

gültigen Rechtslage kommt es nach dem Wegfall der Einkommensprüfung nicht mehr darauf an, ob das Kind vom Ehegatten unterhalten wird oder nicht (vergleiche BFH-Urteil vom 17. Oktober 2013, III R 22/13; Bundessteuerblatt II 14, 257).

Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld kann – unter dem Stichwort „Abzweigung“ – auch an das Kind selber ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrags zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Ehegatten oder den Kindern Unterhalt gewährt.

Um diese „Abzweigung“ vornehmen zu können, muss die Familienkasse zunächst den Kindergeldberechtigten anhören, das heißt, der Kindergeldberechtigte wird gefragt, ob die Angaben des Kindes zutreffend sind. Die Familienkasse muss für dieses Verfahren den Eltern nicht die Anschrift des Kindes mitteilen. Das Jugendamt sollte bei der Familienkasse eine Auskunftssperre beantragen.

Weitere Informationen unter www.familienkasse.de

III. Grundsätze bei der Anwendung der Sozialleistungsgesetze

Bei der Anwendung von Sozialleistungsrecht ergeben sich häufig schwierige Ermittlungs- und Abgrenzungsfragen. Häufig betroffen sind Fragen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie Abgrenzungsfragen bei gleichzeitiger Anwendbarkeit verschiedener Sozialleistungsgesetze – also der Vor- und Nachrangigkeit von Leistungspflichten.

1. Sachliche Zuständigkeit

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind sachlich für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII zuständig (§ 85 Absatz 1 SGB VIII). Für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunter-

halts nach dem SGB II sind die örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig. Diese Aufzählung kann für die vorangehend beschriebenen weiteren Sozialleistungen entsprechend fortgesetzt werden.

2. Abgrenzungsprobleme bei der Feststellung der sachlichen Zuständigkeit

Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit können entstehen, wenn unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten werden, ob ein Sachverhalt die Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs überhaupt erfüllt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe knüpfen bei der Bestimmung ihrer Zuständigkeit in aller Regel an das Alter der jungen Frau beziehungsweise des jungen Mannes an. Solange diese noch minderjährig sind, besteht an der Zuständigkeit nach dem SGB VIII in der Regel kein Zweifel. Auch in der Praxis scheinen in dieser Situation die notwendigen Hilfen überwiegend schnell und angemessen installiert werden zu können.

Bei jungen Volljährigen sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe unbestimmter; die Leistungsverpflichtung ist weniger verbindlich ausgestaltet. Einer entsprechend fundierten Sachverhaltsprüfung vor allem im Hinblick auf die Fähigkeit des jungen Menschen zu einer selbstständigen Lebensführung kommt deshalb hier besondere Bedeutung zu und ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch entsprechend einzufordern

Je klarer die Leistungspflicht des jeweiligen Trägers im konkreten Fall herausgearbeitet wird, desto einfacher ist die Abgrenzung zum Anspruch auf andere Sozialleistungen. Für die Kinder- und Jugendhilfe muss die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall nicht eine Hilfe zu gewähren ist, für die allein die Kinder- und Jugendhilfe sachlich zuständig ist, an erster Stelle stehen. Gleiches gilt selbstverständlich auch für andere Sozialleistungsträger. So erfolgen Leistungen der Eingliederung in Arbeit in aller Regel im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Bundesagentur für Arbeit.

Halten verschiedene Sozialleistungsgesetze jedoch identische Leistungen vor, so stellt sich

die Frage, welche Leistungspflicht vorrangig zu erfüllen ist. Das Verhältnis von Leistungen der Jugendhilfe zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt § 10 Absatz 3 SGB VIII, der sich als Kollisionsnorm gerade auf den Fall bezieht, dass Leistungskonkurrenzen tatsächlich auftreten, das heißt Leistungen mit gleichem Sinn und Zweck sowohl vom SGB-II- als auch vom SGB-VIII-Träger dem Grunde nach beansprucht werden können. Danach gehen Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB II zwar grundsätzlich vor, dies gilt jedoch nicht für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 3 Absatz 2 und §§ 14 bis 16g SGB II, die wiederum den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorgehen.

Diese durchaus komplizierte Regelung verlangt eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall über Anlass, Art und Umfang der geeigneten und erforderlichen Hilfe. Kann diese gleichermaßen den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wie auch den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugeordnet werden, so muss die Entscheidung zur vorrangigen Leistungspflicht anhand der Kollisionsnorm des § 10 Absatz 3 SGB VIII getroffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass auch die nachrangige Leistungspflicht erhalten bleibt und gegebenenfalls im Rahmen einer vorläufigen Leistungspflicht Wirkung entfalten kann (vergleiche 4. b)).

Für den die Praxis besonders beschäftigenden Fall der Hilfe für junge Volljährige sind folgende Überlegungen maßgeblich: Die Ausgestaltung der Hilfe nach § 41 SGB VIII richtet sich nach § 27 Absatz 3 und 4 sowie den §§ 28 bis 30, 33 bis 36a, 39 und 40 SGB VIII (§ 41 Absatz 2 SGB VIII). Daraus folgt, dass die Hilfe in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Form erfolgen kann. Eine entsprechende Feststellung im Einzelfall ist insbesondere wichtig für die Klärung des Verhältnisses zu materiellen Leistungen nach anderen Gesetzen. Wird eine stationäre Hilfe nach § 41 SGB VIII gewährt, so umfasst diese auch den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe der Leistungsberechtigten. Entsprechende Leistungen nachrangig verpflichteter Leistungsträger kommen dann grundsätzlich nicht in Betracht. Andere finanzielle Leistungen wie BAföG oder Kindergeld werden im Rahmen der Kostenbeteiligung angemessen verrechnet.

Wird jedoch lediglich eine teilstationäre oder ambulante Hilfe nach § 41 SGB VIII als geeignet und erforderlich erkannt, so besteht keine Leistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Deckung materieller Bedarfe zum Lebensunterhalt. In diesem Fall kommen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zur Sicherung des notwendigen Unterhalts grundsätzlich in Betracht.

Der Gesetzgeber sieht eine strukturelle Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit den Sozialleistungsträgern vor, § 81 SGB VIII.

3. Örtliche Zuständigkeit

Bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird zwischen der Zuständigkeit für Leistungen und derjenigen für andere Aufgaben unterschieden; darüber hinaus gibt es Sonderzuständigkeiten für bestimmte Leistungen. So richtet sich die örtliche Zuständigkeit bei den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Kindes oder Jugendlichen (§ 86 SGB VIII), bei der Inobhutnahme nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen (§ 87 SGB VIII) und bei der Hilfe für junge Volljährige nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Menschen vor „Beginn der Leistung“ (§ 86a SGB VIII). Nach der Rechtsprechung ist der „Beginn der Leistung“ das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird (Bundesverwaltungsgericht vom 19. Oktober 2011, 5 C 25/10, JAmst 2011, 661; Kunkel/Keppert in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 86 Randnummer 9 mit weiteren Nachweisen).

Für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sind grundsätzlich die Träger zuständig, in deren Bezirk die oder der erwerbsfähige Hilfebedürftige bei Beantragung der Leistung ihren beziehungsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 Absatz 1 SGB II). Unterliegt die antragstellende Person einer ausländerrechtlichen Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 bis 3 AufenthG, ist im Regelfall der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem SGB XII richtet sich nach § 98 SGB XII.

4. Grundsatz aus dem SGB I

Bei der Prüfung mehrerer möglicher Sozialleistungen gilt mit Blick auf die Ermittlung der Zuständigkeit der Leistungsträger, dass nach § 16 Absatz 2 SGB I Anträge, die bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger gestellt werden, dem zuständigen Sozialleistungsträger weiterzuleiten sind. Bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen gilt nach § 43 Absatz 1 SGB I zudem, dass bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der zuerst angegangene Sozialleistungsträger vorläufige Leistungen erbringen kann/muss. Zu beachten ist, dass das AsylbLG kein Bestandteil des SGB ist und diese Regelungen daher nicht gelten, wenn zum Beispiel eine Geduldete einen Leistungsantrag beim (unzuständigen) Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt. In solchen Fällen muss auf die unverzügliche Antragstellung bei der richtigen Behörde hingewirkt werden.

a) Antragstellung

„§ 16 SGB I: Antragstellung“

- (1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.
- (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.
- (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.“

b) Vorläufige Leistungspflicht

Bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen gilt nach § 43 Absatz 1 SGB I, dass bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der zuerst angegangene Sozialleistungsträger vorläufige Leistungen erbringen kann/muss:

„§ 43 SGB I: Vorläufige Leistungen

- (1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“

Die Streitigkeit kann sich sowohl auf die örtliche als auch auf die sachliche Zuständigkeit sowie die vor- oder nachrangige Leistungspflicht von Sozialleistungsträgern beziehen (Mrozynski, SGB I 5. Auflage 2014, § 43 Randnummer 3 und 10). Der oder dem von einer solchen Streitigkeit betroffenen Sozialleistungsberechtigten steht auf Antrag ein Anspruch auf vorläufige Leistungserbringung zu (§ 43 Absatz 1 Satz 2 SGB I). Die Vorschrift nimmt damit eine wichtige Schutzfunktion für Leistungsberechtigte wahr und soll dafür Sorge tragen, dass sich Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht zu ihren Lasten auswirken. Gerade der oft langwierige und schwierige Streit über eine vorrangige Leistungspflicht kann auf diesem Wege zugunsten der Betroffenen vorerst gelöst werden.

Anträge, die bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger gestellt werden, sind also an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Außerdem hat bei einem Streit zwischen verschiedenen Leistungsträgern der zuerst angegangene Träger auf Antrag vorläufige Leistungen zu erbringen, wenn ein Anspruch besteht.

Ist allein die örtliche Zuständigkeit zwischen unterschiedlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe streitig, so enthält das SGB VIII mit § 86d eine entsprechende vorläufige Zuständigkeit des örtlichen Trägers, bei dem sich der junge Mensch vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält (zum Begriff „vor Beginn der Leistung“ vergleiche III. 5. b)).

5. Praxisprobleme

Menschen, die von Zwangsverheiratung betroffen oder bedroht sind, verlassen zu ihrer eigenen Sicherheit oftmals ihre Heimatorte und sind genötigt, in anderen Städten Schutz suchen. In vielen Fällen müssen sie aufgrund ihrer Gefährdung durch die Familie ihren Ausbildungsplatz und eventuell auch ihren Wohnort wechseln. Damit können erhebliche bürokratische Hürden in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der Sozialleistungsträger verbunden sein. In der Praxis stellt sich die Frage, ob zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Wohnort oder der Zufluchtsort maßgeblich ist. Wenn dann noch ein Streit über die Zuständigkeit zwischen Jugendamt und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitslose oder anderen Ämtern hinzukommt, kann es unter Umständen dauern, bis den Betroffenen eine Perspektive angeboten wird.

In der Beratungspraxis der Unterstützungseinrichtungen scheint es oft nur durch sehr viel Überzeugungsarbeit bei den Behörden möglich zu sein, für die betroffenen jungen Frauen und Männer die erforderliche Hilfe zu erlangen. Die Beratungseinrichtungen haben die Erfahrung gemacht, dass die Betroffenen ohne professionelle Unterstützung kaum in der Lage sind, diese Situation durchzustehen.

a) Fall

M. ist 18 Jahre alt. Sie macht eine schulische Berufsausbildung. Sie hat in ihrer Familie häusliche Gewalt erlebt und wurde mit der Verbringung ins Herkunftsland bedroht. Sie flieht in ein anderes Bundesland und kommt dort in eine Zufluchtsstätte. Sie möchte ihre Ausbildung fortsetzen. Es stellt sich heraus, dass sie dafür einen Platz an einer Schule in einer anderen Stadt bekommen könnte, wo sie sicher ist. Sie muss diesen Schulplatz aber möglichst schnell antreten. M. stellt an ihrem Herkunftsort einen Antrag auf Jugendhilfe. Es wird mitgeteilt, dass der Herkunftsort nicht zuständig sei, da M. sich jetzt in einem anderen Bundesland aufhalte.

M. steht wegen des Schulplatzes unter Zeitdruck. Sie wäre bereit, in ein Frauenhaus am Schulort zu wechseln, damit der Schulplatz ihr nicht verloren geht. Um im Frauenhaus aufgenommen zu werden, benötigt sie finanzielle Mittel. Leistungen

nach dem SGB II sind unter Umständen ausgeschlossen, weil sie wegen ihrer Berufsausbildung nach dem BAföG unterstützt werden kann.

Im konkreten Fall schlugen die befassen Behörden Folgendes vor:

- Sie soll im Zufluchtsort zum Jobcenter gehen und Leistungen beantragen – da sie nicht am Zufluchtsort bleiben, sondern ihre Ausbildung an einem anderen Ort weiterführen will, führt dies nicht weiter.
- Sie soll sich an das Jugendamt des Schulstandorts wenden – dies führt nicht weiter, da sie am Schulstandort noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und das Jugendamt nicht zuständig ist.
- Sie soll sich am Schulstandort anmelden, dann ist das Jobcenter dort zuständig – eine Anmeldung ist ohne Meldeadresse jedoch nicht möglich.
- Sie soll Schüler-BAföG beantragen – die Bewilligung des BAföG ist elternabhängig, unsicher und reicht häufig zum Leben nicht aus.
- Wenn BAföG nicht ausreicht, soll sie ergänzende Sozialhilfe beantragen. Dies birgt Probleme wegen des fehlenden persönlichen Aufenthalts am Schulstandort. Insbesondere anmelden kann sie sich aber erst, wenn sie eine Wohnmöglichkeit hat. Diese setzt aber wiederum voraus, dass es einen Kostenträger gibt.

b) Bewertung

Die Fallgestaltung macht die negativen Folgen in der Praxis deutlich, die sich aus gleichzeitiger Unklarheit der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit ergeben. Wenngleich die Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) vorliegen dürften, so möchte die junge Frau vor allem ihre schulische Ausbildung gesichert wissen. Wäre dies der alleinige Hilfebedarf, kämen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich eher nicht in Betracht.

Gerade an dieser Stelle zeigt sich allerdings auch die Bedeutung öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen. Das Dilemma besteht in einer wie oben näher beschriebenen Situation häufig darin, dass junge Frauen viel Wert auf ihre Selbstständigkeit legen und eher weniger Unterstützung beanspruchen, als ihnen zustünde. Gerade bei jungen Volljährigen besteht die Ge-

fahr, dass die enorme Überforderung übersehen wird, die für sie in dieser Situation steckt. Es sollte daher seitens der Kinder- und Jugendhilfe in Beratungssituationen umfassend erörtert werden, ob nicht wenigstens für eine Übergangszeit eine betreute Wohnform oder betreutes Einzelwohnen als Hilfe für junge Volljährige gewährt werden sollte, damit die schwierige Ablösungsphase hin zur Selbstständigkeit möglichst gut gelingen kann.

Ausgehend von der Annahme, dass im vorliegenden Fall Hilfe für junge Volljährige gewährt werden sollte, gilt Folgendes:

M. hat mit ihrer Flucht ihren gewöhnlichen Aufenthalt an ihrem Heimatort aufgegeben. Entweder hat sie am Zufluchtsort bereits einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet oder sie hat derzeit keinen. Der gewöhnliche Aufenthalt ist weder mit dem tatsächlichen Aufenthalt noch dem Wohnsitz identisch (Timme in LPK-SGB I, 3. Auflage 2014, § 30 Randnummer 8).

§ 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I regelt die allgemeingültige Begriffsbestimmung zum gewöhnlichen Aufenthalt. Diesen hat demnach eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Die Rechtsprechung hat den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts dahin konkretisiert, dass es sich um den Ort handeln muss, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat und wo sie sich bis auf Weiteres und damit zukunfts offen aufhält (Schindler in Münder/Wiesner, Handbuch KJHR, 2. Auflage 2011, Kapitel 4.6 Randnummer 11). Vorausgesetzt wird damit zwar in jedem Fall, dass sich die Person zumindest für eine bestimmte Weile auch tatsächlich an diesem Ort aufhält, dennoch geht eine Aussage über die Dauer des Aufenthalts damit nicht einher (Schindler, Kapitel 4.6 Randnummer 11). Es kommt nicht auf eine bestimmte Dauer des bisherigen Aufenthalts, sondern auf die Prognose „nicht nur vorübergehend“ an. Dabei müssen alle relevanten Umstände „erkennbar“ sein (Mrozynski, Kommentar SGB I, 5. Auflage 2014, § 30 Randnummer 23).

Die Fallgestaltung weist auf ebendiese praktischen Schwierigkeiten hin. Wenngleich die junge Frau ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt eindeutig aufgegeben hat, da sie nicht an ihren Herkunftsort zurückkehren möchte, so ist nicht mit

gleicher Eindeutigkeit ihr aktueller Aufenthaltsort auch als ihr gewöhnlicher Aufenthalt zu erkennen. Wenngleich nicht die Dauer ausschlaggebend ist, so stellt sich die junge Frau hier ja gerade ein lediglich vorübergehendes, kurzfristiges Verweilen vor, da sie an den Ort der neuen Schule ziehen möchte. Ein zukünftiger Aufenthalt kann jedoch nicht den gewöhnlichen Aufenthalt bestimmen. Dies wird hier dazu führen, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, sodass sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Absatz 3 SGB VIII bestimmt. Maßgeblich ist damit der tatsächliche Aufenthalt vor Beginn der Leistung.

Der Begriff „Beginn der Leistung“ wird nicht einheitlich ausgelegt, sondern abhängig vom Regelungszusammenhang (Kunkel/Keppert in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 86 Randnummer 9). Die höchstichterliche Rechtsprechung stellt für die Bestimmung des Zeitpunktes „vor Beginn der Leistung“ auf das Datum der tatsächlichen Hilfegewährung ab (Bundesverwaltungsgericht vom 19. Oktober 2011, 5 C 25/10, JAmst 2011, 661; Kunkel/Keppert in LPK-SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 86 Randnummer 9 mit weiteren Nachweisen).

Da eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bislang weder gewährt wurde noch das Jugendamt am Herkunftsort von dem Hilfebedarf Kenntnis erhalten hat, solange die junge Frau dort noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist hier also das Jugendamt am Zufluchtsort der jungen Frau nach § 86a Absatz 3 SGB VIII zuständig.

Gemäß § 89 SGB VIII ist in Fällen, in denen unter anderem nach § 86a SGB VIII der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich ist, eine Erstattungspflicht für den überörtlichen Träger der Jugendhilfe geregelt.

Nach § 86d SGB VIII ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, wenn die örtliche Zuständigkeit nicht feststeht. Gemäß § 89c Absatz 1 Satz 2 SGB VIII sind die Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d SGB VIII aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86a und 86b SGB VIII begründet wird.

Auch die Kostenerstattung zum Schutz der Einrichtungsorte nach § 89e SGB VIII wird im Falle des Schutzes vor einer drohenden Zwangsverheiratung häufig anzunehmen sein. Wenn sich näm-

lich die Leistung nach dem gewöhnlichen Aufenthalt richtet, dieser aber in einer schützenswerten Einrichtung genommen wurde, so hat der Träger für die Kosten aufzukommen, in dessen Einzugsgebiet die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung hatte (§ 89e Absatz 1 SGB VIII). Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört (§ 89e Absatz 2 SGB VIII).

Gewährt das Jugendamt auf Grundlage dieser rechtlichen Erwägungen eine Hilfe für junge Volljährige, so dürfte eine Leistung als geeignet und erforderlich anzusehen sein, die der Verselbstständigung der jungen Frau am besten dienlich ist. Da sie sich bereits in einer Ausbildung befindet und die Möglichkeit hat, diese in geschütztem Rahmen an einem bestimmten Ort fortzusetzen, dürften die Unterbringung und Betreuung am Ort der Ausbildung die geeignete Hilfe darstellen. Da es sich dabei um eine stationäre Hilfe handelt, umfasst die Leistung auch den notwendigen Unterhalt der jungen Frau (§ 39 SGB VIII).

Da mit Blick auf materielle Leistungen der Anspruch auf BAföG vorrangig zu erfüllen ist, wird dieser auch gegenüber dem BAföG-Amt geltend gemacht. Da allerdings die Leistungen des BAföG wie die Leistungen nach § 39 SGB VIII den notwendigen Unterhalt eines jungen Menschen sicherstellen sollen, werden beim Zusammentreffen beider Ansprüche die Leistungen vom Kostenträger der Unterbringung miteinander verrechnet (im Wege der Kostenbeteiligung nach § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII).

Sollte der Unterstützungsbedarf der jungen Frau nicht so umfassend sein, dass er die Unterbringung und Betreuung in einer Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe rechtfertigt und mithin keine Leistungen nach § 39 SGB VIII fällig sind, bestehen allein Ansprüche zur Sicherung des notwendigen Unterhalts nach anderen Sozialleistungsgesetzen. Dies können insbesondere BAföG-, SGB-II- oder SGB-III-Leistungen sein.

D. Spezielle Bedarfe und Unterstützungsleistungen

I. Besondere Probleme von Mädchen, Frauen, Jungen und Männern mit ungesichertem Aufenthalt – räumliche Beschränkung/Wohnsitzzuweisung/Wohnsitzauflage

Die sogenannte Residenzpflicht und eine Wohnsitzauflage können die Flucht vor einer drohenden Zwangsverheiratung beziehungsweise aus einer Zwangsehe erheblich erschweren. Muss die oder der Betroffene aufgrund ihrer beziehungsweise seiner persönlichen Gefährdung den Wohnort verlassen, kann damit ein Verstoß gegen die genannten Bestimmungen verbunden sein.

Räumliche Beschränkung (sogenannte Residenzpflicht)

Der Aufenthalt von Asylsuchenden ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für ihre Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylG). Die Residenzpflicht erlischt, wenn sich die oder der Betroffene seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält, es sei denn, die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, besteht fort (§ 59a Absatz 1 AsylG). Nur bei Vorliegen zwingender Gründe darf dieser Geltungsbereich mit Genehmigung verlassen werden (§ 57 AsylG).

Geduldete unterliegen der Residenzpflicht, das heißt, sie dürfen das Gebiet ihres Bundeslands nicht ohne vorherige Genehmigung verlassen (vergleiche § 61 Absatz 1 AufenthG). Auch diese räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich die oder der Betroffene seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält (§ 61 Absatz 1b AufenthG).

Die Verletzung der Residenzpflicht ist strafbewehrt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder die zuständige Ausländerbehörde können aber im Einzelfall eine Verlassenserlaubnis erteilen, wenn zwingende Gründe dies erfordern (vergleiche § 57 Absatz 1 AsylG) und/oder die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde (vergleiche § 58 Absatz 1 Satz 2 AsylG beziehungsweise § 12 Absatz 5 AufenthG).

Die Verlassenserlaubnis muss vorher beim BAMF oder der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden, um Sanktionen für die Betroffenen zu vermeiden, die wiederum aufenthaltsrechtliche Folgen haben können.

Wohnsitzzuweisung für anerkannte Geflüchtete

Die Regelung zur Wohnsitzzuweisung galt ab 6. August 2016 für Ausländerinnen und Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ab dem 1. Januar 2016 erfolgte (§ 12a Absatz 7 AufenthG). Die Regelung trat am 5. August 2019 außer Kraft. Vorher begründete Wohnsitzzuweisungen bleiben aber auch danach wirksam (§ 104 Absatz 14 AufenthG).

Anerkannte Geflüchtete, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, aus humanitären Gründen aufgenommene Personen und Personen, bei denen aus menschenrechtlichen Gründen ein dauerhaftes Abschiebeverbot besteht, sind drei Jahre ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet, in dem Land Wohnsitz zu nehmen, dem sie im Rahmen des Asylverfahrens zugewiesen wurden (§ 12a Absatz 1 AufenthG). Dies gilt nur dann nicht, wenn der oder die Betroffene oder ein Mitglied seiner Kernfamilie eine sozialversicherungsfähige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche aufnimmt oder aufgenommen hat, mit der er oder sie mindestens 723 Euro (jährliche Anpassung) verdient. Minijobs und geringfügige Beschäftigungen heben die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht auf.

Darüber hinaus können Personen, die der Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 AufenthG unterliegen und die in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnen, längstens zwölf Monate nach Anerkennung oder Aufnahme dazu verpflichtet werden, bis zum Ablauf der Dreijahresfrist an einem bestimmten Ort dieses Landes Wohnsitz zu nehmen. Dies ist möglich, „wenn dies der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht“ (§ 12a Absatz 2 AufenthG).

Weiter ist die Zuweisung an einen bestimmten Ort längstens sechs Monate nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und bis zum Ablauf der Dreijahresfrist möglich, wenn dadurch die Wohnraumversorgung, der Erwerb von Deutschkenntnissen und die Aufnahme der Erwerbstätigkeit „erleichtert werden“ können (§ 12a Absatz 3 AufenthG).

Schließlich kann ein Verbot der Wohnsitznahme für einen bestimmten Ort ausgesprochen werden, „wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer dort Deutsch nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird“ (§ 12a Absatz 4 AufenthG).

Bei Nichtbefolgung kann im Falle der Gewährung von Leistungen nach SGB II die Zuständigkeit eines anderen als des Jobcenters der Wohnsitzverpflichtung begründet werden (§ 36 Absatz 2 SGB II). Im Bereich der Gewährung von Leistungen nach SGB XII sind nur die nach den Umständen des Einzelfalls gebotenen Leistungen zu erbringen (§§ 23 Absatz 5 SGB XII, 22 Absatz 1 SGB II), regelmäßig nur eine Reisebeihilfe für die Reise an den Ort der Wohnsitzzuweisung.

Bei allen Varianten der Wohnsitzzuweisung wird nur auf Antrag und Nachweis der oder des Betroffenen berücksichtigt, ob die oder der Betroffene oder ein Familienmitglied am aktuellen Wohnort bereits insbesondere eine Beschäftigung ausübt (§ 12a Absatz 5 Nummer 1a AufenthG) oder ein Härtefall vorliegt, der die Belange besonders Schutzbedürftiger beeinträchtigt (§ 12a Absatz 5 Nummer 2a AufenthG). Auch der Umzug in ein anderes Bundesland ist nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn die Übernahme der oder des Betroffenen durch ein anderes Land zugesagt wurde.

Wohnsitzauflage von Geduldeten

Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers oder der Ausländerin ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Die Ausländerin beziehungsweise der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen (§ 61 Absatz 1d AufenthG).

Vorgehen bei räumlicher Beschränkung (sogenannte Residenzpflicht), Wohnsitzauflage und Wohnsitzzuweisung

Sowohl bei einer räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht) als auch bei einer Wohnsitzzuweisung und einer Wohnsitzauflage muss umgehend mit den landesrechtlich zuständigen Ausländerbehörden Kontakt aufgenommen werden, um entweder eine Verlassenserlaubnis oder eine Änderung der Wohnsitzzuweisung oder Wohnsitzauflage zu beantragen. Gleichzeitig müssen Nachweise über Härtefallgründe und die besondere Schutzwürdigkeit vorgelegt werden. Eine Härte liegt insbesondere vor, wenn nach Einschätzung des zuständigen Jugendamts Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII mit Ortsbezug beeinträchtigt würden (§ 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2a AufenthG).

Folgender Fall soll die Problemlage verdeutlichen:

Fall:

K. ist 18 Jahre alt und in Deutschland geboren. Ihr Vater hatte seinerzeit falsche Angaben über seine Staatsangehörigkeit gemacht, um nicht abgeschoben zu werden. Die Identitätstäuschung wird nach 20 Jahren enttarnt. Die Folge: Die sicheren unbefristeten Aufenthaltstitel der gesamten Familie werden widerrufen, alle haben jetzt nur noch eine Duldung. Die Wohnsitznahme wird auf die Stadt, in der sie lebt, beschränkt. K. hat über Jahre die häusliche Gewalt in ihrer Familie miterleben müssen. Sie soll jetzt mit einem fremden Mann verheiratet werden, damit sie wieder ein Aufenthaltsrecht bekommt, von dem eventuell die Familie dann auch profitieren kann. Sie entschei-

det sich zu fliehen und gelangt durch die Vermittlung einer Frauenberatungsstelle ihrer Heimatstadt zu einer Zufluchtsstätte in einer anderen Stadt. Ihre Gefährdung schätzt sie als sehr hoch ein. Sie möchte vermeiden, dass ihrer Familie bekannt wird, in welcher Stadt sie sich aufhält. Neben jugendhilferechtlichen Maßnahmen benötigt sie folgende flankierende Maßnahmen:

- Verlassenserlaubnis beziehungsweise Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage
- Prüfung, ob sie einen Aufenthaltstitel erhalten kann, da ihr – obwohl sie in Deutschland aufgewachsen ist – die Abschiebung droht. Als mögliche Rechtsgrundlagen für einen Titel kommen in Betracht:
 - **Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG**
Danach soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn Jugendliche oder Heranwachsende sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten und erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben und der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahrs gestellt wird, es gewährleistet erscheint, dass er oder sie sich aufgrund seiner beziehungsweise ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Ausländerin oder der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt. Solange sich der oder die Jugendliche beziehungsweise der oder die Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts

die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus (§ 25a Absatz 1 AufenthG).

- **Aufenthaltsgewährung über Ausbildungsduldung**
Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe ist für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung zu erteilen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und kein Ausschlussgrund vorliegt. Die Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt (§ 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG). Im Anschluss wird eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis für eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Beschäftigung erteilt (§ 18a Absatz 1a AufenthG).
- **Aufenthaltsgewährung nach Empfehlung der Härtefallkommission des Landes (§ 23a AufenthG)**
- **Alternativ könnte ein Asylverfahren eingeleitet werden mit dem Ziel der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG oder eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG.**
Die Erfolgsaussichten sollten vorher geprüft werden, eine Beratung durch erfahrene Anwältinnen oder Anwälte könnte sich empfehlen.¹⁵

II. Fachberatungsstellen

Mädchen und junge Frauen, die im Kontext von Gewalt im Namen der Ehre aufwachsen und dabei Kontrolle, Isolierung, Verbote, psychische und physische Gewalt erfahren, erleben ihre Situation zwar oft als unerträglich, wollen aber häufig ihre Familie trotzdem nicht verlieren. Sie brauchen Unterstützung darin, ihre Situation zu Hause so

¹⁵ Siehe hierzu einige Urteile verschiedener Verwaltungsgerichte, die vom KOK zusammengefasst und als Gesamturteil in seine Rechtsprechungsdatenbank aufgenommen worden sind: http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/suchergebnis.html?tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=filter&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item.

weit für sich zu verändern, dass sie einen vollkommenen Bruch vermeiden können. Andere Betroffene wiederum wissen sehr klar, dass sie ein selbstbestimmtes Leben nur außerhalb ihrer Familie erreichen werden. Dennoch dauert es unter Umständen lange, bis sie sich zu einer Flucht entschließen.

Auf diesem Entscheidungsweg und der anschließenden Flucht mit dem Aufbau eines anderen Lebens brauchen sie Unterstützung. Lehrkräfte sowie andere Fachkräfte und Privatpersonen (zum Beispiel Mutter einer Schulkameradin) hegen oftmals einen Verdacht, dass Mädchen und junge Frauen von einer Zwangsverheiratung bedroht sind, beziehungsweise sie werden auch ins Vertrauen gezogen. Sie haben somit den Zugang zu den Betroffenen, sind aber in der Regel mit der Situation überfordert. Eine professionelle Beratung der Unterstützungspersonen ist eine unverzichtbare Hilfe für solche Betroffenen, die nicht zu einer Beratungsstelle gehen.

Für all diese unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe hat sich in den letzten Jahren ein Netz an Fachberatungsstellen entwickelt, die sich durch folgende Merkmale auszeichnen:

- Sensibilität/Fachwissen zu Gewalt im Namen der Ehre/Zwangsverheiratung
- Kompetenz in der Krisenintervention
- Niedrigschwelliger Zugang
- Wahrung der Anonymität/Schweigepflicht
- Parteilichkeit
- Interkulturelle Kompetenz

Folgende Fachberatungsstellen haben sich (bisher) in der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung zusammengeschlossen:

Baden-Württemberg

Yasemin – (mobile) Beratungsstelle für junge Migrantinnen

Geeignet für: Migrantinnen von 12 bis 27 Jahren und vertraute Dritte (wie Freundinnen, Lehrerinnen, Sozialarbeiterinnen et cetera).

Bei: Schwierigkeiten mit der Familie und dem sozialen Umfeld, Konfliktsituationen, deren Ursache einen traditionellen und kulturellen Hintergrund hat, Betroffenheit von psychischer und physischer Gewalt, Bedrohung durch Zwangsverheiratung oder bei erfolgter Zwangsverheiratung.

Angebote: telefonische, persönliche Beratung und Beratung per E-Mail (kostenlos und anonym) in der Beratungsstelle oder vor Ort (mobil).

Yasemin bietet in ganz Baden-Württemberg Präventionsveranstaltungen für Schüler und Schülerinnen ab der 7. Klasse und Azubis an. In Form von Informationsveranstaltungen werden interdisziplinäre Berufsgruppen zum Thema „Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsverheiratung“ sensibilisiert und informiert.

Sprachen: Deutsch und Türkisch.

Bayern

Wüstenrose

Fachstelle Zwangsheirat/FGM IMMA e. V.

Geeignet für: Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer.

Bei: Zwangsheirat, Gewalt im Namen der Ehre, FGM (weibliche Beschneidung), akuten Krisensituationen.

Angebote: telefonische und persönliche Beratung von Betroffenen sowie von Bezugspersonen von Betroffenen, Fachberatungen und Fortbildungen für Fachkräfte, Schulworkshop und Mütterseminare (siehe Homepage).

Berlin

TERRE DES FEMMES – Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat, Gewalt im Namen der Ehre und weibliche Genitalverstümmelung

Geeignet für: betroffene Mädchen und Frauen (unabhängig von Alter und Aufenthaltsstatus), private Unterstützungspersonen und Fachkräfte aus anderen Einrichtungen.

Bei: Gewalt im Namen der Ehre, drohender oder vollzogener Zwangsverheiratung, Zwangsehen, Verschleppung ins Ausland, Jungfräulichkeit.

Angebote: persönliche Beratung (in Berlin), Telefon- und E-Mail-Beratung (deutschlandweit).

Sprachen: muttersprachlich türkisch und deutsch.

Hamburg

verikom – i.bera – Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat

Geeignet für: Jugendliche, Frauen und Männer mit Migrationshintergrund unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Bei: Zwangsheirat (spezialisiert), häuslicher/familiärer Gewalt (spezialisiert).

Angebote: telefonische Beratung, Beratung nach Terminvereinbarung (auf Wunsch auch an einem externen Ort), Krisen- und Einzelberatung, Paar- und Familienberatung, Unterstützung bei der Entwicklung neuer Perspektiven, Information zu rechtlichen, medizinischen und therapeutischen Hilfestellungen, Beratung für Multiplikatoren und Angehörige; interkultureller Arbeitsansatz mit interkulturellem Team; Fortbildung für Beraterinnen und Berater, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Lehrerinnen und Lehrer; Präventionsangebote für Elter:innen

Sprachen: Deutsch, Türkisch, Englisch und Spanisch. Für weitere Sprachen kann eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Wir gewährleisten in der Beratung auf Wunsch die Anonymität und unterliegen der Schweigepflicht.

LÄLE in der IKB e. V.

Geeignet für: Frauen, Männer und Jugendliche mit Migrationshintergrund unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Bei: häuslicher/familiärer Gewalt und Zwangsverheiratung.

Angebote: interkulturelle Beratung, auf Wunsch in der Muttersprache, Krisen- und Einzelberatung (bei Bedarf Paar- und Familienberatung), Information zu rechtlichen, medizinischen und therapeutischen Hilfestellungen, Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven, Anonymität und Sensibilität, Schweigepflicht, Multiplikatorenberatung (Lehrkräfte, Beraterinnen und Berater sowie Bezugspersonen und andere), Empowerment Training für Betroffene (laufende Kurse und für Multiplikatoren zweimal im Jahr), Diversity Trainings (auf Anfrage).

Sprachen: Deutsch, Türkisch, Spanisch, Englisch, Französisch, Dari/Farsi, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Griechisch, Portugiesisch und alle weiteren Sprachen mit Dolmetscherinnen und Dolmetsche:innen

Niedersachsen

Niedersächsisches Krisentelefon gegen Zwangsheirat/kargah e. V.

Geeignet für: Mädchen, Frauen und Männer ab zwölf Jahren.

Bei: drohender oder bestehender Zwangsheirat, Gewalt im Namen der Ehre.

Angebote: persönliche und telefonische Beratung, Infoveranstaltungen, Bestärkungsarbeit und Angebote für Fortbildungen. Auch Freundinnen und Freunde, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden oder Beratungsstellen haben mit dem Krisentelefon gegen Zwangsheirat eine Anlaufstelle, bei der sie sich landesweit zu Fragen und Problemen sachkundig informieren und austauschen können.

Sprachen: Deutsch, Englisch, Türkisch, Französisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Arabisch, Persisch, Kurmandschi (Kurdisch), bei Bedarf weitere.

SUANA/kargah e. V. – Beratungsstelle für von häuslicher Gewalt, Stalking und Zwangsheirat betroffene Migrantinnen

Geeignet für: Migrantinnen, geflüchtete Frauen, Aussiedlerinnen ab 16 Jahren, von Zwangsheirat Bedrohte oder Betroffene ab 13 Jahren.

Bei: Zwangsheirat, Gewalt in der Familie.

Angebote: proaktive, persönliche und telefonische Beratung, Infoveranstaltungen, Bestärkungsarbeit und Angebote für Fortbildungen, Prozessbegleitung.

Sprachen: Deutsch, Persisch, Türkisch, Russisch, Arabisch, Polnisch, Französisch, Kurdisch, Vietnamesisch, Englisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Spanisch.

Kobra – Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel und Zwangsverheiratung in Niedersachsen

Geeignet für: von Menschenhandel Betroffene, von Zwangsverheiratung Bedrohte und Betroffene.

Angebote: Beratung (persönlich/telefonisch/schriftlich), Begleitung, Hilfe bei der Unterbringung und Aufenthaltstitel und Finanzierung, Zusammenarbeit mit Behörden sowie anderen Fachberatungsstellen, muttersprachliche Traumabehandlung.

Sprachen: Bulgarisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, sonstige Sprachen mithilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetsche:innen

Nordrhein-Westfalen

Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat Mädchenhaus Bielefeld e. V.

Geeignet für: Mädchen und junge Frauen (ohne Altersbegrenzung), auch nach Flucht und mit und ohne Behinderung. Betroffene Jungen und

Männer erhalten eine Erstberatung und werden weitervermittelt.

Bei: drohender oder bestehender Zwangsheirat sowie Einschränkungen der Selbstbestimmungsrechte.

Angebote: telefonische, persönliche Beratung und Onlineberatung durch ein interkulturell besetztes Team, gegebenenfalls Weiterleitung an die bereitgestellten zwei Plätze in der Zufluchtsstätte des Mädchenhauses Bielefeld für Mädchen aus NRW oder an andere spezialisierte Schutzeinrichtungen. 35 bis 40 kostenlose Präventionsveranstaltungen pro Jahr in Schulen in NRW für Mädchen ab der 8. Klasse. Informationsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (zum Beispiel aus Beratungsstellen und Jugendämtern).

Sprachen: Deutsch, Englisch, Kurdisch und Türkisch, bei Bedarf weitere Sprachen mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

Die Website stellt umfangreiche Informationen und Empfehlungen zum Thema Zwangsheirat zur Verfügung und ist ebenso wie die Onlineberatung/virtuelle Beratungsstelle mit allen Inhalten sechssprachig (deutsch, englisch, türkisch, kurdisch, arabisch und albanisch).

Saarland

Aldona e. V.

Beratungsstelle für Migrantinnen

Geeignet für: Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund, unabhängig vom Alter.

Bei: Menschenhandel, Zwangsheirat, häuslicher Gewalt.

Angebote: telefonische und persönliche Beratung (kostenlos und anonym), psychosoziale Beratung und Betreuung, Vermittlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Ärztinnen und Ärzten, Frauenhäusern, Weitervermittlung auch in andere Bundesländer.

Sprachen: Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch, Französisch, bei Bedarf wird eine Dolmetscherin hinzugezogen.

Sachsen-Anhalt

Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt
AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Geeignet für: Frauen unabhängig vom Alter und Aufenthaltsstatus.

Bei: Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt, Menschenhandel.

Angebote: Erstberatung/Krisenintervention, Vermittlung einer Notunterkunft, psychosoziale Betreuung und Begleitung, Prozessbegleitung.

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Russisch; für andere Sprachen werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen.

Bundesweit

Bundesweites Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen

Geeignet für: Frauen, die unmittelbar von Gewalt betroffen sind oder betroffen waren, Familienangehörige und Freundinnen und Freunde der betroffenen Person sowie Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit dem Thema „Gewalt gegen Frauen“ konfrontiert werden.

Bei: allen Formen von Gewalt, darunter auch häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Stalking, Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsverheiratung, (Cyber-)Mobbing, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

Angebot: 24 Stunden kostenlose Telefonberatung in 18 Sprachen. Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich, barrierefrei, auch online und per Chat und unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Bundesweit: SIBEL Onlineberatung bei Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsverheiratung

Anonyme Beratung per E-Mail, überregional, rund um die Uhr erreichbar und mit spezieller Verschlüsselung gesichert. Für Menschen, die von Zwangsverheiratung bedroht sind, und ihre privaten und professionellen Unterstützerinnen und Unterstützer. Die Beratung erfolgt in enger Kooperation mit der Kriseneinrichtung/Zuflucht Papatya in Berlin und eröffnet einen niedrigschwelligen Zugang zum Hilfesystem.

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch.

Eine Kurzübersicht dieser Fachberatungsstellen sowie des bundesweiten Hilfetelefons mit den dazugehörigen Kontaktdaten findet sich unter F. in dieser Handreichung.

III. Zufluchtsstätten

Neben einem besonderen Schutzbedarf besteht bei von Zwangsverheiratung betroffenen Mädchen und jungen Frauen auch ein besonderer Unterstützungsbedarf. Sie durften häufig kaum familienunabhängige Kontakte haben. Dies bedeutet, dass sie, wenn sie die Familie verlassen, auf kein soziales Netz zurückgreifen können, sondern völlig auf sich allein gestellt sind. Um in Sicherheit leben zu können, müssen sie oft die Schule oder Arbeitsstelle wechseln. Sie sollten professionelle Unterstützung dabei erhalten, wie sie den Alltag meistern können, ohne sich zum Beispiel durch Antworten auf Fragen zu ihrer Familie zu gefährden. Nach Erkenntnissen von Unterstützungseinrichtungen muss darauf geachtet werden, dass auch in der neuen Umgebung eine selbstbestimmte und freie Lebensgestaltung als Missachtung eines Ehrkodexes angesehen werden kann, wodurch die junge Frau von Neuem in Gefahr geraten würde.

In der Praxis ist es schwierig, für die Betroffenen eine angemessene Unterbringung zu finden.

Die typische Situation, mit der Beratungsstellen und Jugendämter konfrontiert werden können, ist:

- Eine Betroffene braucht aufgrund der Gefährdungslage sofort Hilfe und eine Unterkunft.
- Sie muss die Stadt so schnell wie möglich verlassen, hat aber eine sogenannte Residenzpflicht.
- Sie hat bisher in einem sehr engen Rahmen gelebt und durfte wenig Selbstständigkeit entwickeln. Auf sich allein gestellt, ist sie überfordert, da sie weder den Überblick über Hilfsangebote hat noch genau ihre Rechte kennt.
- Die junge Frau zeigt ein sehr ambivalentes Verhalten. Sie vermisst ihre Familie/Geschwister und kehrt oftmals mindestens einmal nach Hause zurück, bevor sie sich endgültig für einen Weggang von der Familie entscheidet.
- Viele Schutzeinrichtungen brauchen vor der Aufnahme die Kostenübernahme durch einen Kostenträger.
- Die junge Frau befürchtet, dass sie ihre Schul- oder Berufsausbildung ohne Abschluss beenden muss, da sie dort für ihre Familienangehörigen leicht auffindbar ist.

Folgende Möglichkeiten für eine Unterbringung gibt es:

1. Einrichtungen mit einem Schwerpunkt auf Zwangsverheiratung

Es gibt Einrichtungen, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Ausrichtung als Zufluchtsstätte besonders geeignet sind. Dies sind:

- Kompetenz in der Einschätzung der Gefährdungslage
- Strukturen der Kooperation mit Jugendämtern
- Interkulturelle Kompetenz
- Wahrung der Anonymität
- Intensive Betreuung (möglichst rund um die Uhr)

a) Papatya

Die Kriseneinrichtung Papatya in Berlin schützt Mädchen und junge Frauen, die vor Zwangsverheiratung und anderen Formen von Gewalt im Namen der Ehre fliehen, an einer geheimen Adresse. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über den Senat für Bildung, Jugend und Familie. Zwei Plätze sind für Aufnahmen aus dem Bundesgebiet reserviert und werden über Tageskostensätze finanziert. Die Kriseneinrichtung hat insgesamt acht Plätze für 13- bis 21-jährige junge Frauen, die rund um die Uhr sozialpädagogisch und psychologisch von einem interkulturellen Team betreut werden. Im Durchschnitt beträgt die Aufenthaltsdauer sechs Wochen, manchmal müssen junge Frauen aufgrund der Komplexität ihrer Probleme aber auch mehrere Monate bleiben.

Ziel des Aufenthalts ist die Entwicklung einer tragfähigen Zukunftsperspektive, die sowohl in der Rückkehr in die Familie als auch in der allmählichen Verselbstständigung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder betreuten Frauenwohngruppe bestehen kann. In Fällen von Verschleppung können Betroffene aus dem In- und Ausland über die spezialisierte Website verschleppung.papatya.org Kontakt aufnehmen und sich gezielt über Handlungsmöglichkeiten informieren.

b) Andere spezialisierte Zufluchtsstätten

Baden-Württemberg

ROSA

ROSA ist eine anonyme Jugendhilfeeinrichtung für junge Migrantinnen zwischen 16 und 21 Jahren, die mit ihrer Familie in Konflikt stehen, die Gewalt im Namen der sogenannten Ehre erfahren, von Zwangsverheiratung bedroht sind, wegen physischer und/oder psychischer Gewalt Schutz suchen. ROSA bietet den jungen Migrantinnen eine längerfristige sozialpädagogisch betreute, anonyme Lebens- und Wohnmöglichkeit auf Zeit an. Das spezifische Konzept umfasst ein Drei-Phasen-Wohnen. Zum Angebot gehören eine anonyme und geschützte Wohngemeinschaft mit je vier Plätzen und die ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung der jungen Migrantinnen.

ROSA ermöglicht ihnen so ein sanftes Gleiten in die Selbstständigkeit ohne allzu große Brüche zwischen den Stationen. Notaufnahmen sind nicht vorhanden. Ziel ist, unter geschützten Bedingungen eine eigenverantwortliche Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung im Sinne des SGB VIII zu erlangen. Das Team ist interkulturell besetzt und arbeitet migrationssensibel. Nur bei Kostenübernahme des zuständigen Jugendamts kann eine Aufnahme erfolgen.

Bayern

Scheherazade

Scheherazade ist ein Wohnprojekt für junge Frauen in der Altersgruppe 18 bis 21 Jahre, die von drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung betroffen sind. Wir bieten drei Krisenplätze mit intensiver Betreuung durch Sozialpädagoginnen auch am Wochenende. Kurzfristige Notaufnahmen sind möglich. Aufgrund der oftmals hohen Gefährdung der jungen Frauen werden Adresse und Standort der vom Freistaat Bayern finanzierten Einrichtung anonym gehalten. Die jungen Frauen sind in Einzelzimmern untergebracht. Die Sicherheit der Zufluchtswohnung soll den volljährigen jungen Frauen einen Rahmen bieten, ihre Situation zu reflektieren und mithilfe von Sozialpädagoginnen eine Orientierung für ihre Zukunft zu entwickeln. Während des Aufenthalts werden die jungen Frauen darin unterstützt, sich

psychisch zu stabilisieren und selbstständig Problemlösungen in Angriff zu nehmen.

Scheherazade kann über folgende gratis Notrufnummer erreicht werden: **0800 4151616**

Hier bietet Scheherazade Betroffenen, aber auch ihren Vertrauenspersonen Beratung an. Die Seite www.scheherazade-hilft.de ermöglicht ebenfalls eine Kontaktaufnahme.

IMMA Zufluchtsstelle

Die IMMA Zufluchtsstelle ist eine anonyme Schutzstelle in München, welche acht Plätze zur Verfügung stellt. Sie bietet Mädchen und jungen Frauen zwischen 13 und 20 Jahren unabhängig von kultureller, ethnischer, religiöser Zugehörigkeit oder sexueller Identität Schutz, eine vorübergehende Wohnmöglichkeit und Betreuung rund um die Uhr. Mädchen und junge Frauen können sich in akuten Not- beziehungsweise Krisensituationen an IMMA wenden, wenn sie von Gewalt betroffen oder bedroht sind, gegen ihren Willen verlobt oder verheiratet werden (sollen) und/oder von Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Wüstenrose, Fachstelle Zwangsheirat.

Haus Hagar

Haus Hagar bietet Schutz und Unterkunft für 14 Frauen mit ihren Kindern. Neben den zwölf Plätzen für von Partnergewalt Betroffene stehen zwei Plätze für Frauen, die von drohender Zwangsverheiratung oder familiärer Gewalt betroffen sind, und ihre Kinder zur Verfügung. Die Gewalt geht von Brüdern, Vätern, Müttern, Schwiegereltern oder anderen Verwandten aus. Die Problematik der von familiärer Gewalt betroffenen Frauen ist sehr komplex; es wird stets ein großer Druck von der ganzen Familie auf die Frau ausgeübt. Die Frauen leben in eigenen kleinen Appartements und versorgen sich selbst. Grundlage ist Hilfe zur Selbsthilfe. Das Unterstützungs- und Beratungsangebot wird von sechs Mitarbeiterinnen begleitet.

Haus TAHANAN

Haus TAHANAN ist eine Notunterkunft für Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, die sich in einer extremen Krisensituation befinden. Zuflucht und Schutz finden Frauen mit und ohne Kinder, die Gewalt erlebten, die von Ausweisung nach Trennung, Scheidung, Abschiebehaft oder nicht zustande gekommener Heirat bedroht sind.

Zielgruppe sind auch Frauen, die aus ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen und Beziehungen fliehen konnten, sowie Frauen, die beabsichtigen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Insgesamt können acht bis zehn Personen in Haus TAHA-NAN wohnen.

Drei Mitarbeiterinnen, zum Teil selbst mit Migrationshintergrund, unterstützen die Bewohnerinnen umfassend: von der Klärung des Aufenthaltsstatus über die Begleitung zu Behörden bis hin zu ganz persönlichen Belangen wie Kindererziehung oder Arbeitssuche. Beraten werden kann in folgenden Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch und Vietnamesisch.

Hamburg

Zuflucht von Basis & Woge e. V.

Die Zuflucht ist eine mit sechs Plätzen pauschal finanzierte, anonyme Schutzeinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund, die von Zwangsheirat und anderer familiärer Gewalt betroffen sind. Aufgenommen werden können Mädchen und junge Frauen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren (in Ausnahmefällen auch jünger). Betroffene können selbstständig durch die telefonische Erreichbarkeit rund um die Uhr direkt Kontakt zur Zuflucht aufnehmen. Die Aufnahmen erfolgen krisenbedingt sowohl zu Tages- als auch Nachtzeiten. Eine sofortige Aufnahme ist auch ohne vorherige Kostenzusage möglich. Die Aufenthaltsdauer beträgt im Durchschnitt sechs Wochen, kann aber abhängig vom individuellen Schutzbedarf auch länger sein.

Das zentrale Ziel ist, eine unmittelbar drohende Gefahr durch die Familie oder eine weitere Eskalation durch ein unbürokratisches und niedrigschwelliges Aufnahmeverfahren abzuwehren. Dadurch wird sofortiger Schutz für Mädchen und junge Frauen ermöglicht. Die Bewohnerinnen erfahren während ihres Aufenthalts in der Zuflucht ein sicheres und Vertrauen bildendes Umfeld. Hier können sie zur Ruhe kommen, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und dem Jugendamt die nächsten Schritte planen und Perspektiven entwickeln, wobei die Mitarbeiterinnen bei der Suche nach weiter gehenden Hilfen unterstützen.

Niedersachsen

ADA

In der Schutzeinrichtung ADA in Niedersachsen können acht Mädchen im Alter zwischen 13 und 21 Jahren anonym untergebracht werden. Dafür stehen vier Plätze für Inobhutnahmen und vier Plätze für mittel- und langfristige Unterbringungen im Haus zur Verfügung. Die Einrichtung richtet sich an Mädchen und junge Volljährige mit und ohne Migrationshintergrund, die von physischer und/oder psychischer Gewalt und/oder Zwangsheirat betroffen sind. Eine Aufnahme kann erst nach Kostenzusage des zuständigen Jugendamts erfolgen. Zudem verfügt ADA über einen Kriseninterventionsplatz, der vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung finanziert wird. Dieser Platz steht Frauen ab 18 Jahren aus Niedersachsen zur Verfügung, die sich in akuter Gefahr befinden, aktuell aber noch keine Kostenzusage des zuständigen Jugendamts erhalten haben. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine Mutter mit Kind nach § 19 SGB VIII aufzunehmen. Das Team setzt sich aus sechs Mitarbeiterinnen zusammen, die über interkulturelle Kompetenzen verfügen. Die Mitarbeiterinnen beherrschen neben Deutsch folgende Sprachen: Türkisch, Persisch, Französisch und Englisch.

Nordrhein-Westfalen

Die Zufluchtsstätte des Mädchenhauses Bielefeld e. V.

Die Zufluchtsstätte des Mädchenhauses Bielefeld e. V. ist eine anonyme Schutz- und Kriseneinrichtung der Jugendhilfe. Betreut werden dort im Rahmen von Inobhutnahmen, Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige Mädchen und junge Frauen zwischen 12 und 21 Jahren, die sich in einer akuten Krise und/oder Notlage befinden. Hilfe suchende Mädchen und junge Frauen erhalten durch den Aufenthalt in der Zufluchtsstätte eine vorübergehende Wohnmöglichkeit und Schutz vor Bedrohung und Gewalt sowie Krisenintervention, Unterstützung bei der Verarbeitung erlebter Gewalt und eine individuelle Planung der weiteren Lebensperspektive. Die Zufluchtsstätte ist rund um die Uhr für die Mädchen und

jungen Frauen telefonisch erreichbar, sodass die Möglichkeit einer schnellen und unbürokratischen Aufnahme gegeben ist. Die Zufluchtsstätte ist interkulturell ausgerichtet, was sich sowohl im Angebot als auch in der personellen Besetzung widerspiegelt. Das Thema Zwangsheirat bildet einen besonderen Schwerpunkt in der Arbeit. Für Mädchen und junge Frauen aus NRW, die von Zwangsheirat bedroht und/oder betroffen sind, hält die Zufluchtsstätte speziell zwei Plätze vor, die vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen finanziell unterstützt werden und daher einen geringen Kostensatz anbieten können. Für diese Plätze ist bei über 18-Jährigen keine vorherige Kostenzusage notwendig. Seit 2017 ist die Zufluchtsstätte barrierefrei und rollstuhlgerecht und im Angebot besonders auch auf Mädchen und junge Frauen mit Einschränkungen ausgerichtet.

Rabea

Rabea ist ein Schutzraum für Mädchen und junge Frauen im Alter von 14 bis 21 Jahren, die von Gewalt oder Zwangsehe bedroht sind. Im Rahmen des Rabea-Projekts bietet das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm (Heiki) diesen Mädchen und jungen Frauen seit nunmehr acht Jahren anonymen Schutz und Obhut vor familiärer Gewalt und Verfolgung an. Rabea ist eine von drei durch die Landesregierung geförderten Schutzeinrichtungen in NRW und nimmt Migrantinnen aus dem gesamten Bundesgebiet auf. Pädagogische Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz betreuen die Mädchen und jungen Frauen individuell und mädchenparteilich. Sie bieten das Angebot Rabea ganzjährig und rund um die Uhr an. Dabei arbeitet das Heiki eng mit Ärztinnen, Therapeutinnen und Jugendämtern zusammen. Die Mitarbeiterinnen helfen sowohl im Alltag und bei Behördengängen als auch bei der Ausbildungsplatzsuche und beim Aufbau einer neuen und sicheren Identität. Der Lebensort der Betroffenen bleibt dabei zu jeder Zeit anonym. Des Weiteren kooperiert das Heiki mit anderen Kriseneinrichtungen und Beratungsstellen in ganz Deutschland.

Schleswig-Holstein

Autonomes Mädchenhaus Kiel

Die Zufluchtsstätte des Autonomen Mädchenhauses Kiel bietet bis zu sieben Mädchen und jungen

Frauen in Not- und Krisensituationen im Alter von 13 bis 20 Jahren eine anonyme und vorübergehende Schutz- und Krisenunterbringung. Eine Aufnahme kann rund um die Uhr erfolgen. Die aufgenommenen Mädchen und jungen Frauen werden in der Klärung ihrer Situation, bei der Erarbeitung von weiteren Schritten sowie bei deren Umsetzung begleitet und unterstützt. Von Gewalt im Namen der Ehre oder (drohender) Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und junge Frauen erfahren in der Zufluchtsstätte aufgrund ihrer besonderen Problematik ein umfassendes Begleitungs- und Unterstützungsangebot in der Auseinandersetzung mit ihrer Situation und bei der Entwicklung einer tragfähigen Zukunftsperspektive, deren Basis immer ihre eigenen Entscheidungen sind.

Vorherige oder anschließende Betreuung und Beratung können über die weiteren Angebote des Mädchenhauses Kiel, das heißt die Anlauf- und Beratungsstelle, die Wohngruppe oder die Flexiblen Hilfen des Mädchenhauses, erfolgen. Das Team des Mädchenhauses Kiel ist transkulturell besetzt und arbeitet migrationssensibel. Mädchen und junge Frauen aus Kiel können im Rahmen der Inobhutnahme oder Krisenunterbringung für junge Volljährige schnell und unbürokratisch in der Zufluchtsstätte aufgenommen werden. Für Auswärtige ist eine Kostenzusage des jeweils zuständigen Jugendamts erforderlich.

Unter F. findet sich am Ende dieser Handreichung eine Liste mit diesen und weiteren Zufluchtsstätten sowie den Kontakten.

2. Mädchenhäuser

Mädchenhäuser sind Unterstützungseinrichtungen für Mädchen und junge Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen und Krisen. Zwangsverheiratung gehört dazu.

Sie arbeiten parteilich für und mit Mädchen und bieten eine Palette von Unterstützungs-, Bildungs- und auch Freizeitangeboten für Mädchen. Dazu gehören Anlauf- und Beratungsstellen, Zufluchtsstätten, Wohngruppen, Onlineberatung, Mädchentreffs, mobile Mädchenarbeit und Projekte im Übergang von der Schule zum Beruf. Welche Bausteine des Konzepts vor Ort verwirklicht sind, hängt von der kommunalen Gegebenheit ab. Mädchenhäuser arbeiten nach

den Prinzipien der Parteilichkeit, Anonymität und Ganzheitlichkeit. Mädchen werden vor dem Hintergrund ihrer individuellen Lebenslagen und ihrem ethnischen Hintergrund wahrgenommen. Durch die geschlechtshomogene Ausrichtung bieten sie gerade auch Mädchen aus traditionellen Elternhäusern vertrauenswürdige Orte.

Mädchenhäuser arbeiten auf der gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Mädchenzufluchtsstätten sind ein Baustein im Konzept der Mädchenhäuser. Sie bieten für Mädchen, die von familiärer Gewalt, zum Beispiel von Zwangsheirat, bedroht sind, eine anonyme Unterbringung. Zielgruppe der Mädchenzufluchten sind Mädchen und junge Frauen, die sich in akuten Notlagen befinden und eine vorübergehende Wohnmöglichkeit brauchen. Die Zufluchtsstätten bieten Schutz vor weiterer Bedrohung und Gewalt, sie zielen auf die Beendigung der Krise und erarbeiten mit den Mädchen eine Lebensperspektive.

Mädchenzufluchten und auch anonyme Wohngruppen nehmen Mädchen in der Regel zwischen 12 und 18 Jahren und junge Frauen bis 21 Jahre auf. Ob eine Aufnahme erfolgen kann, hängt vom zuständigen Jugendamt ab.

Mädchenzufluchten und anonyme Wohngruppen können Mädchen in der Regel nur nach erfolgter Inobhutnahme durch das Jugendamt und einer Kostenzusage aufnehmen. Jugendämter haben die Möglichkeit, mit Mädchenzufluchten Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Bestandteil der Vereinbarungen können Regelungen zur Kostenübernahme und zur Inobhutnahme sein. Eine Vereinbarung wie in Bielefeld, nach der das dortige Mädchenhaus Bielefelder Mädchen in Obhut nehmen kann, ist eher die Ausnahme. Mädchen, die als Selbstmelderinnen in die Zufluchtsstätten kommen, stehen immer in der Gefahr, diese kurzfristig wieder verlassen zu müssen. Wenn Mädchen den Schritt getan haben, ihr Elternhaus zu verlassen, brauchen sie eine verlässliche geschützte Wohnmöglichkeit.

3. Frauenhäuser

Vorbemerkung

Im August 2012 ist der erste „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ in Deutschland erschienen. Danach suchen jährlich etwa 15.000 Frauen und 17.000 Kinder Schutz vor Gewalt in einem der rund 350 Frauenhäuser sowie mindestens 40 (teilweise einem Frauenhaus oder einer Fachberatungsstelle angegliederten) Schutz- beziehungsweise Zufluchtswohnungen in Deutschland. Diese stellen insgesamt mehr als 6.800 Plätze für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zur Verfügung. Der Bericht hat auch ergeben, dass punktuell Schutz suchende Frauen von Frauenhäusern abgewiesen werden mussten, da kein Platz für sie da war. Dies stellt (Fach-)Beratungsstellen auch in Bezug auf Zwangsverheiratung immer wieder vor Probleme.

Da es nur wenige auf das Thema Zwangsverheiratung spezialisierte Einrichtungen in der Bundesrepublik gibt, ist das Frauenhaus für viele von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene Frauen mit deutscher und nicht deutscher Staatsangehörigkeit die erste Anlaufstelle auf der Suche nach Schutz.

Die Bereitstellung einer sicheren und anonymen Unterkunft erfolgt rund um die Uhr. Durch Rufbereitschaften ist die Erreichbarkeit rund um die Uhr gewährleistet und die Aufnahme von Frauen ins Frauenhaus durchgängig möglich. Das Angebot für die Arbeit mit Frauen innerhalb und außerhalb des Frauenhauses beinhaltet: Krisenintervention und Akutbetreuung, Information und Hilfen bei den notwendigen Aktivitäten zur sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Absicherung, Begleitung und Unterstützung bei der weiteren Lebensplanung, individuelle psychosoziale Beratung und Hilfe bei der Bewältigung der Gewalterfahrungen, Beratung bei der Erziehung und Betreuung der Kinder, Gruppenangebote, vorausgehende und nachgehende Beratung.

Die Arbeit der Frauenhäuser richtet sich an von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt betroffene und bedrohte Frauen und ihre

Kinder. Deshalb gehören volljährige von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene Frauen grundsätzlich zur Zielgruppe der Frauenhäuser. Die Möglichkeiten und die Erfahrungen der unterschiedlichen Häuser, den besonderen und individuellen Problemlagen der meist sehr jungen Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht sind, zu begegnen, sind unterschiedlich. Die meist sehr jungen Frauen haben vielfach einen spezifischen und intensiven Unterstützungsbedarf. Das Arbeitskonzept der Frauenhäuser beruht im Allgemeinen auf einem „Hilfe-zur-Selbsthilfe-Ansatz“ und erfordert daher eine gewisse Selbstständigkeit, die die jungen Frauen überfordern kann. Der Verlust des gesamten familiären und sozialen Netzwerks bedeutet für die sehr jungen Frauen ebenfalls eine besondere Belastung. Dies wird zudem erschwert, wenn das Konzept Familie im Herkunftsland, wie in vielen Kulturen, eine weitaus bedeutendere Rolle spielt, als dies gewöhnlich in Deutschland der Fall ist. Inwieweit die Betreuungs- und Gruppenangebote innerhalb der Frauenhäuser den sozialen Bedürfnissen der von Zwangsverheiratung betroffenen jungen Frauen gerecht werden können, ist demnach situationsabhängig und im Einzelfall zu überprüfen.

2016 hatten rund 65 Prozent der Frauen einen Migrationshintergrund (Bewohnerinnenstatistik der Frauenhauskoordinierungsstelle). Aufgrund verstärkter Nachfrage haben sich einige Frauenhäuser auf die Bedürfnisse von Frauen mit Migrationshintergrund eingestellt und arbeiten mit einem interkulturellen Ansatz – einige in interkulturellen Teams. Auch für junge von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene Frauen konnten in den Frauenhäusern – teilweise auch über Kooperationen mit Migrantinneneinrichtungen – Wege aus der Gewaltsituation hin zu einem selbstbestimmten Leben bereitet werden.

In den meisten Fällen sind jedoch ergänzende Angebote, wie intensive pädagogische Maßnahmen und besondere psychologische Betreuung (in Form eines Familienersatzes) sowie Unterstützung bei der beruflichen Ausbildung oder etwa die Vermittlung mit den Familien, dringend erforderlich. Dieser spezifische, sehr intensive Betreuungsbedarf stellt die Frauenhäuser vor besondere Herausforderungen. Je nach individueller Situation kann im Frauenhaus die Notwendigkeit begleitender Angebote eruiert oder in spezielle Einrichtungen für von Zwangsverheiratung bedrohte Frauen weitervermittelt werden. In Fällen

von Zwangsverheiratung ist häufig ein Frauenhausaufenthalt in einem anderen Bundesland notwendig. Damit können Schwierigkeiten bei der Finanzierung verbunden sein.

In Frauenhäusern werden bisher in der Regel Jugendhilfeleistungen in Einzelfällen nur im Hinblick auf mitgebrachte Kinder erbracht. In sehr wenigen Fällen ist eine strukturelle Förderung von Jugendhilfeleistungen, wie zum Beispiel besonderen Maßnahmen für traumatisierte Kinder, vorgesehen. Die Finanzierung von Hilfen nach § 41 SGB VIII für junge volljährige von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Frauen wird nach Berichten von Frauenhausmitarbeiterinnen bisher von Jugendämtern regelmäßig abgelehnt. Sind diese Frauen in einer hochschulischen Ausbildung, sind Ansprüche nach dem SGB II bis auf den nach § 27 SGB II zu übernehmenden Bedarf und nach dem SGB XII regelmäßig ausgeschlossen. Sofern eine schulische Ausbildung absolviert wird und BAföG entweder bezogen wird oder wegen Anrechnung von Einkommen nicht bezogen wird, kann gegebenenfalls aufstockend Arbeitslosengeld II beantragt werden. Ein Leistungsausschluss aus dem SGB II und SGB XII (gegebenenfalls aber Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII) gilt auch für bestimmte Gruppen von Ausländerinnen, die nur zum Zwecke der Erwerbssuche oder ohne rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland sind (vergleiche C. II. 1. und 3.). Bei diesem Personenkreis kommt es daher häufig sogar zum Vollausschluss der Finanzierung eines Aufenthalts. Unter diesen Rahmenbedingungen sind die besonderen pädagogischen und sozialpsychologischen Ergänzungsangebote sowie die Weitervermittlung in spezialisierte Einrichtungen jedoch nicht realisierbar.

Auf Hilfen nach § 41 SGB VIII für junge Volljährige kann auch bei einem Aufenthalt im Frauenhaus ein Anspruch bestehen, sofern diese aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich sind (vergleiche C. I. 3.). Zu den notwendigen Hilfearten gehört neben den Hilfen zur Erziehung auch die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (§ 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 SGB VIII). Schließlich sieht § 41 Absatz 3 SGB VIII vor, dass die jungen Volljährigen auch nach Beendigung der Hilfe im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden sollen (sogenannte nachgehende Betreuung). Die Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB XII vor. Zum Vor-

rang der Jugendhilfeleistungen gegenüber SGB-II-Leistungen vergleiche C. III.

IV. Anonymität/Auskunftssperren

Sind junge Frauen oder Männer von einer sozialen oder formellen Zwangsheirat bedroht und entschließen sich aus diesem Grund, ihre Familie zu verlassen, so müssen die Fachkräfte der Hilfesysteme sich bewusst machen, dass die Familie häufig alle Möglichkeiten ausnutzt, um die junge Frau beziehungsweise den jungen Mann zu finden und zurückzuholen. Dies kann mit erheblichen Bedrohungen für das Wohl der jungen Frau beziehungsweise des jungen Mannes einhergehen. Aus diesem Grund haben eine strenge Beachtung des Datenschutzes, der Vertraulichkeit und die Einrichtung zusätzlicher Auskunftssperren eine große Bedeutung. Für die Fachkräfte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt in diesem Zusammenhang Folgendes:

Datenschutz

Die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) regelt in §§ 61 ff. SGB VIII eigene Vorschriften zum Datenschutz. Der Gesetzgeber hat damit dem besonderen Umstand Rechnung getragen, dass die Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für ihren Erfolg in der Regel eines besonderen Vertrauensschutzes bedürfen. Dies gilt bei der Hilfe für von Zwangsheirat bedrohte junge Frauen und Männer aus vorangehend erläuterten Gründen in besonderem Maße. Angesichts der Bedrohungssituation müssen die Betroffenen darauf vertrauen dürfen, dass die Fachkräfte strengsten Datenschutzregelungen unterliegen. In Fällen, in denen eine Zwangsverheiratung im Raum steht, ist in aller Regel von einem „Anvertrautsein“ der Daten im Sinne des § 65 SGB VIII auszugehen, der die Daten unter einen besonderen Schutz stellt.

Die nach § 65 SGB VIII anvertrauten Daten dürfen nur der fallzuständigen Fachkraft zugänglich sein und nur mit Einwilligung desjenigen, der die Daten anvertraut hat, und in sehr engen weiteren Ausnahmefällen weitergegeben werden (zum Beispiel an ein Familiengericht). Es ist streng darauf zu achten, dass insbesondere Daten zum Aufent-

haltsort der jungen Frau beziehungsweise des jungen Mannes nicht der Familie bekannt werden.

Dies ist auch bei der Mitteilungspflicht der Jugendämter nach § 42 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII gegenüber den Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme zum Schutz vor einer sozialen Zwangsverheiratung im Inland oder vor einer geplanten staatlichen oder sozialen Zwangsverheiratung im Ausland zwingend zu berücksichtigen. Grundsätzlich muss das Jugendamt die Erziehungsberechtigten auch über den Aufenthaltsort informieren. Im Sinne eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes muss jedoch im Ausnahmefall eine Benachrichtigung über die Inobhutnahme als solche ohne Benennung des Aufenthaltsorts erfolgen. In der Regel wird ein solcher Ausnahmefall bei einer Flucht vor Zwangsheirat gegeben sein. Es darf zum Schutz des Mädchens oder des Jungen in diesem Zusammenhang keine Information über den Ort der Inobhutnahme, sondern nur die Information über die Tatsache der Inobhutnahme als solcher erfolgen.

Sicherheit der Hilfeleistung gewährleisten

Der Schutz des Mädchens beziehungsweise der jungen Frau und des jungen Mannes steht nicht nur bei vorläufigen Maßnahmen, sondern auch bei längerfristigen Lösungen an erster Stelle. Zunächst sollte sorgfältig geprüft werden, welcher Unterbringungsort ausreichend sicher ist. In Großstädten mag diese Sicherheit ohne Wechsel des Wohnorts möglich sein, aber gerade in kleineren Städten muss ein solcher Wechsel dringend erwogen werden. Dabei sind die familiären Verhältnisse gründlich zu erfragen. Der angestrebte Wohnort sollte nicht zugleich Wohnort weiterer Mitglieder der (Groß-)Familie sein.

Sperrvermerke und Auskunftssperren

Daten werden bei sehr vielen Institutionen zu vielen Lebensbereichen geführt. Adressen speichern zum Beispiel Behörden, Krankenkassen, Versicherungen, Telefongesellschaften, Banken, Ärztinnen und Ärzte, aber auch Volkshochschulen oder Fitnessstudios.

Die Betroffenen sollten darauf hingewiesen werden, dass sie ihre Daten bei möglichst vielen dieser Institutionen sperren lassen sollten. Es kann auch sinnvoll sein, einen neuen Anbieter zu

wählen und bei diesem ein Postfach anzugeben. Unter Umständen kann auch eine Namensänderung angezeigt sein. Ausführliche Hinweise zum Thema „Anonymisierung und Namensänderung“ enthalten der Hilfsleitfaden von TERRE DES FEMMES „Im Namen der Ehre“¹⁶ und der „Leitfaden zu Gefahren im Umgang mit Kommunikationsmedien und daraus abgeleitete Sicherheitshinweise zum Themenbereich Anonymität – eine in Zusammenarbeit mit der Landesprävention des Landeskriminalamts Baden-Württemberg erarbeitete Grundlage“¹⁷.

Ein wichtiges Mittel zum Schutz der Betroffenen ist eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG). Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen (§ 51 Absatz 1 BMG).

Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr im Sinne des § 51 Absatz 1 BMG nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig (§ 51 Absatz 2 Satz 1 BMG). Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist (§ 51 Absatz 4 Satz 3 BMG). Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht (§ 51 Absatz 2 Satz 3 BMG).

In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) ist festgehalten, dass anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren die Meldebehörden Personen, die eine Auskunftssperre eintragen lassen, auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hinzuweisen haben, damit von

der betroffenen Person weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Den betroffenen Personen soll dabei auch bewusst gemacht werden, dass ihre Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und gegebenenfalls weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen.

Wenn es Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau gibt – namentlich aufgeführt werden häusliche Gewalt, Zwangsprostitution und „Gewalt im Namen der Ehre“ –, soll die Meldebehörde auf das bundesweite Hilfefestelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse (Tel.: 08000 116 016; www.hilfefestelefon.de) hinweisen (51.0.2 BMGVwV).

Wenn die Betroffenen überstürzt aus der Familie weglaufen müssen, können sie ihren Pass, ihre Krankenkassenkarte, ihre Zeugnisse und andere wichtige Unterlagen häufig nicht mitnehmen. Die manchmal äußerst komplizierte Wiederbeschaffung, mit der sie zudem Gefahr laufen, Spuren zu ihrem neuen Aufenthaltsort zu legen, erschwert ihren Neuanfang erheblich. Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollten die Betroffenen daher dabei unterstützen, Unterlagen zum Beispiel bei anderen Behörden wiederzubeschaffen.

V. Betroffenheit von Männern/ Paaren/Lesben und Schwulen

Unter den Opfern von Zwangsverheiratung befinden sich auch Männer und Paare.

Die Beratungsstellen, die an der Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland“ teilgenommen haben, haben knapp 7 Prozent betroffene und bedrohte Männer gezählt.¹⁸ Der Zugang dieser Gruppe zu Beratungseinrichtungen war unterschiedlich: von Migrantenberatungsstellen (35 Prozent) über Mädchen-/Frauenberatungsstellen (24 Prozent) bis hin zu Jungen-/Männer-

¹⁶ Der Hilfsleitfaden ist nur online aufzurufen: <https://frauenrechte.de/online/images/downloads/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf>.

¹⁷ Der Leitfaden kann bei der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart, Bereich „Hilfen für junge Migrantinnen“, angefragt werden.

¹⁸ Die Umfrage des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Berlin 2013 hat 29 betroffene Männer gezählt, das entspricht bei insgesamt 460 Betroffenen einem Anteil von 6 Prozent.

beratungsstellen und Lesben-/Schwulenberatungsstellen (insgesamt 10 Prozent). Dadurch wird deutlich, dass es bisher an einer entsprechenden Beratungsstruktur für Jungen und Männer fehlt. Einige Mädchen-/Frauenberatungsstellen wie die Fachberatungsstelle Wüstenrose von IMMA in München oder das Projekt MILES vom Lesben- und Schwulenverband Berlin-Brandenburg beraten auch betroffene Jungen und Männer.

Das Altersniveau der männlichen Bedrohten und Betroffenen liegt nach der Studie insgesamt etwas höher als bei den weiblichen. Keinen Unterschied gibt es allerdings hinsichtlich der Gewalt in der Erziehung beziehungsweise der Gewalt zur Durchsetzung der Zwangsverheiratung. Weder die Häufigkeit noch die Art der Gewalt waren bei ihnen relevant anders als bei den weiblichen Bedrohten und Betroffenen.

Betroffene (heterosexuelle) Jungen und Männer schätzen ihre Situation nach den Erkenntnissen der Studie allerdings ganz anders ein als weibliche Betroffene. Männliche Jugendliche sprechen häufig nicht von Zwang und sehen sich selbst auch nicht in einer Opferrolle. Daher sind bei ihnen eher arrangierte Ehen ein Thema, bei denen sie (scheinbar) noch Wahlmöglichkeiten haben. Trotzdem sind sie genauso von Gewalt betroffen wie Mädchen und Frauen und brauchen daher auch geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote.

Bei jungen Schwulen und Lesben besteht häufig eine besonders hohe Gefährdung, da die Homosexualität von der Familie nicht akzeptiert und als schlimme Verfehlung angesehen wird. Die aus dieser Situation entstehende Gefährdung kann dann durch die Verweigerung der Heirat, die an sich schon eine hohe Gefährdung bedeuten kann, sehr verschärft werden.

In Fällen drohender Zwangsverheiratung können neben dem Partner oder der Partnerin, die zwangsverheiratet werden soll, auch der Partner oder die Partnerin der eigenen Wahl bedroht werden. Es gibt somit auch Paare, die Schutz benötigen.

Spezielle Schutzeinrichtungen gibt es bisher weder für hetero- noch homosexuelle Männer noch für Paare.

Geschützte Einrichtungen wie die Frauenhäuser oder andere Zufluchtsstätten können in den Fällen von bedrohten Paaren zwar die Frauen aufnehmen, das „Arbeitsbündnis“ zwischen Klientin und Einrichtung wird sich aber tendenziell schwierig gestalten. Zu befürchten ist, dass die jungen Frauen sich vor allem gegenüber ihrem Freund loyal fühlen und die Adresse der Einrichtung möglicherweise an ihn weitergeben. Die Paare wollen häufig zusammen fliehen und gemeinsam untergebracht werden. Es wird von Unterstützungseinrichtungen auch berichtet, dass junge Frauen nicht in eine geschützte Einrichtung wollen, während ihr Freund schutzlos ist.

Können beide Leistungen nach der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, müssen die Möglichkeiten, zum Beispiel gemeinsames betreutes Wohnen, nach den konkreten Umständen des Einzelfalls sorgfältig geprüft werden.

Auch in Fällen, in denen aufgrund der Umstände oder Überschreitens der Altersgrenze die Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr zuständig ist, ist es vor dem Hintergrund der dargestellten speziellen Gefährdung notwendig, sorgfältig zu prüfen und bedarfsgerechte Unterstützungsmaßnahmen im Einzelfall zu entwickeln.

E. Gesprächs- und Handlungsempfehlungen für die Jugendämter

Es ist wichtig, dass den Jugendämtern die Hintergründe für Zwangsverheiratungen bekannt sind. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollten insbesondere in ihrer interkulturellen Kompetenz geschult werden und in der Lage sein, geschlechts- und kultursensibel zu agieren.

Alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollten in der Kontaktgestaltung mit Betroffenen flexibel auf deren potenzielle Gefährdung reagieren. Sie sind auf kurzfristige Termine außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten ohne lange Wartezeiten sowie auf kontinuierlich zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner angewiesen.

Gespräche mit Betroffenen sollten auf deren eingeschränkte Möglichkeiten, sich außerhalb der Familie zu bewegen, Rücksicht nehmen und gegebenenfalls zum Beispiel auch in der Schule/ am Ausbildungsplatz stattfinden.

Zu C. I. Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe

Praktische Empfehlungen:

- Die Gefahrensituation bei Zwangsverheiratung muss geklärt werden. Sie ist sehr ernst zu nehmen, auch wenn die Betroffenen die Bedrohung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts zunächst verharmlosen und die Familie nicht aktenkundig ist. Dies gilt auch für junge Volljährige. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen.
- Die betroffenen jungen Frauen und Männer müssen über die Möglichkeiten des Jugendamts aufgeklärt werden (§ 14 SGB I, § 8 Absatz 3 SGB VIII). Junge Volljährige müssen informiert werden, dass sie nach § 41 SGB VIII ein Recht auf Hilfen haben, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, und selbst einen Antrag dafür stellen müssen.
- Die Eltern beziehungsweise Vormünder sollten nicht ohne Absprache mit den Betroffenen kontaktiert werden. Befürchten die Betroffenen eine Eskalation der Situation, so muss zunächst ihr Schutz gewährleistet werden. Gespräche mit den Eltern beziehungsweise Vormündern sollten in diesen Fällen erst nach einer Inobhutnahme erfolgen, wobei der Ort der Inobhutnahme geheim gehalten werden muss.
- Wenn sich die Betroffenen – auch junge Volljährige – von den Familien trennen wollen oder Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, muss in der Regel schnell gehandelt werden. Da eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben bestehen kann, muss der Schutz der Betroffenen absolute Priorität genießen. Handelt es sich um Minderjährige, muss eine Inobhutnahme stattfinden.
- Auch der Jugendhilfeanspruch junger Volljähriger muss umgehend geprüft werden. Hier kann eine Unterbringung in geeigneten (Jugendhilfe-) Einrichtungen erfolgen. Frauenhäuser sind in der Regel keine geeignete Einrichtung.
- Dem Jugendamt sollten geeignete Schutzeinrichtungen bekannt sein. Eine schnelle Kostenübernahme ist in jedem Fall wichtig und muss auch gewährleistet sein, wenn die Betroffenen in ein anderes Bundesland/eine andere Kommune verlegt werden müssen, um Schutz zu finden. Viele Aufnahmeeinrichtungen sind auf eine Zusage der Kostenübernahme vor der Aufnahme angewiesen.
- Je nach Bedrohungssituation können die Betroffenen in der gleichen Stadt anonym untergebracht werden. In den meisten Fällen müssen sie aber in einer weit entfernten Einrichtung, etwa in einer auf Zwangsverheiratung spezialisierten Einrichtung oder hilfsweise in einem Frauenhaus/einer Mädchenzuflucht, untergebracht werden, damit die Familien sie nicht finden können. Die Unterbringung muss in den meisten Fällen schnell erfolgen.

- Mädchen und junge Volljährige benötigen in der Situation der Trennung von der Familie meist eine **spezialisierte Einrichtung**. Diese Einrichtungen sind mit der Bedrohungssituation vertraut und können die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen einleiten, wie zum Beispiel:
 - Individuelle Beratung und Begleitung (gegebenfalls intensive psychologische Betreuung, da die Betroffenen eine hohe Ambivalenz aufweisen)
 - Erziehung zur Selbstständigkeit (Freizeit und Lebensgestaltung et cetera), da hier häufig Defizite bestehen
 - Begleitung bei Behörden- und Amtsgängen
 - Suche nach Schul- und Ausbildungsplätzen
- Es sollten **Stellungnahmen von (Fach-)Beratungsstellen, Mädchenzufluchten und Frauenhäusern** zur Einschätzung der Gefährdungslage und zum Hilfebedarf zum Beispiel im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII eingeholt werden.
- Mündliche und elektronische Bescheide müssen bei berechtigtem Interesse auf Antrag **schriftlich bestätigt** werden (§ 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB X) und die oder der Betroffene muss über seine beziehungsweise ihre Rechtsbehelfe belehrt (§ 36 SGB X) werden.
- Der Kontakt mit der Familie sollte sorgfältig vorbereitet werden. Nach Einschätzung der Gefährdungslage – auch zum Schutz der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter – kann es angezeigt sein, den Kontakt nur schriftlich oder telefonisch zu gestalten.

Zur Situation bei einer drohenden „Ferienverheiratung“ oder „Heiratsverschleppung“¹⁹

Rechtliche Aspekte:

Straf- und sorgerechtliche Aspekte:

Eine Verschleppung von Minderjährigen sowie von Volljährigen kann mit Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit sowie gegen die persönliche Freiheit einhergehen. Folgende Straf-

tatbestände werden als **Offizialdelikte** verfolgt, bedürfen also nicht eines Strafantrags: Körperverletzungsdelikte (Ausnahme: die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 StGB und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält, vergleiche § 230 Absatz 1 StGB), Freiheitsberaubung, sogenannte Entführungsdelikte, Zwangsverheiratung und Nötigung (Seite 44, Informationsbroschüre).

Während bei Zwang, der auf Erwachsene ausgeübt wird, das Strafrecht greift, können Entscheidungen gegen den Willen einer Minderjährigen unter Umständen noch vom Elternrecht gedeckt sein. Eine Verschleppung Minderjähriger berührt jedoch folgende Aspekte des Kindeswohls und stellt insofern eine Kindeswohlgefährdung dar:

- die Kontinuität sozialer Beziehungen
- die Berücksichtigung des Kindeswillens und dessen altersgemäßer Einbezug in Entscheidungen beziehungsweise die Förderung einer altersgemäßen Autonomie
- die Förderung von Schul- und Berufsausbildung beziehungsweise die gesetzliche Schulpflicht (Seite 39 ff.)

Rechtliche Aspekte der Wiederkehr von Ausländern (Seite 54 ff.):

Bei einem längeren Auslandsaufenthalt (in der Regel über sechs Monate) erlischt grundsätzlich der deutsche Aufenthaltstitel nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG (vergleiche näher, auch zur Ausnahme von der Erlöschensregelung, B. I. 5.).

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Einführung des Straftatbestands der Zwangsheirat nach § 237 StGB für Opfer von Zwangsverheiratungen ein eigenständiges Recht auf Wiederkehr eingeräumt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ihnen noch bis zu zehn Jahre nach der Ausreise eine neue Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (Näheres dazu unter B. I. 5.).

Besteht der Verdacht einer Verschleppung, sollte eine diesbezügliche Meldung an die Ausländerbe-

¹⁹ Im Folgenden finden sich Informationen zu rechtlichen Aspekten von Heiratsverschleppung, die der Informationsbroschüre „Verschleppt! Kein Mädchen darf einfach verschwinden“ der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung von Papatya entnommen sind.

hörde erfolgen, um eine spätere Geltendmachung des Rückkehrrechts zu erleichtern. Eine Meldung an die Ausländerbehörde kann beispielsweise eine Lehrkraft oder eine Fachkraft des Jugendamts oder einer Beratungsstelle tätigen. Existiert im tatsächlichen Fall einer Verschleppung bereits ein Hinweis in den Akten, kann dies zur Glaubhaftmachung des Vorliegens einer (drohenden) Zwangsverheiratung mit herangezogen werden.

Praktische Empfehlungen:

- **Oberste Priorität bei einer drohenden Heiratsverschleppung** – sei es zum Zwecke einer geplanten sozialen oder einer rechtlich wirksamen Eheschließung – muss sein, die Ausreise der betroffenen Person zu verhindern, sofern sie nicht ausreisepflichtig ist. Denn eine spätere Rückkehr aus dem Ausland geht mit erheblichen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten einher. Betroffene Ausländer sollten in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass ein deutscher Aufenthaltstitel grundsätzlich nach einem halben Jahr Aufenthalt im Ausland erlischt. Eine Ausnahme besteht unter Umständen im Falle einer Zwangsverheiratung im Ausland (§ 51 Absatz 4 Satz 2 AufenthG). Kann eine Ausreise nicht verhindert werden, sollte die oder der Betroffene vor der Abreise einige Vorsichtsmaßnahmen treffen (vergleiche verschleppung.papatya.org/deine-letzte-chance-wenn-du/).
- Bei einer drohenden **Heiratsverschleppung** sollte mit der betroffenen Person besprochen werden, wie sie gegebenenfalls Hilfe erhalten kann (zum Beispiel die Polizei rufen oder sich am Flughafen an den Bundesgrenzschutz wenden). Für den Fall der Verschleppung ins Herkunftsland sollte sich das Jugendamt die Adresse der oder des Betroffenen beziehungsweise die Adresse der Eltern geben lassen sowie die genaue Adresse des Aufenthaltsorts im Reiseland. Eventuell sollten auch die Namen der Verwandten, bei denen sie oder er wohnen wird, sowie die Telefonnummer, unter der sie oder er zu erreichen ist, sowie eine Kopie des Passes hinterlegt werden.
- Wenn möglich sollte die oder der Betroffene ein für das Ausland geeignetes **Mobiltelefon** mitnehmen sowie die Telefonnummer einer vertrauten Person, die mit dem Sachverhalt vertraut ist, oder einer Beratungsstelle, eines Frauenhauses oder des Jugendamts. Außerdem sollte ihr oder ihm wenn möglich die Telefonnummer eines Frauenhauses oder einer Beratungsstelle vor Ort mitgegeben werden.
- Die Betroffenen sollten beim Jugendamt **schriftlich hinterlegen**, dass sie auf jeden Fall wieder nach Deutschland kommen möchten und nicht heiraten wollen. Weiterhin sollten sie die genaue Adresse des Aufenthaltsorts und die Telefonnummer angeben sowie den Termin, zu dem sie spätestens wieder in Deutschland sein werden.
- Es sollte abgesprochen werden, unter welchen Umständen das **Jugendamt aktiv nach ihrem Verbleib** forschen sollte. Stellt sich heraus, dass eine Verschleppung stattgefunden hat, kann bei deutschen Staatsangehörigen das Konsulat vor Ort eingeschaltet und um Unterstützung bei den Nachforschungen und gegebenenfalls Hilfe bei der Flucht aus der Familie gebeten werden. Bei nicht deutschen Staatsangehörigen können Schulversäumnisanzeigen oder auch Mitteilungen an die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter et cetera) den Druck auf die Familie, die Betroffenen zurückzuholen, erhöhen.
- Die Möglichkeit einer **Strafanzeige** wegen Zwangsheirat ist zu prüfen. Seit 1. Juli 2011 ist das bloße Verschleppen und Festhalten im Ausland unter den Voraussetzungen des § 237 Absatz 2 StGB strafbar. Sinnvoll kann dabei sein, die Betroffenen aufzufordern, ihre Befürchtungen im Vorfeld schriftlich niederzulegen. Diese können unter Umständen für eine Strafanzeige wegen Verdacht auf Zwangsverheiratung verwandt werden.
- Die Rückkehr von bereits ins Ausland verschleppten Mädchen, Jungen, jungen Frauen und Männern kann hochgradig komplex und schwierig sein. Anschauliche Beispiele aus der Beratungspraxis von Papatya finden sich in der bereits erwähnten Informationsbroschüre (siehe Fußnote 19).

Strukturelle Empfehlungen:

- Jugendämter sollten **qualifizierte Ansprechpartnerinnen** benennen, die ein vertieftes Ver-

ständnis der Problematik von familiärer Gewalt und Zwangsverheiratung entwickeln können.

- Es sollten **Strukturen der Kooperation mit der Polizei und Unterstützungseinrichtungen** aufgebaut werden, um im konkreten Fall schnell und effizient handeln zu können.
- Hinsichtlich der Gefährdungslage durch drohende Zwangsverheiratung ist eine weitere **Sensibilisierung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe** wichtig. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der spezifischen Form der Kindeswohlgefährdung durch eine Zwangsverheiratung, sondern auch mit Blick auf die notwendige Intervention.
- Zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts bei der **Gefährdungseinschätzung** sollte eine **Checkliste** erarbeitet werden.²⁰

Zu C. II. Andere Sozialleistungen / Abgrenzungen der Leistungen

Praktische Empfehlungen:

- Bei ungeklärter örtlicher und/oder sachlicher Zuständigkeit muss der **zuerst angegangene Sozialleistungsträger** vorläufige Leistungen erbringen, sofern ein Anspruch besteht und der Berechtigte dies beantragt (§ 86d SGB VIII/§ 43 SGB I). In Notlagen gilt: Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede sachdienlich zuständige Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt (§ 2 Absatz 4 SGB X).
- Sollte sich herausstellen, dass kein gewöhnlicher Aufenthalt festzustellen ist, können die Kosten von dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe erstattet werden (§ 89 SGB VIII). Hat eine Aufnahme in einer schützenswerten Einrichtung stattgefunden, so hat der Träger für die Kosten aufzukommen, in dessen Einzugsgebiet die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung hatte (§ 89e SGB VIII). Ist ein kostenerstattungs-

pflichtiger Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört.

Strukturelle Empfehlungen:

- Aufgrund der Schnittstellenproblematik zwischen dem SGB VIII und dem SGB II sollte es zu einer **geregelten Zusammenarbeit** zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe einerseits und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende andererseits kommen, § 18 SGB II, § 81 SGB VIII.
- Fortbildung der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu den leistungsrechtlichen Möglichkeiten

Zu D. I. Besondere Probleme von Mädchen, Frauen, Jungen und Männern mit ungesichertem Aufenthalt – räumliche Beschränkung/ Wohnsitzzuweisung/ Wohnsitzauflage

- Jugendämter sollten bei den Betroffenen erfragen, ob eine räumliche Beschränkung (sogenannte Residenzpflicht), eine Wohnsitzzuweisung oder Wohnsitzauflage vorliegt. Sie sollten in diesen Fällen unverzüglich auf eine Verlassenserlaubnis oder die Änderung der **Wohnsitzzuweisung und Wohnsitzauflage** hinwirken. Die Voraussetzungen hierfür dürften bei Vorliegen einer (drohenden) Zwangsverheiratung regelmäßig gegeben sein.

Zu D. II. Fachberatungsstellen

- Zur Unterstützung der Arbeit von Fachkräften in der Jugendhilfe gibt es ein Netz an Fachberatungsstellen, die sich in besonderer Weise durch interkulturelle Kompetenz, Sensibilität und Fachwissen zu Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre auszeichnen. Sinnvoll wäre es, dass es in jedem Jugendamt eine Information beziehungsweise die Kontaktdaten zu diesen Fachberatungsstellen gibt (entsprechende Informationen siehe oben, D. II.).

²⁰ Diese Checkliste könnte beispielsweise auf Grundlage der Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter erstellt werden, siehe Fußnote 12.

Zu D. III. Zufluchtsstätten

Praktische Empfehlungen:

- Jugendämter müssen die **Kostenübernahme** für Minderjährige und junge Volljährige in spezialisierten Einrichtungen und Mädchenzufluchtseinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen kurzfristig prüfen (siehe oben). Um eine schnelle und effiziente Hilfe sicherzustellen, ist eine Kostenübernahmeerklärung sinnvoll. Ab der Aufnahme sind die Kosten zu erstatten.
- Wenn in einer Notsituation zunächst eine Aufnahme in einem Frauenhaus erfolgte, muss auch geprüft werden, ob eine **Weitervermittlung** in eine spezialisierte Zuflucht/Mädchenzuflucht erforderlich ist. Die bisher entstandenen Kosten sind den Frauenhäusern zu erstatten.
- Ist eine Aufnahme in einer Mädchenzuflucht nicht möglich, ist eine **Unterbringung im Frauenhaus mit ergänzenden Leistungen** der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend zu prüfen.

Strukturelle Empfehlungen:

- Sinnvoll wäre es zudem, eine Stelle zu schaffen, die einen Überblick über die Aufnahmemöglichkeiten hat und in den konkreten Fällen geeignete Einrichtungen empfehlen könnte.
- Zur **Schaffung eines ausreichenden Angebots** an Zufluchtsstätten sollten länderübergreifende Unterbringungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgelotet werden.

Zu D. IV. Anonymität/Auskunftssperren

Praktische Empfehlungen:

- Die von einer Fachkraft eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erhobenen Daten von betroffenen Mädchen beziehungsweise jungen Frauen und jungen Männern unterliegen in der Regel dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII (vergleiche oben, D. IV.). Dieser muss auch und gerade im Rahmen der Aktenführung besondere Beachtung finden.

- Es müssen **wirkungsvolle Sperrvermerke** beim Jugendamt eingerichtet werden.
- Es sollte darauf hingewiesen werden, dass bei anderen Behörden und Institutionen gegebenenfalls Sperrvermerke eingerichtet werden können. Die Sperrvermerke müssen unter Umständen gesondert beantragt werden. Polizeidienststellen am neuen Wohnort können helfen, dass die nötigen Sperrvermerke zum Beispiel bei den Meldebehörden, bei Versicherungen, Banken eingerichtet werden. Sofern in den Bundesländern, zum Beispiel auf Kreisebene, Opferschutzbeauftragte vorhanden sind, können diese behilflich sein.
- Die gesperrten Daten sollen auch behördenintern sorgfältig geschützt werden, insbesondere indem ein möglichst kleiner Personenkreis Zugriff hat.
- Werden Unterlagen für Betroffene benötigt, soll die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Betroffene aufhält, nicht für die Eltern erkennbar werden. Vorgänge sollten möglichst mittels Amtshilfe zwischen den Behörden geklärt werden. Werden zum Beispiel Unterlagen von den Eltern benötigt, sollen die Behörden am Herkunftsort der Eltern mit diesen in Kontakt treten.
- Die Jugendämter sollten die Betroffenen auch bei der **Wiederbeschaffung von Unterlagen**, die zum Beispiel bei einer Flucht nicht mitgenommen werden konnten, unterstützen.

Strukturelle Empfehlungen:

- Hilfreich wäre, wenn Schriftverkehr, zum Beispiel persönliche Unterlagen wie Zeugnisse, an eine **überregionale Adresse** gesandt werden könnte, die als Zwischenstation und zentraler Filter fungiert, sodass zwischen Empfängerin beziehungsweise Empfänger und Absenderin beziehungsweise Absender kein direkter Kontakt stattfinden muss.

Zu D. V. Betroffenheit von Männern/ Paaren/Lesben und Schwulen

- Es ist vor dem Hintergrund der speziellen Gefährdung notwendig, die Fälle sorgfältig zu prüfen und bedarfsgerechte Unterstützungsmaßnahmen im Einzelfall zu entwickeln.

F. Liste mit Fachberatungsstellen und Zufluchtsstätten

Diese Auflistung enthält spezialisierte Fachberatungsstellen sowie Zufluchtsstätten, die mit der Problematik der Zwangsverheiratung besonders vertraut sind. Die Fachberatungsstellen sowie einige spezialisierte Zufluchtsstätten (siehe D. II. und III.) haben sich in der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung zusammengeschlossen. Die Liste der Zufluchtsstätten entstand ursprünglich durch eine Umfrage von Mitgliedern der Arbeitsgruppe unter Frauen- und Mädchenhäusern und wurde bei der Aktualisierung überarbeitet und ergänzt. Sie erhebt jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Informationen und eine Auflistung von weiteren Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen finden sich auf dem Jugendportal www.zwangsheirat.de von TERRE DES FEMMES.

I. Fachberatungsstellen

Baden-Württemberg

Yasemin – (mobile) Beratungsstelle für junge Migrantinnen

T 0711 65869-26 oder 0711 658695-27

F 0711 658695-28

@ info@eva-yasemin.de
www.eva-stuttgart.de

Bayern

Wüstenrose – Fachstelle Zwangsheirat/FGM IMMA e. V.

Goethestraße 47, 80336 München

T 089 4521635-0

F 089 4521635-29

@ wuestenrose@imma.de
www.imma.de

Berlin

TERRE DES FEMMES – Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat, Gewalt im Namen der Ehre und weibliche Genitalverstümmelung

Brunnenstraße 128, 13355 Berlin

T 030 40504699-30

F 030 40504699-99

@ beratung@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de
www.zwangsheirat.de

Hamburg

verikom – i.bera – Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat

Norderreihe 61, 22767 Hamburg

T 040 3501772-26

F 040 3501772-12

@ i.bera@verikom.de
www.verikom.de

LÂLE in der IKB e. V.
Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von
häuslicher Gewalt und Zwangsheirat

Brahmsallee 35, 20144 Hamburg

T 040 30227978

F 040 30227981

@ lale@ikb-integrationszentrum.de

www.ikb-lale.de

 Niedersachsen

Niedersächsisches Krisentelefon gegen
Zwangsheirat/kargah e. V.

T 0800 0667888 (kostenlos)

@ zwangsheirat@kargah.de

SUANA/kargah e. V. – Beratungsstelle für von
häuslicher Gewalt, Stalking und Zwangsheirat
betroffene Migrantinnen

Zur Bettfedernfabrik 1, 30451 Hannover

T 0511 126078-18/-14

F 0511 126078-29

@ suana@kargah.de

www.kargah.de

Kobra – Koordinierungs- und Beratungsstelle
gegen Menschenhandel und Zwangsverheira-
tung in Niedersachsen

Hannover

T 0511 2157822-0

F 0511 2157822-9

@ info@kobra-hannover.de

www.kobra-hannover.de

 Nordrhein-Westfalen

Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat
Mädchenhaus Bielefeld e. V.

Renteistraße 14, 33602 Bielefeld

T 0521 5216879

@ zwangsheirat@maedchenhaus-bielefeld.de

www.zwangsheirat-nrw.de (Onlineberatung)

 Saarland

Aldona e. V.
Beratungsstelle für Migrantinnen

Postfach 10 14 13, 66014 Saarbrücken

T 0681 373631

M 0173 3065832

F 0681 8308676

Kostenloses Krisentelefon: 0800 1611111

@ aldona-ev@t-online.de

www.aldona-ev.de

 Sachsen-Anhalt

Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und
Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt
AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Klausenerstraße 17, 39112 Magdeburg

T 0391 4015370

M 0170 6809474

M 0170 3101367

F 0391 4015372

@ vera@AWO-LSA.de

www.awo-lsa.de/beratung-und-information/fachstelle-vera.html

 Bundesweit

Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen

T 08000 116016

www.hilfetelefon.de

SIBEL Onlineberatung

@ beratung@papatya.org

www.sibel-papatya.org (gesicherter Zugang)

II. Zufluchtsstätten

Baden-Württemberg

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. Wohnprojekt ROSA

Postfach 40 10 67, 70410 Stuttgart

T 0711 539825

@ ROSAWohnprojekt@eva-stuttgart.de

Frauen- und Kinderschutzhaus Beratungsstelle für Frauen

T 07131 81497

@ beratung-fuer-frauen@diakonie-heilbronn.de

Frauen helfen Frauen e. V.

Olgastraße 143, 89007 Ulm

T 0731 619906

T 0731 69884 (nachts, an Feiertagen und
am Wochenende)

@ info@fhf-ulm.de

www.fhf-ulm.de

Frauen- und Kinderschutzhaus

78303 Radolfzell

T 07732 57506

@ fksh.radolfzell@diakonie.ekiba.de
www.diakonie-radolfzell.de/angebote/index_
frauenhaus.htm

Bayern

IMMA e. V. Zufluchtstelle

Jahnstraße 38, 80469 München

T 089 183609

@ zufluchtstelle@imma.de

www.imma.de

Scheherazade

T 0800 4151616

@ kontakt@scheherazade-hilft.de

www.scheherazade-hilft.de

Haus Hagar

81455 München

T 089 74441222

@ haushagar.st.gabriel@t-online.de

Haus TAHANAN – IN VIA Migration

Goethestraße 12, 3. Stock, 80336 München

T 089 5488895-0

www.invia-muenchen.de/migration/
haus-tahanan.html

Frauenhaus Bamberg

96029 Bamberg

T 0951 58280

@ frauenhaus@skf-bamberg.de

www.skf-bamberg.de/einrichtungen/
beratung-und-hilfe-fuer-frauen/frauenhaus

Berlin

Papatya – Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund

c/o Jugendnotdienst, Mindener Straße 14,
10589 Berlin

T 030 6100-62/-63

@ beratung@papatya.org

www.papatya.org

www.verschleppung.papatya.org

Mädchennotdienst Krisenwohnung

Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen
im Alter von 12 bis 21 Jahren, Aufnahme nach
§§ 34, 42 und 41 SGB VIII

Bornemannstraße 12, 13357 Berlin

T 030 21003990

@ maedchennotdienst@wildwasser-berlin.de

www.wildwasser-berlin.de

Interkulturelle Wohngruppe Donya

Stationäre Jugendhilfeeinrichtung für Mädchen im Alter von 12 bis 21 Jahren

Wriezener Straße 10, 13359 Berlin

T 030 48628211

@ donya@wildwasser-berlin.de

www.wildwasser-berlin.de/interkulturelle-
wohngruppe-donya.htm

 Bremen**Mädchenhaus Bremen**

Rembertistraße 32, 28203 Bremen

T 0421 3365030**T** 0421 341120 (Notruf)**@** info@maedchenhaus-bremen.de

www.maedchenhaus-bremen.de

 Hamburg**Kardelen – Zuflucht von Basis & Woge e. V.**

Für Mädchen von 10 bis 18 Jahren, unter

Umständen auch älter

Geschäftsstelle: Steindamm 11, 20099 Hamburg

T 040 3984260**@** info@basisundwoge.de

www.basisundwoge.de

2. Hamburger Frauenhaus e. V.**T** 040 19710**@** zweiteshamburgerfrauenhaus@gmx.de

www.hamburgerfrauenhaeuser.de

 Hessen**FeM Mädchenhaus Frankfurt**Geschäftsstelle: Eschersheimer Landstraße 534,
60433 Frankfurt am Main**T** 069 519171 (Zuflucht)**@** zuflucht@fem-maedchenhaus.de

www.fem-maedchenhaus.de

Verein zur Unterstützung von Mädchen in Not

INTAKT-Mädchenuzflucht Wiesbaden,

Postfach 57 52, 65047 Wiesbaden

T 0611 808088**@** team@maedchenzuflucht.de

www.maedchenzuflucht.de

Frauenhaus Erbach

Postfach 12 01, 64702 Erbach

T 06062 5646**@** info@frauenhaus-erbach.de

www.frauenhaus-erbach.de

Frauenhaus „die kanne“

Postfach 70 03 06, 60553 Frankfurt am Main

T 069 6312614**M** 0172 8702629**@** die.kanne@frankfurter-verein.de

www.frauenhaus-frankfurt.de

Haus für Frauen und Kinder

Postfach 61 02 08, 60344 Frankfurt am Main

T 069 412679**T** 069 412670**M** 0172 7762011**@** hfk@frankfurter-verein.de

www.frauenhaus-frankfurt.de

Frauen helfen Frauen e. V.

Frauenhaus

T 06071 33033**Frauenhaus Bergstraße in Bensheim****T** 06251 78388 (Tag und Nacht) **Mecklenburg-Vorpommern****Autonomes Frauenhaus Rostock**

Postfach 10 11 53, 18002 Rostock

T 0381 454406 (Tag und Nacht)**@** frauenhaus@fhf-rostock.de **Niedersachsen****ADA****T** 0800 6647799 (kostenlos, rund um die Uhr)**@** info@ada-schutzhaus.de

www.ada-schutzhaus.de

Frauen- und Kinderhaus e. V. Uelzen

Postfach 14 25, 29504 Uelzen

T 0581 77999**@** frauenhaus.uelzen@t-online.de**Frauen für Frauen**

Für Mädchen ab 12 und Frauen

Am Schilde 29, 37520 Osterode

T 05522 4668

web.frauenfuerfrauen-osterode.de/frauenhaus

Mädchenhaus Wolfsburg

T 05361 34559
 T 05361 8564-0 (Verwaltung)
 M 0151 40639193
 @ mascha@cjd-wolfsburg.de
 www.cjd-wolfsburg.de

Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover

30171 Hannover
 T 0511 698646
 @ info@frauenschutzhaus-hannover.de
 www.frauenschutzhaus-hannover.de

**MiKA – Mädchen*SCHUTZhaus
zwei13 Hannover**

Aufnahme erfolgt über den zuständigen KSD.
 In einer Notsituation außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an die Clearingstelle Hannover:
 T 0511 168-499 44

 Nordrhein-Westfalen**Mädchenhaus Bielefeld e. V.**

Renteistraße 14 (Mauerstraße 8), 33602 Bielefeld
 T 0521 21010
 @ zufluchtstaette@maedchenhaus-bielefeld.de
 www.maedchenhaus-bielefeld.de

AWO Frauenschutzzentrum

32427 Minden
 T 0571 23203
 T 0180 5446444 (Helpline-Notruf: nach 23 Uhr)
 @ frauenschutzzentrum@awo-minden.de

Frauenhaus Espelkamp

32339 Espelkamp
 T 05772 9737-22 (-44)
 T 0180 5446444 (Hotline)
 @ frauenhaus@hexenhaus-espelkamp.de
 www.hexenhaus-espelkamp.de/
 schutz-beratung/frauenhaus

Verein Frauenhaus e. V. Solingen

42705 Solingen
 T 0212 316033
 T 0212 54500 (Notrufnummer)
 @ frauenhaus-sg@t-online.de
 www.frauenhaus-solingen.de

Frauen helfen Frauen e. V.

Postfach 18 01 38, 40568 Düsseldorf
 T 0211 7103488
 @ frauenhausteam@frauenhaus-duesseldorf.de
 www.frauenhaus-duesseldorf.de

Internationales Frauenhaus

Postfach 33 02 09, 40435 Düsseldorf
 T 0211 6588484 (Nottelefon)
 @ internationales.frauenhaus@awo-duesseldorf.de
 www.awo-duesseldorf.de/notlagen/
 internationales-frauenhaus

1. Autonomes Frauenhaus

50823 Köln
 T 0221 515502
 @ 1.frauenhaus@frauenhelfenfrauen-koeln.de
 www.frauenhaus-koeln.de

2. Autonomes Frauenhaus

50696 Köln
 T 0221 515554
 @ 2.frauenhaus@frauenhelfenfrauen-koeln.de
 www.frauenhaus-koeln.de

**Frauen- und Kinderschutzhäuser
SkF e. V. Münster**

48145 Münster
 T 0251 13125000
 @ frauenhaus@skf-muenster.de
 www.skf-muenster.de/frauen-und-
 kinderschutzhaeuser

LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm

Lisenkamp 27, 59071 Hamm
 M 0152 09359362 (Schutzangebot Rabea,
 rund um die Uhr)
 @ rabea@lwl.org
 www.lwl.org/LWL/Jugend/heiki-hamm

 Rheinland-Pfalz**FemMa e. V. Mädchenhaus Mainz**

Heidelbergerfaßgasse 14, 55116 Mainz
 T 06131 230244 (Verwaltung)
 T 06131 230181 (Notruf)
 @ maedchenzuflucht@maedchenhaus-mainz.de
 www.maedchenhaus-mainz.de

Frauenhaus Speyer e. V.

Postfach 15 24, 67325 Speyer

T 06232 28835

@ frauenhaus-speyer@gmx.de
www.frauenhaus-speyer.de

Frauenhaus Landau

76814 Landau

T 06341 89626

M 0170 8341889

www.frauenhaus-landau.de

Sachsen

Anonyme Zuflucht für Mädchen und junge Frauen

Postfach 50 01 62, 01031 Dresden

T 0351 2519988

@ zuflucht@vsp-dresden.de
www.maedchenzuflucht-dresden.de

Sachsen-Anhalt

Frauenberatungsstelle

Schlachthofstraße 6, 38855 Wernigerode

T 03943 654-512 oder -293

M 0173 2099700 (Notruf)

@ nadine-albrecht@wernigerode.de
www.wernigerode.de/de/beratungsstellen-
in-wernigerode.html

Schleswig-Holstein

Autonomes Mädchenhaus Kiel / Lotta e. V.

Holtenauer Straße 127, 24118 Kiel

Zufluchtsstätte

T 0431 642069

@ kontakt@maedchenhaus-kiel.de
www.maedchenhaus-kiel.de

Frauenhaus Norderstedt

Postfach 35 70, 22828 Norderstedt

T 040 5296677

@ frauenhaus.norderstedt@diakonie-hhsh.de
www.frauenhaus-norderstedt.de

Thüringen

Perspektiv e. V.

Kronenburgasse 13, 99084 Erfurt

T 0361 78929891

@ info@perspektiv-erfurt.de
www.perspektiv-erfurt.de

Schutzwohnungen an verschiedenen Orten

SOLWODI Deutschland e. V.

Propsteistraße 2, 56154 Boppard-Hirzenach

T 06741 2232

@ info@solwodi.de
www.solwodi.de

G. Erstellung der Handreichung – mitwirkende Institutionen

Die ursprüngliche Fassung der Handreichung von 2009 wurde von einer Arbeitsgruppe mit folgenden Mitgliedern erstellt:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium der Justiz
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, vertreten durch den Deutschen Städtetag
- Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung, Hamburg
- Papatya – Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen, Berlin

- Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung, Hannover
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK) e.V.
- Frauenhauskoordinierung e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Mädchenhäuser – Fachstelle interkulturelle Mädchenarbeit NRW

Hinweise für die Arbeit gaben:

- Jugendamt Stadt Hannover
- TERRE DES FEMMES

Die Überarbeitung der Handreichung erfolgte mit Unterstützung von TERRE DES FEMMES.

Die Mitglieder der oben genannten Arbeitsgruppe hatten die Möglichkeit, Hinweise zur Überarbeitung zu geben.

H. Kurzfassung

Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe

Die Zwangsverheiratung verletzt das Selbstbestimmungsrecht in einem ganz zentralen Bereich persönlicher Lebensgestaltung. Die Opfer befinden sich häufig in einer massiven Gefährdungslage für Leib und Leben. Die Gefahr geht zumeist von Familienmitgliedern aus.

Zwangsverheiratungen werden in Deutschland in unterschiedlichen Ausprägungen beschrieben. Laut einer Studie des Bundesfamilienministeriums – die einen weiten Begriff der Zwangsverheiratung zugrunde legt, der auch soziale, das heißt vertragliche, traditionelle oder rein religiöse Eheschließungen mit umfasst – haben sich 2008 3.443 Personen wegen einer drohenden oder vollzogenen Zwangsverheiratung an eine Beratungsstelle gewandt. 93 Prozent der Betroffenen beziehungsweise Bedrohten waren weiblich, rund 70 Prozent waren unter 21 Jahre alt, 44 Prozent besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Es ist davon auszugehen, dass zwischen 14 Prozent und 43 Prozent der erfassten Personen auch noch andere Beratungseinrichtungen aufgesucht haben. Gleichzeitig ist jedoch von einer hohen Dunkelziffer derjenigen auszugehen, die sich nicht an eine Beratungseinrichtung gewandt haben.

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Das Gesetz ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten und beinhaltet auch für Fälle von Zwangsverheiratung grundlegende rechtliche Änderungen, denn in Deutschland können nun ausnahmslos keine rechtlich wirksamen Ehen unter Beteiligung Minderjähriger mehr geschlossen werden.

Werden gleichwohl Ehen unter Beteiligung Minderjähriger nach ausländischem Recht geschlossen, ist zu differenzieren:

Solche Ehen sind unwirksam, wenn einer der Beteiligten jünger als 16 Jahre war. Eine Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe durch eine Behörde oder ein Familiengericht ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Ehen entfalten von Anfang an keine rechtliche Wirkung.

Wurde die Ehe nach ausländischem Recht unter Beteiligung einer oder eines 16- oder 17-Jährigen geschlossen, sind die Ehen durch die Familiengerichte aufzuheben. Von der Aufhebung kann nur in schweren Härtefällen sowie dann abgesehen werden, wenn der oder die Minderjährige zwischenzeitlich volljährig ist und die Ehe bestätigt.

In § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII wurde klargestellt, dass ausländische Kinder oder Jugendliche als unbegleitet zu betrachten sind, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. Damit müssen auch nach ausländischem Recht verheiratete minderjährige Geflüchtete in Obhut genommen werden, wenn sie ohne einen Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten einreisen.

Nach den vorstehenden Ausführungen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen im Inland Minderjährigenehen nur noch in Gestalt sogenannter sozialer Ehen möglich. Bei solchen Eheschließungen im sozialen Kontext schließen die Betroffenen eine vertragliche, traditionelle oder religiöse „Ehe“ ohne bürgerlich-rechtliche Wirkung, was nach den Vorstellungen der Betroffenen und deren familiären Umfelds zumeist für eine Eheschließung als ausreichende und möglicherweise auch vorzugswürdige Grundlage erachtet wird. Derartige in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommene Eheschließungen erfüllen – auch wenn sie unter Zwang geschlossen werden – nicht den Tatbestand der Zwangsheirat in § 237 StGB, sondern gegebenenfalls den einer Nötigung. Diese Form der Eheschließung wird in dieser Handreichung auch „soziale Eheschließung“ genannt.

Um solchen Fällen der Zwangsverheiratung entgegenzuwirken, wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen ein bußgeldbewehrtes Verbot vertraglicher, religiöser oder traditioneller Verheiratungen Minderjähriger in Deutschland normiert.

Seit der Neuregelung im Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen sind Ehen von Minderjährigen allein noch als soziale Eheschließungen denkbar. In Betracht kommt aber die Fallgestaltung, dass Minderjährige zum Zwecke der Eheschließung ins Ausland verbracht werden und dort auch bleiben sollen.

1. Besondere Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Zwangsverheiratung

Betroffen von Zwangsverheiratungen – seien dies nun soziale Eheschließungen oder wirksame staatliche Eheschließungen – sind zum Teil minderjährige Frauen, aber besonders häufig junge Frauen, die gerade die Grenze zur Volljährigkeit überschritten haben. Da also nach der Begrifflichkeit der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig junge Menschen in ihrer Selbstbestimmung verletzt werden, für die die Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Verantwortung trägt (§ 1 SGB VIII), muss das Thema Zwangsverheiratung bei den

Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe besondere Beachtung erfahren. Diese Handlungsempfehlung richtet sich deshalb in erster Linie an die Fachkräfte der Jugendämter. Die Empfehlungen sind aus der vorstehenden Handreichung (HR) entwickelt, auf die zur Vertiefung immer wieder hingewiesen wird.

Im Folgenden wird meist auf betroffene Mädchen und Frauen Bezug genommen. Die Ausführungen gelten aber auch für Jungen und Männer in vergleichbarer Situation.

Die typische Situation, mit der Beratungsstellen und Jugendämter konfrontiert werden können, ist:

- Eine Betroffene braucht aufgrund der Gefährdungslage sofort Hilfe und eine Unterkunft.
- Sie muss die Stadt so schnell wie möglich verlassen, unterliegt aber unter Umständen einer räumlichen Beschränkung („Residenzpflicht“) oder einer Wohnsitzauflage, siehe oben, HR D. I.
- Sie hat bisher in einem sehr engen Rahmen gelebt und durfte wenig Selbstständigkeit entwickeln. Auf sich allein gestellt ist sie überfordert, da sie weder den Überblick über Hilfsangebote hat noch genau ihre Rechte kennt. Sie durfte häufig kaum familienunabhängige Kontakte haben. Dies bedeutet, dass sie, wenn sie die Familie verlässt, auf kein soziales Netz zurückgreifen kann, sondern völlig auf sich allein gestellt ist. Um in Sicherheit leben zu können, muss sie oft die Schule oder Arbeitsstelle, häufig aber auch den Wohnort wechseln.
- Die junge Frau zeigt ein starkes ambivalentes Verhalten. Sie vermisst ihre Familie/Geschwister und kehrt oftmals mindestens einmal nach Hause zurück, bevor sie sich endgültig für die Flucht entscheidet.
- Sie befürchtet, dass sie die Schule oder den Ausbildungsplatz ohne Abschluss verlassen muss, da sie dort für ihre Familienangehörigen leicht auffindbar ist.
- Viele Schutzeinrichtungen brauchen vor der Aufnahme die Kostenübernahme durch einen Kostenträger.

2. Schnelle und wirksame Hilfe: Aufgaben und Möglichkeiten

Die Jugendämter halten Leistungsangebote sowohl für Minderjährige als auch für junge Volljährige vor (HR C. I.). Die Gefahrensituation muss schnell geklärt werden. Sie ist sehr ernst zu nehmen, auch wenn die Betroffenen die Bedrohung gegenüber den Fachkräften des Jugendamts zunächst verharmlosen und die Familie nicht aktenkundig ist. Lässt sich ermessen, dass es ohne Eingreifen des Jugendamts zu einer Zwangsverheiratung kommen wird, liegt eine dringende Gefahr vor.

- Die weitaus meisten Menschen mit Migrationshintergrund lehnen die Zwangsverheiratung ab. Wo sie stattfindet, spielt aber ein spezifischer kultureller Hintergrund eine Rolle. Die dahinterstehenden Zwänge für die Betroffenen erfordern Umsicht. Alle Jugendämter sollten in der Kontaktgestaltung mit Betroffenen flexibel auf deren potenzielle Gefährdung reagieren. Die Betroffenen sind besonders auf kurzfristige Termine außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten ohne lange Wartezeiten sowie auf kontinuierlich zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner angewiesen. Gespräche mit Betroffenen sollten auf deren eingeschränkte Möglichkeiten, sich außerhalb der Familie zu bewegen, Rücksicht nehmen und gegebenenfalls zum Beispiel auch in der Schule/am Ausbildungsplatz stattfinden.
- Die Eltern sollten nicht ohne Absprache mit den Betroffenen kontaktiert werden. Befürchten die Betroffenen eine Eskalation der Situation, so muss zunächst ihr Schutz gewährleistet werden. Gespräche mit den Eltern sollten in diesen Fällen erst nach einer Inobhutnahme erfolgen, wobei der Ort der Inobhutnahme geheim gehalten werden muss.
- Wenn sich die Betroffenen – auch junge Volljährige – von den Familien trennen wollen oder Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, muss in der Regel schnell gehandelt werden. Da eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben bestehen kann, muss der Schutz der Betroffenen absolute Priorität genießen. Wenn es die Bedrohungssituation erlaubt, können die Betroffenen in der gleichen Stadt anonym untergebracht werden. In den meisten Fällen müssen sie aber in einer weit entfernten Einrichtung untergebracht werden, damit die Familien sie nicht finden können. Die Unterbringung muss in den meisten Fällen schnell erfolgen.

3. Schutzeinrichtungen

Dem Jugendamt sollten geeignete Schutzeinrichtungen bekannt sein. Es gibt Einrichtungen, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Ausrichtung als Zufluchtsstätte besonders geeignet sind, Mädchen und junge volljährige Frauen in der Situation der Trennung von der Familie zu betreuen (HR D. III.). Solche Einrichtungen haben:

- Kompetenz in der Einschätzung der Gefährdungslage
- Strukturen der Kooperation mit Jugendämtern
- Interkulturelle Kompetenz
- Eine geheime Adresse und Erfahrung in der Wahrung der Anonymität
- Intensive Betreuung (möglichst rund um die Uhr)

Sie können vor allem folgende Unterstützungsmaßnahmen bieten:

- Zuverlässigen Schutz und Begleitung im Umgang mit anhaltender Gefährdung
- Individuelle Beratung und Begleitung (gegebenfalls intensive psychologische Betreuung)
- Erziehung zur Selbstständigkeit (Freizeit-/ Lebensgestaltung, Haushalt et cetera)
- Begleitung bei Behörden- und Amtsgängen
- Suche nach Schul- und Ausbildungsplätzen

In diesem Sinne spezialisiert sind derzeit Papatya in Berlin, das Autonome Mädchenhaus Kiel von Lotta e.V., die Zuflucht von Basis & Woge e.V. in Hamburg, ADA in Niedersachsen, die Mädchenzufluchtsstätte des Mädchenhauses Bielefeld, das Schutzangebot Rabea des LWL-Heilpädagogischen Kinderheims in Hamm, ROSA in Stuttgart, Scheherazade in Bayern, IMMA e.V. in München, Haus Hagar in München und Haus TAHANAN von IN VIA Kofiza in München (HR D. III. 1.).

Aber auch andere Mädchenzufluchtsstätten und Frauenhäuser können geeignete Einrichtungen sein (HR D. III. 2 f.).

Spezielle Schutzeinrichtungen gibt es bisher weder für hetero- noch für homosexuelle Männer noch für Paare. Paare wollen häufig zusammen fliehen und gemeinsam untergebracht werden. Können beide Leistungen nach der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, müssen die Möglichkeiten, zum Beispiel gemeinsames betreutes Wohnen, nach den konkreten Umständen des Einzelfalls sorgfältig geprüft werden.

Wenn die Unterbringung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt, sind die Kosten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen. Um eine schnelle und effiziente Hilfe sicherzustellen, ist eine Kostenübernahmeerklärung sinnvoll. Die Kostenübernahme muss auch gewährleistet sein, wenn die Betroffenen in einem anderen Bundesland/einer anderen Kommune Schutz suchen müssen.

4. Hilfe und Unterstützung für von Zwangsverheiratung betroffene junge Frauen und Mädchen beziehungsweise Jungen und Männer

Das deutsche Sozialleistungssystem bietet vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten, die auch für die von drohender Zwangsverheiratung Betroffenen wichtig sind (HR C.).

In Betracht kommen vor allem Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), außerdem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Arbeitsförderung (SGB III), der Sozialhilfe (SGB XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und der Ausbildungsförderung (BAföG) sowie Kindergeld.

5. Beratung und Unterstützung durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

- Die Betroffenen müssen über ihre Rechte und Pflichten vom Jugendamt aufgeklärt werden, § 14 SGB I. Junge Volljährige müssen informiert werden, dass sie nach § 41 SGB VIII ein Recht auf Hilfen haben und selbst einen Antrag dafür stellen müssen.
- Überprüft werden muss nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, ob Hilfe nach § 41 SGB VIII notwendig ist. Diese Hilfe soll der Persönlichkeitsentwicklung dienen und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung hinführen. Fallgruppen für die Gewährung von Hilfe, die keinesfalls schematisch zu verstehen sind, sondern der Verbesserung der Handhabung der rechtlichen Vorgaben dienen, sind: der Grad der Autonomie, die Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, der Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung, die Beziehungen zur sozialen Umwelt und die Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens.
- Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind sachlich für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII zuständig (§ 85 Absatz 1 SGB VIII). Für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind die örtlichen Träger der Grundsicherung zuständig. Das Verhältnis von Leistungen der Jugendhilfe zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt § 10 Absatz 3 SGB VIII. Danach gehen Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB II zwar grundsätzlich vor, dies gilt jedoch nicht für Leistungen nach § 3 Absatz 2 und §§ 14 bis 16h SGB II und Leistungen für Mehraufwendungen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege nach § 28 Absatz 6 SGB II, die wiederum den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorgehen (HR C. III. 1., 2.).
- Unser Sozialrecht sieht die Behörden als „Lotsen im Antragsdschungel“: Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger oder einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten und die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden (§ 16 SGB I).
- Außerdem gibt es keine Flucht aus der Verantwortung: Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt (§ 43 Absatz 1 SGB I).
- Gerade bei den von drohender Zwangsverheiratung Betroffenen, die ihren Wohnort verlassen müssen, ist die örtliche Zuständigkeit nicht einfach zu bestimmen (HR C. III. 3., 5.). Hier muss der zuerst angegangene Leistungsträger vorläufige Leistungen erbringen (§ 86d SGB VIII). Sollte sich herausstellen, dass kein gewöhnlicher Aufenthalt festzustellen ist, werden die Kosten von dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 89 SGB VIII). Hat eine Aufnahme in einer schützenswerten Einrichtung stattgefunden, so hat der Träger für die Kosten aufzukommen, in dessen Einzugsgebiet die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung hatte (§ 89e Absatz 2 SGB VIII).

6. Besondere Hilfe für besondere Probleme

Wichtig für den Opferschutz sind auch flankierende Maßnahmen, die auf besondere Probleme von Menschen auf der Flucht reagieren:

- Viele Betroffene unterliegen als Ausländerinnen und Ausländer einer räumlichen Beschränkung (sogenannte Residenzpflicht) oder einer Wohnsitzauflage (siehe oben, HR D. I.). Das Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs oder die Änderung einer solchen Wohnsitzauflage kann aus zwingenden familiären Gründen gestattet werden. Eine drohende Verfolgung durch die eigene Familie kann einen solchen zwingenden Grund darstellen.

Jugendämter sollten bei den Betroffenen erfragen, ob ein beschränkter Aufenthaltsbereich vorliegt, und in diesen Fällen unverzüglich auf ihre Verlassensgenehmigung beziehungsweise Änderung der entsprechenden Auflage hinwirken sowie wenn nötig einen Umverteilungsantrag der Betroffenen unterstützen.

Bei Mädchen, Frauen, Jungen und Männern mit ungesichertem Aufenthaltsstatus sollte außerdem überlegt werden, ob ein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Asylantrag) Aussicht auf Erfolg haben könnte. Insoweit könnten sich die Einschaltung eines erfahrenen Anwalts oder einer erfahrenen Anwältin und/oder die Beratung bei einer Asyl- und Flüchtlingsberatungsstelle empfehlen.

- Ein wichtiges Mittel zum Schutz der Betroffenen ist eine Auskunftssperre (HR D. IV.). Das Bundesmeldegesetz sieht eine Auskunftssperre für die Fälle vor, in denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffene oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben,

Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Auskunftssperren werden auf Antrag oder von Amts wegen von der Meldebehörde in das Melderegister eingetragen. Dementsprechend können auch die Jugendämter auf die Eintragung einer Auskunftssperre hinwirken.

Außerdem handelt es sich bei den Informationen, die dem Jugendamt bekannt werden, häufig um anvertraute Daten, die nach § 65 SGB VIII von der fallzuständigen Fachkraft nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergegeben werden dürfen. Dies ist auch bei der Mitteilungspflicht der Jugendämter gegenüber den Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme wegen drohender Zwangsverheiratung zu berücksichtigen. Es darf zum Schutz des Mädchens oder des Jungen in diesem Zusammenhang keine Information über den Ort, sondern nur die Information über die Tatsache der Inobhutnahme als solcher erfolgen. Die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister gilt nicht auf unbestimmte Zeit. Sie wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

7. Der „Ferienverheiratung“ wirksam begegnen

Zur Situation bei einer drohenden „Ferienverheiratung“ oder „Heiratsverschleppung“:

- Bei einer drohenden Ferienverheiratung sollte mit den Betroffenen besprochen werden, wie sie Hilfe erhalten können (zum Beispiel die Polizei rufen oder sich am Flughafen an den Bundesgrenzschutz wenden). Für den Fall der Verschleppung ins Herkunftsland sollte sich das Jugendamt wenn möglich die Adresse der oder des Betroffenen beziehungsweise die Adresse der Eltern geben lassen sowie die genaue Adresse des Aufenthaltsorts im Reiseland. Eventuell sollten auch die Namen der Verwandten, bei denen sie oder er wohnen wird, sowie die Telefonnummer, unter der sie oder er zu erreichen ist, mitgeteilt werden. Auch sollte eine Kopie des Passes hinterlegt werden.
- Wenn möglich sollten die Betroffenen ein für das Ausland geeignetes Mobiltelefon mitnehmen sowie die Telefonnummer einer vertrauten Person, die mit dem Sachverhalt vertraut ist, oder einer Beratungsstelle, eines Frauenhauses oder des Jugendamts. Außerdem sollte ihnen die Telefonnummer eines Frauenhauses oder einer Beratungsstelle vor Ort mitgegeben werden.
- Die jungen Betroffenen sollten darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei der Ausreise an die Bundespolizei wenden können.
- Die Betroffenen sollten beim Jugendamt schriftlich hinterlegen, dass sie auf jeden Fall wieder nach Deutschland kommen möchten und nicht heiraten wollen. Weiterhin sollten sie die genaue Adresse des Aufenthaltsorts und die Telefonnummer angeben sowie den Termin, bis wann sie spätestens wieder in Deutschland sein werden.
- Es sollte abgesprochen werden, unter welchen Umständen das Jugendamt aktiv nach ihrem Verbleib forschen sollte. Stellt sich heraus, dass eine Verschleppung stattgefunden hat, kann bei deutschen Staatsangehörigen das Konsulat vor Ort eingeschaltet und um Unterstützung bei den Nachforschungen und gegebenenfalls Hilfe bei der Flucht aus der Familie gebeten werden. Bei nicht deutschen Staatsangehörigen können Schulversäumnisanzeigen oder auch Mitteilungen an die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter et cetera) den Druck auf die Familie, die Betroffene zurückzuholen, erhöhen.
- Die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Zwangsverheiratung ist zu prüfen. Sinnvoll kann dabei sein, den Betroffenen zu raten, ihre Befürchtungen im Vorfeld schriftlich niederzulegen. Diese können unter Umständen für eine Strafanzeige wegen Verdacht auf Zwangsverheiratung verwandt werden.
- Von einer drohenden Heiratsverschleppung Betroffene ohne deutsche Staatsangehörigkeit sollten darauf hingewiesen werden, dass ein Aufenthaltstitel grundsätzlich nach einem halben Jahr Aufenthalt im Ausland verfällt. Eine Ausnahme kann bei zwangsverheirateten Mädchen, Frauen, Jungen und Männern bestehen. Ihr Aufenthaltstitel erlischt unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zehn Jahre nicht.

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmbfsfj.bund.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 50 10 54, 18155 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmbfsfj.bund.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmbfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 4BR19

Stand: Dezember 2025, 6. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Bildnachweis Karin Prien: Bundesregierung / Dominik Butzmann / photothek

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.115.de>.

